

FPM Funds

Société d'Investissement à Capital Variable

Eingetragener Sitz der Gesellschaft

15, rue de Flaxweiler
L-6776 Grevenmacher
Großherzogtum Luxemburg

VERKAUFSPROSPEKT

20. August 2026

Inhalt

ALLGEMEINER TEIL	6
EINFÜHRUNG	6
MANAGEMENT UND VERWALTUNG	8
DIE GESELLSCHAFT	10
DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT	10
ALLGEMEINE ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK	12
PORTFOLIOMANAGER	18
VERWAHRSTELLE, TRANSFER- UND REGISTERSTELLE, ZAHLSTELLE, DOMIZILSTELLE UND CORPORATE SERVICES AGENT DER GESELLSCHAFT	19
VERWAHRSTELLE UND ZAHLSTELLE	19
WIRTSCHAFTSPRÜFER	21
RISIKOMANAGEMENTVERFAHREN	22
RISIKOFAKTOREN	23
POTENZIELLE INTERESSENKONFLIKTE	28
AUSGABE VON AKTIEN DURCH DIE GESELLSCHAFT	30
RÜCKNAHME VON AKTIEN DURCH DIE GESELLSCHAFT	31
LIQUIDITÄTSMANAGEMENT-TOOLS DES FONDS ZUR STEUERUNG VORÜBERGEHEND EINGESCHRÄNKTER MARKTLIQUIDITÄT	33
SIDE POCKETS	35
ÜBERTRAGUNG VON AKTIEN	35
BESCHRÄNKUNGEN DES AKTIENBESITZES	35
VERWENDUNG DER ERTRÄGE / DIVIDENDEN	36
ERMITTLUNG DES NETTOINVENTARWERTS	36
AUSSETZUNG DES VERKAUFS, DER RÜCKNAHME VON AKTIEN UND DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS	38
LIQUIDATION, ZWANGSRÜCKNAHME UND ZUSAMMENLEGUNGEN	39
STEUERLICHE ÜBERLEGUNGEN	40

Steuerliche Behandlung des Fonds	40
Steuerliche Behandlung der Aktionäre	40
FATCA	40
Meldungen im Rahmen des gemeinsamer Meldestandard der OECD (CRS).....	41
Länderspezifische steuerliche Aspekte	41
„Taxe d’abonnement“	41
Anti-Tax Avoidance Directive (ATAD)	42
Automatischer Informationsaustausch über meldepflichtige grenzüberschreitende Steuergestaltungen (DAC6).....	42
DATENSCHUTZ	42
VERHINDERUNG VON GELDWÄSCHE UND TERRORISMUSFINANZIERUNG	43
RBO-Register des Fonds	43
GEBÜHREN DER GESELLSCHAFT	43
BERICHTE UND GENERALVERSAMMLUNGEN	45
ANWENDBARES RECHT, GERICHTSBARKEIT	46
ALLGEMEINE INFORMATIONEN	46
ANHANG I	47
FPM Funds Stockpicker Germany All Cap	47
ANHANG II	53
FPM Funds Stockpicker Germany Small/Mid Cap	53
ANHANG – Ergänzende Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland	59
Hinweise zur Besteuerung von Erträgen aus ausländischen Investmentfonds für Anleger aus der Bundesrepublik Deutschland.....	60
ANHANG – Ergänzende Angaben für Anleger in der Schweiz.....	65

WICHTIGER HINWEIS

FPM Funds („Gesellschaft“ oder „Fonds“) ist als Umbrella-Fonds strukturiert und bietet verschiedene Aktienklassen („Aktienklassen“) an, die jeweils mit einem eigenen Portfolio verbunden sind („Teilfonds“), wie in der Beschreibung des betreffenden Teilfonds im jeweiligen Anhang angegeben.

Dieser Verkaufsprospekt ist nur gültig in Verbindung mit den wesentlichen Anlegerinformationen („Key Investor Information Document“ bzw. „PRIIPs-KIID“), dem letzten Jahresbericht und Jahresabschluss der Gesellschaft bzw. mit dem letzten Halbjahresbericht, falls dieser nach dem Jahresbericht veröffentlicht wurde. Durch den Aktienwerb erkennt der Anleger den Verkaufsprospekt sowie alle genehmigten und veröffentlichten Änderungen desselben an.

Es wird davon ausgegangen, dass alle Entscheidungen zur Zeichnung oder zum Kauf von Aktien ausschließlich auf der Grundlage der in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Angaben der PRIIPs-KIIDs, dem letzten vorliegenden geprüften Jahresbericht der Gesellschaft sowie dem letzten vorliegenden Halbjahresbericht, falls dieser nach dem Jahresbericht veröffentlicht wurde, erfolgen. Es ist nicht gestattet, von dem Verkaufsprospekt abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Die Gesellschaft haftet nicht, wenn und soweit Auskünfte oder Erklärungen abgegeben werden, die von dem vorliegenden Verkaufsprospekt abweichen.

Falls ein Anleger in die Gesellschaft über einen Intermediär investiert, der die Anlage in seinem eigenen Namen, aber für Rechnung des Anlegers tätig ist, ist es für den Anleger möglicherweise nicht immer möglich, bestimmte Anlegerrechte unmittelbar gegenüber der Gesellschaft auszuüben.

Die Angaben in diesem Verkaufsprospekt beruhen auf der Gesetzgebung und der gängigen Praxis, die gegenwärtig im Großherzogtum Luxemburg angewandt werden und die Änderungen unterliegen können.

Dieser Verkaufsprospekt in seiner aktuellen Version kann in Zukunft geändert und aktualisiert werden.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Gesellschaft behalten sich das Recht vor, nach ihrem alleinigen Ermessen Zeichnungsanträge für Aktien abzulehnen und Anträge nur teilweise anzunehmen. Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft gestatten keine Geschäftspraktiken im Zusammenhang mit Market Timing und behalten sich das Recht vor, Zeichnungsaufträge von Anlegern, die nach Auffassung der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft der Anwendung solcher Praktiken verdächtig sind, abzulehnen und entsprechende Maßnahmen zum Schutz anderer Anleger der Gesellschaft zu treffen.

Die Weitergabe des vorliegenden Verkaufsprospekts und das Anbieten von Aktien können in bestimmten Rechtsgebieten Einschränkungen unterliegen. Der vorliegende Verkaufsprospekt stellt zudem weder ein Verkaufsangebot noch eine Aufforderung zum Kauf in einem Rechtsgebiet dar, in dem ein solches Angebot bzw. eine solche Aufforderung zum Kauf nicht zulässig sind, oder das Angebot sich an Personen richtet, denen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ein solches Angebot bzw. eine solche Aufforderung nicht unterbreitet werden darf.

US-Personen, Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) und Common Reporting Standard (CRS)

Die Gesellschaft ist weder gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner geänderten Fassung noch gemäß einer in einem anderen Land eingeführten ähnlichen oder entsprechenden gesetzlichen Regelung registriert, mit Ausnahme der Bestimmungen im vorliegenden Verkaufsprospekt. Die Aktien der Gesellschaft wurden weder gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner geänderten Fassung noch gemäß einem in einem anderen Land verabschiedeten entsprechenden Gesetz registriert, mit Ausnahme der Bestimmungen im vorliegenden Verkaufsprospekt. Die Aktien dürfen außer im Rahmen von Transaktionen, die nicht gegen das geltende Recht verstoßen, nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika oder einem ihrer Territorien oder Besitztümer oder US-Personen (im Sinne der Definitionen für die Zwecke der US-Bundesgesetze über Wertpapiere, Waren und Steuern, einschließlich Regulation S zu dem Gesetz von 1933) (zusammen "US-Personen") zum Verkauf angeboten, verkauft, übertragen oder ausgeliefert werden. Alle Dokumente die Gesellschaft betreffend dürfen nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika in Umlauf gebracht werden.

Das Großherzogtum Luxemburg hat mit den Vereinigten Staaten von Amerika am 28. März 2014 ein zwischenstaatliches Abkommen (Intergovernmental Agreement, IGA; nachfolgend: IGA Luxemburg-USA) zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten und hinsichtlich der als Gesetz über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten bekannten US-amerikanischen Informations- und Meldebestimmungen (Foreign Account Tax Compliance Act, FATCA) abgeschlossen. Die Bestimmungen des IGA Luxemburg-USA wurden im luxemburgischen Gesetz vom 24. Juli 2015 betreffend FATCA implementiert. Im Rahmen der FATCA-Bestimmungen können luxemburgische Finanzinstitute dazu verpflichtet sein, Informationen über Finanzkonten, die direkt oder indirekt von US-Personen geführt werden, periodisch an die zuständigen Behörden zu melden.

Gemäß den gegenwärtigen luxemburgischen FATCA-Bestimmungen ist die Gesellschaft als „Restricted Fund“ gemäß Anhang II, Abschnitt IV (E) (5) des IGA Luxemburg-USA qualifiziert und gilt daher als „nicht meldendes luxemburgisches Finanzinstitut“ (Non-Reporting Luxembourg Financial Institution) sowie als „FATCA-konformes ausländisches Finanzinstitut“ (deemed-compliant Foreign Financial Institution). Demnach sind folgende Anlegertypen unzulässig und dürfen daher nicht in die Gesellschaft investieren:

- Spezifizierte Personen der Vereinigten Staaten von Amerika (Specified U.S. Persons) gemäß Artikel 1, Abschnitt 1 (ff) des IGA Luxemburg-USA,
- Nicht teilnehmende Finanzinstitute (Nonparticipating Financial Institutions) gemäß Artikel 1, Abschnitt 1 (r) des IGA Luxemburg-USA und
- Passive ausländische Rechtsträger, die keine Finanzinstitute sind, und an denen mindestens eine US-Person substanziell beteiligt ist (passive NFFEs with one or more substantial U.S. Owners) im Sinne der einschlägigen Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten von Amerika.

Der gemeinsame Meldestandard (Common Reporting Standard, CRS) gemäß der Richtlinie 2014/107/EU ist im luxemburgischen Gesetz vom 18. Dezember 2015 betreffend den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen (nachfolgend: CRS-Gesetz) implementiert. Gemäß den gegenwärtigen luxemburgischen CRS-Bestimmungen ist die Gesellschaft als Finanzinstitut qualifiziert und dazu verpflichtet, Informationen über Finanzkonten der Anleger zu erheben und ggf. an die zuständigen Behörden zu melden.

Jeder Anleger erklärt sich dazu bereit, der Gesellschaft für FATCA- und CRS-Zwecke eine entsprechende Selbstauskunft und ggf. weitere einschlägige Dokumente (z.B. W8-Steuerformulare) zu übermitteln. Bei Änderung der gemachten Angaben hat der Anleger die Gesellschaft unverzüglich (d.h. innerhalb von 30 Tagen) durch Übermittlung eines entsprechenden aktualisierten Formulars in Kenntnis zu setzen.

Sollte die Gesellschaft aufgrund der mangelnden FATCA- oder CRS-Konformität eines Anlegers zur Zahlung einer Quellensteuer oder zur Berichterstattung verpflichtet werden oder sonstigen Schaden erleiden, behält sich die Gesellschaft das Recht vor, unbeschadet anderer Rechte, Schadenersatzansprüche gegen den betreffenden Anleger geltend zu machen.

Bei Fragen betreffend FATCA/CRS sowie den FATCA-Status der Gesellschaft wird den Anlegern sowie potentiellen Anlegern empfohlen, sich mit ihrem Steuer- oder Rechtsberater in Verbindung zu setzen.

ALLGEMEINER TEIL

EINFÜHRUNG

Die Gesellschaft

FPM Funds („Gesellschaft“ oder „Fonds“) ist eine Luxemburger Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (*Société d'investissement à capital variable*, „SICAV“), die am 10. Januar 2001 in Form einer Aktiengesellschaft (*société anonyme*, „S.A.“) gegründet wurde. Als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) unterliegt sie Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 („Gesetz von 2010“) in seiner aktuellen Fassung. Die Gesellschaft ist als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäß Artikel 1(2) der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW-Richtlinie“) in ihrer aktuellen Fassung qualifiziert und kann daher vorbehaltlich der Registrierung in jedem EU-Mitgliedsstaat zum Verkauf angeboten werden. Die Gesellschaft wurde auf unbestimmte Zeit gegründet.

Die Gesellschaft ist als Umbrella-Fonds strukturiert, der Anlegern Anlagemöglichkeiten in mehreren Teilfonds anbieten kann. Die Gesellschaft besteht derzeit aus den folgenden Teilfonds:

- **FPM Funds Stockpicker Germany All Cap,**
- **FPM Funds Stockpicker Germany Small/Mid Cap,**

Dieser Verkaufsprospekt besteht aus einem allgemeinen Teil („Allgemeiner Teil“), der sämtliche für alle Teilfonds geltenden Bestimmungen enthält, und den Anhängen („Anhänge“), in denen die Teilfonds und die für sie geltenden Bestimmungen beschrieben werden.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann beschließen, innerhalb des Fonds von Zeit zu Zeit zwei oder mehrere Aktienklassen auszugeben. Die Aktienklassen können sich in ihren Merkmalen und Rechten im Hinblick auf die von den Anlegern, die Aktien erwerben oder halten dürfen, zu erfüllenden Voraussetzungen, die Übertragbarkeit, nach der Art der Verwendung ihrer Erträge, nach der Gebührenstruktur oder anderen spezifischen Merkmalen und Rechten unterscheiden. Sofern für den Fonds Aktienklassen gebildet werden, findet dies unter Angabe der spezifischen Merkmale oder Rechte in der entsprechenden Tabelle in Anhang 1 Erwähnung. Die Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds werden für jeden Teilfonds getrennt geführt und externe Gläubiger haben lediglich auf das Vermögen des jeweiligen einzelnen Teilfonds Zugriff.

Die Referenzwährung der Gesellschaft ist der Euro (EUR).

Darüber hinaus wird spätestens bei Auflegung jeder entsprechenden Aktienklasse ein PRIIPs-KIID zur Verfügung gestellt. Mit der Zeichnung neuer Aktien bestätigen die Anleger, das entsprechende PRIIPs-KIID erhalten zu haben.

Das Kapital der Gesellschaft besteht aus nennwertlosen Aktien („Aktien“) und entspricht jederzeit dem Nettogesamtvermögen der Gesellschaft.

Ein Aktionär kann die Rücknahme aller oder einiger seiner Aktien durch die Gesellschaft an jedem Handelstag („Handelstag“, das heißt der Bewertungstag („Bewertungstag“), an dem ein Aktionär die in der Beschreibung des betreffenden Anhangs genannten Aktien zeichnet, zurückgeben kann) verlangen, und vorbehaltlich bestimmter Bestimmungen (näher erläutert im Abschnitt „*Rücknahme von Aktien durch die Gesellschaft*“) ist die Gesellschaft zur Rücknahme der Aktien verpflichtet. Der Rücknahmepreis dieser Aktien („Rücknahmepreis“) ist gleich dem Nettoinventarwert je Aktien abzüglich (gegebenenfalls) einer Rücknahmegebühr, die im betreffenden Teilfonds-Anhang angegeben wird.

Der Mechanismus zur Berechnung des Ausgabepreises je Aktien zuzüglich der (gegebenenfalls) erhobenen Zeichnungsgebühr wird jeweils in der Beschreibung des betreffenden Teilfonds-Anhangs angegeben.

Die Satzung der Gesellschaft („Satzung“) enthält einige Bestimmungen, die den Verwaltungsrat dazu befugen, hinsichtlich des Besitzes und Erwerbs von Aktien Beschränkungen zu erlassen (siehe Abschnitt „*Beschränkungen des Aktienbesitzes*“). Sofern eine Person in einem in der Satzung der Gesellschaft beschriebenen Fall zu einem späteren Zeitpunkt Eigentümer von Aktien wird und diese Tatsache der Gesellschaft bekannt wird, können diese im Eigentum dieser Person befindlichen Aktien sind, durch die Gesellschaft zwangsweise zurückgekauft werden.

Potenzielle Zeichner/Käufer von Aktien müssen selbst alle erforderlichen Informationen über die gesetzlichen Bestimmungen, Devisenkontrollauflagen und anwendbaren Steuern in den Ländern ihrer jeweiligen Staatsbürgerschaft, ihres gewöhnlichen Aufenthalts oder Wohnsitzes einholen.

MANAGEMENT UND VERWALTUNG

DIE GESELLSCHAFT

FPM Funds
15, rue de Flaxweiler
L-6776 Grevenmacher
Großherzogtum Luxemburg

MITGLIEDER DES VERWALTUNGSRATS DER GESELLSCHAFT

Thomas F. Seppi
Vorsitzender des Verwaltungsrates der
FPM Funds, Luxemburg;
Mitglied des Vorstandes der
FPM Frankfurt Performance Management AG
Frankfurt am Main

Peter Sasse
Mitglied des Verwaltungsrates der
FPM Funds, Luxemburg;
Partner, Annerton S.A.
Senningerberg

Dr. Marcus Göring
Mitglied des Verwaltungsrates der
FPM Funds, Luxemburg

GESCHÄFTSFÜHRUNG

Thomas F. Seppi
Mitglied des Verwaltungsrates der
FPM Funds, Luxemburg;
Mitglied des Vorstandes der
FPM Frankfurt Performance Management AG
Frankfurt am Main

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Universal-Investment-Luxembourg S.A.
15, rue de Flaxweiler
L-6776 Grevenmacher
Großherzogtum Luxemburg

Eigenkapital: 29.823.916,00 EUR
(Stand: 30. September 2025*)

Vorstand

Jérémy Albrecht
Mitglied des Vorstands

Martin Groos
Mitglied des Vorstands

Matthias Müller
Mitglied des Vorstands

Gerrit van Vliet
Mitglied des Vorstands

alle geschäftsansässig 15, rue de Flaxweiler, L-6776 Grevenmacher,
Großherzogtum Luxemburg

Aufsichtsrat:

Dr. André Jäger
Vorsitzender des Aufsichtsrats

Markus Neubauer
Mitglied des Aufsichtsrats

Hilton Hess
Mitglied des Aufsichtsrats

VERWAHRSTELLE, ZAHLSTELLE

ABN AMRO Bank N. V. Luxembourg Branch7, rue
Gabriel Lippmann
L-5365 Munsbach

PORTFOLIOMANAGER

FPM Frankfurt Performance Management AG
Freiherr-vom-Stein-Straße 11
60323 Frankfurt am Main

**OGA-ADMINISTRATOR, DOMIZILSTELLE UND
COMPANY SECRETARY**

Universal-Investment-Luxembourg S.A.
15, rue de Flaxweiler
L-6776 Grevenmacher

WIRTSCHAFTSPRÜFER

Deloitte Audit, S.à r.l.
20, Boulevard de Kockelscheuer
L-1821 Luxembourg

TRANSFER- UND REGISTERSTELLE

Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A.
1c, rue Gabriel Lippmann,
L-5365 Munsbach

Unterauslagerung an:

ABN AMRO Bank N. V. Luxembourg Branch7, rue
Gabriel Lippmann
L-5365 Munsbach

(* Aktuelle Angaben über das Eigenkapital der Verwaltungsgesellschaft sowie über die Verwaltungsratsmitglieder sind in den letzten Jahres- und Halbjahresberichten zu finden.)

DIE GESELLSCHAFT

Allgemeines

Die Gesellschaft ist eine Luxemburger Investmentgesellschaft mit variablem Kapital *société d'investissement à capital variable*, „SICAV“), die am 10. Januar 2001 gegründet wurde. Mit Wirkung vom 28. November 2005 wurde sie den Vorgaben des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 angepasst und ist seit dem 1. Dezember 2011 nach Teil I des Gesetzes von 2010 verfasst und entspricht den Anforderungen der OGAW-Richtlinie.

Die Satzung der Gesellschaft wurde am 16. Februar 2001 im RESA, Recueil électronique des sociétés et associations („RESA“)¹, der elektronischen Plattform zur Offenlegung des Großherzogtums Luxemburg, veröffentlicht und beim Handelsregister des Bezirksgerichtes in Luxemburg („Handelsregister“) unter der Nummer B 80 070 hinterlegt. Eine letzte Änderung der Satzung wurde am 02. Januar 2018 im RESA veröffentlicht. Auf Anfrage sind am Sitz der Gesellschaft Kopien der Satzung erhältlich. Sitz der Gesellschaft ist Luxemburg.

Die Gesellschaft hat ein Mindestkapital im Gegenwert von 1.250.000 EUR, das innerhalb von sechs (6) Monaten nach ihrer Genehmigung erreicht wurde.

Der eingetragene Sitz der Gesellschaft befindet sich in 15, rue de Flaxweiler, L-6776 Grevenmacher, Großherzogtum Luxemburg.

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Ihr Geschäftsjahr endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Die Gesellschaft wird durch die Universal-Investment-Luxembourg S.A. verwaltet, die den Bestimmungen von Abschnitt 15 des Gesetzes von 2010 unterliegt.

Universal-Investment-Luxembourg S.A., eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg, wurde am 17. März 2000 in Luxemburg auf unbestimmte Zeit gegründet. Sie hat ihren eingetragenen Sitz an der Adresse 15, rue de Flaxweiler, L-6776 Grevenmacher, Großherzogtum Luxemburg, und ist im Register unter der Nummer B 75014 eingetragen.

Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations („Mémorial“) (ersetzt durch die elektronische Sammlung der Gesellschaften und Vereinigungen (Recueil électronique des sociétés et associations – im Folgenden „RESA“) am 3. Juni 2000 veröffentlicht und im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister (R.C.S. Luxembourg) hinterlegt. Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde durch Beschluss der Generalversammlung der Universal-Investment-Luxembourg S.A. vom 5. Dezember 2019 zuletzt geändert. Die Änderung der Satzung wurde am 29. Januar 2020 durch das RESA veröffentlicht und beim Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister hinterlegt.

Die Verwaltungsgesellschaft hat drei Aufsichtsratsmitglieder, die den Aufsichtsrat bilden. Die Verwaltungsgesellschaft hat darüber hinaus einen Vorstand bestehend aus vier Vorstandsmitgliedern, welche durch den Aufsichtsrat ernannt werden und die entsprechend den Vorschriften des Gesetzes von 2013 und im Rahmen der satzungsmäßigen Befugnisse mit der Ausführung der täglichen Geschäftsführung betraut sind und die Verwaltungsgesellschaft gegenüber Dritten vertreten (der „Vorstand“). Der Vorstand gewährleistet, dass die Verwaltungsgesellschaft sowie die jeweiligen Dienstleister ihre Aufgaben in Entsprechung der einschlägigen Gesetze und Richtlinien sowie dieses Verkaufsprospekts erfüllen. Der Vorstand wird dem Aufsichtsrat regelmäßig oder soweit notwendig anlassbezogen Bericht erstatten. Der Aufsichtsrat übt die ständige Kontrolle über die Geschäftsführung der Verwaltungsgesellschaft durch den Vorstand aus, ohne selbst zur täglichen Geschäftsführung befugt zu sein und vertritt die Verwaltungsgesellschaft auch nicht gegenüber Dritten.

Zweck der Verwaltungsgesellschaft ist die Auflegung und/oder Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere («OGAW») und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen («OGA») im Sinne der Gesetze vom 17. Dezember 2010 bzw. vom 13. Februar 2007 in der jeweils gültigen Fassung sowie die Ausführung sämtlicher Tätigkeiten, welche mit der Auflegung und Verwaltung dieser OGAW und/oder OGA verbunden sind. Der Zweck der Verwaltungsgesellschaft ist weiterhin die Auflegung und/oder Verwaltung von gemäß der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds („AIFM-Richtlinie“) zugelassenen luxemburgischen und/oder ausländischen Alternativen Investmentfonds („AIF“). Die Verwaltung von AIF umfasst mindestens die in

¹ Das Mémorial C (Recueil des Sociétés et Associations) wurde mit Wirkung zum 01. Juni 2016 durch das RESA ersetzt, bleibt aber weiterhin zur Einsichtnahme zugänglich.Fus

Anhang I Nummer (1) Buchstaben a) und/oder b) der AIFM-Richtlinie genannten Anlageverwaltungsfunktionen für AIF sowie weitestgehend die anderen Aufgaben, welche in Anhang I Nummer (2) der AIFM-Richtlinie niedergelegt sind. Die Verwaltungsgesellschaft kann darüber hinaus die Administration von Gesellschaften gemäß dem Gesetz vom 15. Juni 2004 (SICAR-Gesetz) und von Zweckgesellschaften (sociétés de participation financière), die sich als 100%-ige Beteiligungen der gemäß Absatz 1 und Absatz 2 verwalteten OGA und AIF qualifizieren, übernehmen. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedwede anderen Geschäfte tätigen und Maßnahmen treffen, die Interessen fördern oder sonst ihrem Gesellschaftszweck dienen oder nützlich sind, soweit diese dem Kapitel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010, dem Gesetz vom 13. Februar 2007 und/oder dem Gesetz vom 12. Juli 2013 entsprechen. Des Weiteren kann die Verwaltungsgesellschaft administrative Tätigkeiten für eine Verbriefungsgesellschaft im Sinne des Gesetzes vom 22. März 2004 erbringen.

Die Namen und Verkaufsunterlagen aller von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft verfügbar.

Die der Gesellschaft zur Verfügung gestellte Beträge werden zum Kauf von Wertpapieren und anderen rechtlich zulässigen Anlagen in Übereinstimmung mit der im Verkaufsprospekt niedergelegten Anlagepolitik verwendet.

Die Verwaltungsgesellschaft unterliegt den für Verwaltungsgesellschaften gemäß Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 geltenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf die Gestaltung ihres Vergütungssystems. Die detaillierte Ausgestaltung hat die Verwaltungsgesellschaft in einer Vergütungsrichtlinie geregelt. Diese ist mit dem seitens der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Risikomanagementverfahren vereinbar, ist diesem förderlich und ermutigt weder zur Übernahme von Risiken, die mit den Risikoprofilen und dem Verwaltungsreglement oder der Satzung der von ihr verwalteten Fonds nicht vereinbar sind, noch hindert diese die Verwaltungsgesellschaft daran, pflichtgemäß im besten Interesse des Fonds zu handeln. Die Vergütungspolitik steht im Einklang mit Geschäftsstrategie, Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten OGAW und der Anleger solcher OGAW und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenskonflikten.

Das Vergütungssystem der Verwaltungsgesellschaft wird mindestens einmal jährlich durch den Vergütungsausschuss der Universal-Investment Gruppe auf seine Angemessenheit und die Einhaltung aller rechtlichen Vorgaben überprüft. Es umfasst fixe und variable Vergütungselemente.

Die Auszahlung der auf der Leistungsbewertung basierenden Vergütung erfolgt in einem mehrjährigen Rahmen, um zu gewährleisten, dass die Auszahlung der Vergütung auf die längerfristige Leistung der verwalteten Investmentvermögen und deren Anlagerisiken abstellt. Durch die Festlegung von Bandbreiten für die Gesamtvergütung ist gewährleistet, dass keine signifikante Abhängigkeit von der variablen Vergütung sowie ein angemessenes Verhältnis von variabler zu fixer Vergütung bestehen. Über die vorgenannten Vergütungselemente hinaus können Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft freiwillige Arbeitgebersachleistungen, Sachvorteile und Altersvorsorgeleistungen beziehen.

Weitere Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft sind im Internet unter www.universal-investment.com/de/Verguetungssystem-Luxemburg veröffentlicht. Hierzu zählen eine Beschreibung der Berechnungsmethoden für Vergütungen und Zuwendungen an bestimmte Mitarbeitergruppen, sowie die Angabe der für die Zuteilung zuständigen Personen, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses. Auf Verlangen werden die Informationen von der Verwaltungsgesellschaft kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt.

Die Universal-Investment-Luxembourg S.A. delegiert gemäß den Bestimmungen unter Punkt 394 des Rundschreibens CSSF 18/698 und Artikel 23 des Rundschreibens CSSF 10-4 die Ausübung der Stimmrechte aus den zur Gesellschaft gehörenden, börsennotierten Aktien an den externen Dienstleister IVOX Glass Lewis, GmbH., Kaiserallee 23a, 76133 Karlsruhe, Deutschland („Glass Lewis“), der diese Stimmrechte im Rahmen der Stimmrechtspolitik der Verwaltungsgesellschaft ohne Weisungen ausüben wird.

OGA-Administrator

Die OGA-Verwaltung übernimmt vielfältige Aufgaben und kann in drei Hauptfunktionen unterteilt werden: Registerführung, Nettoinventarwert Berechnung („NIW-Berechnung“) und Fondsbuchhaltung sowie Kundenkommunikation.

Die Registerstellenfunktion umfasst alle Aufgaben, die zum Führen des Fondsregisters erforderlich sind. Hierzu gehören die im Rahmen der regelmäßigen Aktualisierung und dem Führen erforderlichen Eintragungen, Änderungen und Löschungen.

Unter der NIW-Berechnung versteht man die konkrete und vollständige Erfassung von Transaktionen, um die Bücher und Aufzeichnungen des Fonds ordnungsgemäß unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen,

aufsichtsrechtlichen und vertraglichen Anforderungen sowie der entsprechenden Rechnungslegungsgrundsätze zu führen, sowie die Berechnung und Erstellung des NIW des Fonds in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften.

Die Kundenkommunikationsfunktion erfasst die Erstellung und den Versand der für die Anteilinhaber bestimmten vertraulichen Dokumente.

Die Verwaltungsgesellschaft kann unter eigener Verantwortung und Kontrolle die einzelnen Funktionen an Dritte übertragen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Funktion der Registerführung an die Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A. übertragen.

ANLEGERPROFIL

Das Vermögen des Teilfonds kann in alle Arten von Anlagen, die gemäß dem Gesetz von 2010 zugelassen sind, unter Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung investiert werden. Das entsprechende Anlegerprofil der einzelnen Teilfonds wird im betreffenden Anhang dieses Verkaufsprospekts beschrieben.

ALLGEMEINE ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK

Das Anlageziel und die Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds sind in der Beschreibung des jeweiligen Anhangs angegeben.

Die Gesellschaft wird ihr Möglichstes tun, um die Anlageziele jedes Teilfonds zu erreichen. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass diese Ziele in vollem Umfang erreicht werden. Daher können die Nettoinventarwerte der Aktien steigen oder fallen und es können sich positive oder negative Renditen unterschiedlicher Höhe ergeben.

1. Zulässige Anlagen

(a) Die Gesellschaft kann folgende Investitionen tätigen:

in zulässige Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, bestehend aus:

- Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse in einem zulässigen Staat (im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG) („zulässiger Staat“, das heißt ein Mitgliedsstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) und jedes andere Land in Europa, Nord- und Südamerika, Afrika, Asien und dem Pazifischen Raum) zugelassen sind oder gehandelt werden;
- Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem anderen geregelten Markt („geregelte Markt“) in einem zulässigen Staat gehandelt werden, der einen regulären Geschäftsbetrieb aufrechterhält und anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist;

in kürzlich ausgegebene zulässige Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, SOFERN:

- deren Ausgabebedingungen die Verpflichtung zur Beantragung einer amtlichen Notierung an einer Börse oder einem anderen geregelten Markt enthält, der einen regulären Geschäftsbetrieb aufrechterhält, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist, vorausgesetzt, die betreffende Börse bzw. der betreffende Markt ist in den Gründungsunterlagen der Gesellschaft vorgesehen;
- eine derartige Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Ausgabe erlangt wird;

UNTER DER BEDINGUNG, dass die Gesellschaft auch in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren kann, bei denen es sich nicht um zulässige Wertpapiere und Geldmarktinstrumente handelt, sofern die Summe dieser Anlagen, die keine zulässigen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sind, nicht mehr als 10% des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds beträgt;

nach Richtlinie 2009/65/EG in der jeweils geänderten Fassung zugelassene OGAW und/oder andere OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz (2) erste und zweite Einrückung der genannten Richtlinie, unabhängig davon, ob sie in einem EU-Mitgliedsstaat ansässig sind oder nicht, SOFERN

- diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, die nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde (CSSF) der im EU-Gemeinschaftsrecht verankerten Aufsicht gleichkommt, und eine ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
- das Schutzniveau der Aktionäre der anderen OGA dem der Aktionäre eines OGAW entspricht und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung von Vermögenswerten, Entleihe, Verleihe und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG in der jeweils geänderten Fassung entsprechen;
- die Geschäftstätigkeit dieser anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum erlauben;
- insgesamt nicht mehr als 10% des Vermögens des OGAW oder anderer OGA, deren Erwerb erwogen wird, gemäß deren Gründungsunterlagen in Aktien anderer OGAW oder OGA investiert sein dürfen;

Ein Teilfonds kann unter den in Artikel 181 Absatz 8 des Gesetzes von 2010 vorgesehenen Bedingungen in Aktien eines oder mehrerer anderer Teilfonds der Gesellschaft anlegen.

Sichteinlagen oder kündbare Einlagen bei Kreditinstituten mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten, sofern das Kreditinstitut seinen Sitz in einem EU-Mitgliedsstaat hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Nicht-Mitgliedsstaat der Europäischen Union befindet, Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* („CSSF“) denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.

Finanzderivate einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem geregelten Markt gehandelt werden, und/oder Finanzderivaten, die außerbörslich gehandelt werden („OTC-Derivate“), SOFERN:

- es sich bei den Basiswerten um in Artikel 41 Absatz (1) des Gesetzes von 2010 aufgeführte Instrumente, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Devisen handelt, in die die Gesellschaft gemäß den in ihren Gründungsunterlagen genannten Anlagezielen investieren darf;
- die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen sind, und
- die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren täglichen Bewertung unterliegen und jederzeit auf Veranlassung der Gesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;

Geldmarktinstrumenten, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden, liquide sind und einen jederzeit genau ermittelbaren Wert aufweisen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Anleger- und Einlagenschutz unterliegt. Diese Instrumente dürfen erworben werden, SOFERN sie:

- von einer zentralen, regionalen oder lokalen Behörde oder einer Zentralbank eines EU-Mitgliedsstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Nicht-EU-Mitgliedsstaat oder im Falle eines Bundesstaats von einem oder mehreren Bundesmitgliedern oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EU-Mitgliedsstaat angehört, begeben oder garantiert werden; oder
- von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere an einem geregelten Markt gehandelt werden; oder
- von einem Institut begeben oder garantiert werden, das gemäß den im EU-Recht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut begeben oder garantiert werden, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des EU-Rechts, unterliegt und diese einhält; oder

- von anderen Emittenten begeben werden, die den von der CSSF zugelassenen Kategorien angehören, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten ein Anlegerschutz gilt, der dem in der vorstehenden ersten, zweiten und dritten Einrückung dieses Absatzes (vi) entspricht, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit Eigenkapital und Rücklagen von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000,- EUR) handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

(b) Die Gesellschaft darf jedoch für die unmittelbare Ausübung ihres Geschäfts unerlässliches bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben.

(c) Die Gesellschaft kann bis zu 10% ihres Nettovermögens in andere als die unter 1 (a) aufgeführten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren.

(d) Die Gesellschaft darf ergänzend über flüssige Mittel verfügen.

2. Anlagebeschränkungen

(a) Die Gesellschaft darf nicht mehr als 10% des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente des gleichen Emittenten investieren. Die Gesellschaft darf nicht mehr als 20% des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds in Einlagen bei einem einzigen Institut investieren.

Das Risiko der Gesellschaft gegenüber einer Gegenpartei bei Geschäften mit OTC-Derivaten und/oder Geschäften für ein effizientes Portfoliomanagement, Wertpapierleih- oder Pensionsgeschäften (oder Reverse-Pensionsgeschäften) darf 10% des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds, wenn die Gegenpartei ein im vorstehenden Absatz (1) (a) (iv) genanntes Kreditinstitut ist, oder 5% des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds in anderen Fällen nicht überschreiten.

(b) Der Gesamtwert der von der Gesellschaft gehaltenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in die sie jeweils mehr als 5% des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds investiert, darf 40% des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds nicht überschreiten. Diese Beschränkung gilt nicht für Einlagen bei Finanzinstituten, die einer Aufsicht unterliegen, und nicht für OTC-Derivate bei solchen Instituten. Ungeachtet der im vorstehenden Absatz 2(a) festgelegten einzelnen Grenzen sind für die Gesellschaft folgende Kombinationen nicht zulässig:

- Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten eines einzigen Emittenten;
- Einlagen bei einem einzigen Emittenten und/oder
- Engagements aus Geschäften mit OTC-Derivaten und/oder Geschäften für ein effizientes Portfoliomanagement mit einer einzigen Stelle,

die 20% des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds überschreiten.

(c) Die in Absatz 2 (a) Satz 1 festgelegte Obergrenze erhöht sich auf höchstens 35%, wenn es sich um Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente handelt, die von einem EU-Mitgliedsstaat, dessen lokalen Gebietskörperschaften, einem Nicht-EU-Mitgliedsstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein EU-Mitgliedsstaat angehört, begeben oder garantiert werden.

(d) Die in Absatz 2 (a) Satz 1 festgelegte Obergrenze erhöht sich für bestimmte übertragbare Forderungspapiere auf höchstens 25%, wenn diese von einem Kreditinstitut begeben wurden, dessen eingetragener Sitz sich in einem EU-Mitgliedsstaat befindet und das dort kraft Gesetzes einer besonderen, auf den Schutz der Inhaber von übertragbaren Forderungspapieren ausgerichteten öffentlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Mittel, die aus der Emission solcher übertragbaren Forderungspapiere stammen, entsprechend dem Gesetz von 2010 in Vermögenswerte investiert werden, die während der gesamten Laufzeit dieser übertragbaren Forderungspapiere die mit ihnen verbundenen Verpflichtungen decken können und die bei Konkurs des Emittenten vorrangig zur Rückzahlung des Kapitals und zur Zahlung der aufgelaufenen Zinsen verwendet würden.

Investiert die Gesellschaft mehr als 5% ihres Nettovermögens in die im vorigen Absatz erwähnten übertragbaren Forderungspapiere eines einzigen Emittenten, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds nicht übersteigen.

(e) Die in Absatz 2 (c) und 2 (d) erwähnten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente gehen nicht in die Berechnung der in Absatz 2 (b) genannten Grenze von 40% ein.

Die in Absatz 2 (a), (b), (c) und (d) festgelegten Grenzen können nicht kombiniert werden und dementsprechend dürfen Anlagen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten, Einlagen bei oder Derivate von diesem Emittenten gemäß Absatz 2 (a), (b), (c) und (d) in keinem Falle einen Anteil von insgesamt 35% des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds übersteigen.

Gesellschaften, die zum Zwecke der Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 2013/34/EU in geänderter Fassung oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind zum Zwecke der Berechnung der in den Absätzen 2 (a) bis (e) enthaltenen Grenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Die Gesellschaft darf insgesamt bis zu 20% des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der gleichen Unternehmensgruppe investieren.

(f) Ungeachtet der vorstehenden Absätze 2 (a) bis (e) darf die Gesellschaft nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100% des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem OECD-Staat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass (i) solche Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind und (ii) in Wertpapieren aus ein und derselben Emission nicht mehr als 30 % des Nettogesamtvermögens des betreffenden Teilfonds ausmachen.

(g)

(i) Die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft darf keine mit Stimmrechten ausgestatteten Aktien erwerben, die es ihr ermöglichen würden, einen erheblichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.

(ii) Darüber hinaus darf die Gesellschaft lediglich Käufe vornehmen, die folgende Grenzen nicht übersteigen:

- 10% der stimmrechtslosen Aktien desselben Emittenten;
- 10% der übertragbaren Forderungspapiere desselben Emittenten;
- 25% der Anteile desselben OGAW und/oder sonstigen OGA;
- 10% der Geldmarktinstrumente desselben Emittenten.

(iii) Die in der zweiten, dritten und vierten Einrückung festgelegten Grenzen können zum Zeitpunkt des Erwerbs außer Acht gelassen werden, wenn zu diesem Zeitpunkt der Bruttobetrag der übertragbaren Forderungspapiere oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der im Umlauf befindlichen Wertpapiere nicht ermittelt werden kann.

(iv) Die in den Absätzen (g) (i) und (g) (ii) enthaltenen Obergrenzen gelten nicht für:

- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem EU-Mitgliedsstaat oder dessen lokalen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
- Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von einem Nicht-Mitgliedsstaat der Europäischen Union begeben oder garantiert wurden;
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein EU-Mitgliedsstaat angehört, begeben werden;
- Aktien, die von einem OGAW am Kapital einer in einem Nicht-Mitgliedsstaat der Europäischen Union gegründeten Gesellschaft gehalten werden, die ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren von in diesem Staat niedergelassenen Emittenten anlegt, wenn aufgrund der Gesetzgebung dieses Staates eine derartige Beteiligung für den OGAW die einzige Möglichkeit darstellt, in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates anzulegen. Diese Abweichung gilt jedoch nur dann, wenn die Gesellschaft des Nicht-Mitgliedsstaates der Europäischen Union im Rahmen ihrer Anlagepolitik die in Artikel 43 und 46 sowie Artikel 48 Absatz (1) und (2) des Gesetzes von 2010 festgelegten Einschränkungen beachtet. Werden die in Artikel 43 und 46 des

Gesetzes von 2010 festgelegten Obergrenzen überschritten, gilt Artikel 49 des Gesetzes von 2010 entsprechend;

- Aktien, die von einer oder mehreren Anlagegesellschaften am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die in dem Land, in dem die Tochtergesellschaft ansässig ist, lediglich Verwaltungs-, Beratungs- oder Marketingdienstleistungen erbringen, in Verbindung mit dem Rückkauf von Aktien auf Antrag von Aktionären ausschließlich in ihrem oder deren Namen.

(h)

- (i) Die Gesellschaft darf keine Wertpapiere erwerben, mit denen eine unbeschränkte Haftung verbunden ist;
- (ii) Das Vermögen der Gesellschaft darf nicht in Immobilien, Edelmetalle, Edelmetallkontrakte, Rohstoffe oder Rohstoffkontrakte investiert werden;
- (iii) Die Gesellschaft darf Aktien oder Anteile von OGAW und/oder anderen OGA für höchstens 10% des Vermögens eines einzelnen Teilfonds erwerben.

Die Anlagepolitik eines Teilfonds kann von der vorgenannten Beschränkung abweichen, sofern die Gesellschaft in einem solchen Fall nicht mehr als 20 % des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds in einem einzelnen OGAW oder OGA gemäß der Definition im vorstehenden Punkt 1 (a) (iii) anlegt. Zwecks Anwendung dieser Anlagegrenze wird jeder Teilfonds eines OGAW oder OGA mit mehreren Teilfonds als ein gesonderter Emittent betrachtet, sofern der Grundsatz der Trennung der Verbindlichkeiten der verschiedenen Teilfonds gegenüber Dritten gewährleistet ist.

Anlagen in anderen OGA dürfen insgesamt 30% des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds nicht übersteigen. Wenn die Gesellschaft Anteile von OGAW und/oder anderen OGA erworben hat, müssen die Vermögenswerte der betreffenden OGAW oder anderen OGA für die Zwecke der in den vorstehenden Absätzen 2 (a) bis (e) festgelegten Grenzen nicht kombiniert werden.

Ungeachtet des Vorstehenden kann der Verwaltungsrat in den in Abschnitt 9 des Gesetzes von 2010 vorgesehenen Fällen beschließen, dass ein Teilfonds („Feeder“) 85% oder mehr seines Vermögens in Anteilen eines anderen OGAW („Master“), der gemäß der Richtlinie 2009/65/EG zugelassen ist (oder eines Teilfonds dieses OGA), anlegen kann.

Der Gesellschaft dürfen keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren berechnet werden, wenn die Gesellschaft in den Anteilen von OGAW und/oder anderen OGAs anlegt, die unmittelbar oder über eine Befugnisübertragung von der Verwaltungsgesellschaft oder vom Portfoliomanager (der „Portfoliomanager“, gemäß näherer Definition im betreffenden Anhang) oder von einem anderen Unternehmen, mit dem die Verwaltungsgesellschaft oder der Portfoliomanager durch eine gemeinsame Geschäftsleitung oder Beherrschung oder durch eine erhebliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden. Wenn die Gesellschaft einen beträchtlichen Teil ihres Nettovermögens in anderen OGAW und/oder OGAs anlegt, legt sie in ihrem Verkaufsprospekt den Höchstbetrag an Verwaltungsgebühren offen, der sowohl der Gesellschaft als auch den anderen OGAW und/oder OGAs, in denen sie anlegen will, berechnet werden kann. In ihrem Jahresbericht gibt die Gesellschaft den maximalen Prozentsatz der Verwaltungsgebühren an, die sowohl der Gesellschaft selbst als auch den anderen OGAWs und/oder OGAs, in die sie investiert, berechnet werden;

- (iv) zulässige Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente auf Kredit kaufen oder Leerverkäufe zulässiger Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente vornehmen oder Leerverkaufspositionen halten. Einlagen oder andere Konten in Verbindung mit derivativen Kontrakten wie Options-, Termin- oder Finanzfuture-Kontrakten, die im vorstehend erläuterten Rahmen zulässig sind, gelten nicht als Kreditpositionen im genannten Sinne;
- (v) Beträge von mehr als 10% des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds - bemessen zum Marktwert zum Zeitpunkt der Mittelaufnahme - nur dann aufnehmen, wenn die Mittelaufnahme vorübergehend erfolgt; jedoch unter der Bedingung, dass die Gesellschaft Beträge von mehr als 10% des Nettovermögens der Gesellschaft aufnehmen kann, sofern mit der Mittelaufnahme der Erwerb von unbeweglichem Vermögen ermöglicht werden soll, das zur unmittelbaren Ausübung des Geschäfts der Gesellschaft unabdingbar ist; in diesem letztgenannten Fall dürfen diese Mittelaufnahmen insgesamt keinesfalls 15% des Nettovermögens der Gesellschaft überschreiten;

(vi) Wertpapiere, die Eigentum der Gesellschaft sind oder von ihr gehalten werden, hypothekarisch belasten, verpfänden, beleihen oder anderweitig als Sicherungsgegenstand für Schulden belasten, außer soweit dies in Verbindung mit den nach dem vorstehenden Absatz (e) zulässigen Mittelaufnahmen erforderlich sein kann, und zwar zu Konditionen, nach denen der Gesamtmarktwert der in dieser Weise hypothekarisch belasteten, verpfändeten, beleihenden oder übertragenen Wertpapiere nicht höher ist als der Anteil des Vermögens der Gesellschaft, der zur Besicherung dieser Mittelaufnahmen erforderlich ist; die Einlage von Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten in ein gesondertes Konto im Zusammenhang mit Pensionsgeschäften, Reverse-Pensionsgeschäften und derivativen Kontrakten wie Options-, Termin- oder Finanzfuture-Geschäften gilt nicht als hypothekarische Belastung, Verpfändung, Beleihung oder sonstige Belastung in dem genannten Sinne;

(vii) die Verwaltungsgesellschaft und die Gesellschaft dürfen unbeschadet der Anwendung der Artikel 41 und 42 des Gesetzes von 2010 keine Darlehen gewähren und nicht für Dritte bürgen;

die Bestimmungen des vorigen Absatzes hindern die Gesellschaft nicht am Erwerb von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in Artikel 41 Absatz (1) Buchstaben e), g) und h) des Gesetzes von 2010 genannten Finanzinstrumenten, die nicht voll eingezahlt sind;

(viii) die Verwaltungsgesellschaft und die Gesellschaft dürfen keine Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in Artikel 41 Absatz (1) Buchstaben e), g) und h) des Gesetzes von 2010 genannten Finanzinstrumenten tätigen;

- in Anlagen investieren, mit denen die Übernahme einer unbeschränkten Haftung verbunden ist;
- Wertpapieremissionen anderer Emittenten übernehmen;
- (ix) Weitere Anlagebeschränkungen sind in der „Übersicht der Teilfonds“ zu finden.

Die Gesellschaft braucht sich nicht unbedingt an die in diesem Abschnitt genannten Obergrenzen zu halten, wenn sie Zeichnungsrechte ausübt, die mit zu ihrem Vermögen gehörenden Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten verbunden sind. Solange die Grundsätze der Risikostreuung beachtet werden, darf die Gesellschaft für die Dauer von sechs Monaten nach dem Datum ihrer Zulassung von den Artikeln 43, 44, 45 und 46 des Gesetzes von 2010 abweichen.

Wenn die im vorigen Absatz festgelegten Grenzen aus Gründen, die außerhalb des Einflussbereichs der Gesellschaft liegen, oder infolge der Ausübung von Zeichnungsrechten überschritten werden, muss die Gesellschaft unter Berücksichtigung der Interessen ihrer Aktionäre vorrangig Verkaufsgeschäfte zur Behebung dieser Situation tätigen.

Jeder Teilfonds darf in dem größten nach den geltenden Luxemburger Gesetzen und Bestimmungen zulässigen Umfang und unter den darin festgelegten Bedingungen, jedoch in Übereinstimmung mit den hierin festgelegten Bestimmungen Aktien zeichnen, erwerben und/oder halten, die von einem oder mehreren Teilfonds ausgegeben werden sollen oder ausgegeben wurden. In diesem Fall und vorbehaltlich der in den geltenden Luxemburger Gesetzen und Bestimmungen festgelegten Bedingungen werden die mit diesen Aktien verbundenen Stimmrechte ausgesetzt, solange diese Aktien von dem betreffenden Teilfonds gehalten werden. Falls ein Teilfonds oder mehrere Teilfonds Aktien hält bzw. halten, die von anderen Teilfonds ausgegeben wurden, wird deren Wert bei der Berechnung des Nettovermögens der Gesellschaft zum Zwecke der Bestimmung des Mindestkapitals nicht berücksichtigt.

Techniken des effizienten Portfoliomanagements

Gemäß dem CSSF-Rundschreiben 08/356 in der geänderten Fassung, dem CSSF-Rundschreiben 13/559 und den „ESMA-Leitlinien zu ETFs und anderen OGAW-Themen (ESMA/2012/832)“ („ESMA-Leitlinien“) dürfen für den Fonds bestimmte Techniken zur effizienten Verwaltung des Portfolios angewendet werden.

Alle Erträge aus dem Einsatz von Techniken und Instrumenten für ein effizientes Portfoliomanagement fließen abzüglich der direkten und indirekten betrieblichen Kosten dem jeweiligen Teilfonds zu, um entsprechend der Anlagepolitik des Teilfonds wieder angelegt zu werden. Die Gegenparteien bei den Vereinbarungen über den Einsatz von Techniken und Instrumenten für ein effizientes Portfoliomanagement werden gemäß den Grundsätzen der Verwaltungsgesellschaft für die Ausführung von Aufträgen für Finanzinstrumente („Richtlinien zur bestmöglichen Ausführung“) ausgewählt. Diese Gegenparteien werden im Wesentlichen die Empfänger der in diesem Zusammenhang anfallenden direkten und indirekten Kosten und Gebühren sein. Die an die

jeweilige Gegenpartei oder an Dritte zahlbaren Kosten und Gebühren werden zu marktüblichen Konditionen ausgehandelt.

Grundsätzlich sind die Gegenparteien keine mit der Verwaltungsgesellschaft verbundenen Unternehmen.

Der Einsatz von Derivaten oder anderen Techniken und Instrumenten für ein effizientes Portfoliomanagement darf keinesfalls dazu führen, dass der Fonds von seiner in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Anlagepolitik abweicht, oder der Fonds zusätzlichen erheblichen Risiken ausgesetzt wird, die in diesem Verkaufsprospekt nicht beschrieben sind.

Der Fonds darf Barmittel, welche er im Zusammenhang mit dem Einsatz von Techniken und Instrumenten für ein effizientes Portfoliomanagement als Sicherheit erhält, gemäß den Bestimmungen der geltenden Gesetze und Vorschriften, einschließlich des CSSF-Rundschreibens 08/356, wie geändert durch CSSF-Rundschreiben 11/512, und der ESMA-Leitlinien, wieder anlegen.

Einsatz von Derivaten

Vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems darf der Fonds/der jeweilige Teilfonds in Derivaten investieren, die von Vermögensgegenständen, die für den Fonds/den jeweiligen Teilfonds erworben werden dürfen, oder die sich auf anerkannte Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen beziehen. Hierzu zählen insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte und Swaps sowie Kombinationen hieraus. Außer zu Absicherungszwecken können diese auch im Rahmen der Anlagestrategie verwendet werden.

Der Handel mit Derivaten wird im Rahmen der Anlagegrenzen eingesetzt und dient der effizienten Verwaltung des Fonds-/Teilfondsvermögens sowie zur Steuerung von Anlagelaufzeiten und -risiken.

PORTFOLIOMANAGER

Für die tägliche Umsetzung der Anlagepolitik kann die Verwaltungsgesellschaft unter eigener Verantwortung und Kontrolle einen oder mehrere Portfoliomanager (jeweils der „Portfoliomanager“) benennen. Die Tätigkeit eines solchen Portfoliomanagers umfasst dabei die tägliche Umsetzung der Anlagepolitik und die unmittelbare Anlageentscheidung. Der Portfoliomanager wird die Anlagepolitik ausführen, Anlageentscheidungen treffen und diese den Marktentwicklungen sachgemäß unter Beachtung der Interessen des jeweiligen Teilfonds kontinuierlich anpassen. Hierfür erhält der Portfoliomanager eine Vergütung aus dem Vermögen der Gesellschaft oder aus der Verwaltungsvergütung, deren Höhe im betreffenden Teilfondsanhang angegeben wird.

Gemäß dem Portfoliomanagementvertrag verwaltet jeder Portfoliomanager in Übereinstimmung mit dem von der Gesellschaft beschlossenen Anlageziel und der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds die Anlage und Wiederanlage des Vermögens dieses Teilfonds und ist dafür verantwortlich, den von ihm nach eigenem Ermessen ausgewählten Maklern, Händlern und Gegenparteien Aufträge zum Kauf und Verkauf von Anlagen zu erteilen. Im Rahmen des Portfoliomanagervertrages hat jeder Portfoliomanager Anspruch auf eine Vergütung, die gemäß den Angaben im Anhang des betreffenden Teilfonds berechnet wird und zahlbar ist. Es kann auch eine erfolgsabhängige Vergütung („Performance Fee“), die zu den in der Beschreibung des Teilfonds im jeweiligen Anhang angegebenen Konditionen zahlbar ist, gezahlt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die FPM Frankfurt Performance Management AG (FPM), Freiherr-vom-Stein-Straße 11, 60323 Frankfurt am Main, Deutschland, zum Portfoliomanager der Gesellschaft benannt. FPM ist bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) zur Erbringung von Finanzdienstleistungen zugelassen. FPM wird die Anlagepolitik ausführen, Anlageentscheidungen treffen und diese den Marktentwicklungen sachgemäß unter Beachtung der Interessen des jeweiligen Fonds kontinuierlich anpassen. FPM bringt ihre umfassenden Kenntnisse der Anlagemärkte ein und trifft die erforderlichen Anlageentscheidungen im Rahmen der für die Gesellschaft festgelegten Anlagepolitik, wobei jedoch die Kontrolle und die Verantwortung bei der Verwaltungsgesellschaft liegen.

Der benannte Portfoliomanager kann einzelne Portfoliomanagementleistungen unter seiner Aufsicht, Kontrolle und Verantwortung und auf eigene Kosten vollständig oder teilweise delegieren. Hierfür bedarf es jedoch der vorherigen Genehmigung durch die Verwaltungsgesellschaft sowie einer entsprechenden Genehmigung durch die CSSF und einer Erweiterung dieses vorliegenden Verkaufsprospektes. Ferner kann sich der Portfoliomanager auf eigene Kosten von einem oder mehreren Anlageberatern beraten lassen.

Weiterhin kann sich die Verwaltungsgesellschaft von einem oder mehreren Anlageberatern beraten lassen; hierfür erhält der oder die Anlageberater eine Vergütung aus dem Vermögen des Fonds oder aus der Verwaltungsvergütung, deren Höhe im entsprechenden Teilfondsanhang angegeben wird.

Der Verwaltungsgesellschaft kann ferner ein Anlageausschuss beigeordnet werden, der im Hinblick auf das Fondsmanagement unterstützend und beratend tätig wird.

ANLAGEBERATER

Die Verwaltungsgesellschaft kann verschiedene Anlageberater (jeweils der „Anlageberater“) gemäß den Angaben im betreffenden Teilfonds-Anhang bestellen. Jeder Anlageberater wird, vorbehaltlich der Gesamtverantwortung und Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft, Anlageempfehlungen abgeben. Jeder dieser Anlageberater kann durch einen oder mehrere Berater unterstützt werden oder seine Funktionen und Aufgaben mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft auf einen oder mehrere Untieranlageberater übertragen.

Eine Beschreibung der einzelnen Anlageberater ist im betreffenden Anhang jedes Teilfonds enthalten.

VERWAHRSTELLE, TRANSFER- UND REGISTERSTELLE, ZAHLSTELLE, DOMIZILSTELLE UND CORPORATE SERVICES AGENT DER GESELLSCHAFT

VERWAHRSTELLE UND ZAHLSTELLE

Die Verwaltungsgesellschaft hat die ABN AMRO Bank N. V. Luxembourg Branch als Verwahr- und Zahlstelle der Gesellschaft bestellt.

Die Verwahrstelle ist eine Niederlassung der ABN AMRO Bank N.V., Gustav Mahlerlaan 10, 1082 PP Amsterdam, Niederlande, ein niederländisches Kreditinstitut mit Vollbanklizenz im Sinne der niederländischen Gesetze über das Kreditwesen und im Sinne des Luxemburger Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor (in seiner aktuellsten Fassung). Die ABN AMRO Bank N.V. ist im Handelsregister Amsterdam unter der Nummer 34334259 eingetragen.. Sowohl ABN AMRO Bank N.V. als auch ihre Niederlassung in Luxemburg werden durch die niederländische Autoriteit Financiële Markten (AFM) beaufsichtigt. Die Verwahrstelle erbringt ihre Verwahrstellendienstleistungen in Luxemburg über ihre Niederlassung Luxemburg, die ABN AMRO Bank N. V. Luxembourg Branch. Die Niederlassung unterliegt in Bezug auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zur Liquidität, Markttransparenz, Verhinderung von Geldwäsche sowie die Anforderungen an eine Verwahrstelle für luxemburgische Fonds der Aufsicht durch die Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF). ABN AMRO Bank N. V. Luxembourg Branch hat ihren Sitz in Luxemburg mit Geschäftsanschrift in 7, rue Gabriel Lippmann, 5365 Munsbach und ist eingetragen im Registre de Commerce et des Sociétés de Luxembourg (R.C.S.) unter der Nummer B 305547.

Die Rechte und Pflichten der Verwahrstelle ergeben sich aus dem zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle vereinbarten Verwahrstellenvertrag, den im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Verwahrstellenfunktion anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen des europäischen und luxemburgischen Rechts sowie dem Verkaufsprospekt, dem Verwaltungsreglements und sonstigen der Verwahrstelle von der Verwaltungsgesellschaft zur Kenntnis gebrachten schriftlichen Vereinbarungen, die das Rechtsverhältnis zwischen dem Anleger und der Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf den Fonds regeln, sofern sie für die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der Verwahrstelle nach dem Verwahrstellenvertrag relevant sind (nachfolgend zusammen die „Anlagebedingungen“).

Die Verwahrstelle übernimmt insbesondere folgende Aufgaben, soweit gesetzlich vorgeschrieben:

Sicherstellung der Überwachung der Zahlungsströme des Fonds;

Verwahrung der im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen zu verwahrenden (verwahrfähigen) Vermögensgegenstände;

Eigentumsüberprüfung und Führung von Aufzeichnungen bei nicht zu verwahrenden Vermögensgegenständen;

Sicherstellung, dass die für Rechnung des Fonds vorgenommenen Verkäufe, Ausgaben, Rücknahmen und Aufhebungen von Anteilen den anwendbaren luxemburgischen Vorschriften und den jeweiligen Anlagebedingungen entsprechen;

Sicherstellung, dass bei Geschäften mit Vermögenswerten des Fonds der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen überwiesen wird;

Sicherstellung, dass die Erträge des Fonds im Einklang mit den anwendbaren luxemburgischen Vorschriften und den jeweiligen Anlagebedingungen verwendet werden;

- a) Sicherstellung, dass die Berechnung des Werts der Anteile des Fonds im Einklang mit den anwendbaren luxemburgischen Vorschriften und den Anlagebedingungen des Fonds erfolgt;
- b) Ausführung der Weisungen der Verwaltungsgesellschaft bzw. eines Dritten, auf den die Portfolioverwaltung ausgelagert ist, sofern diese nicht gegen relevante gesetzliche Vorschriften oder die Anlagebedingungen des Fonds verstoßen;
- c) Überwachung (ex-post) der Einhaltung der für den Fonds geltenden gesetzlichen und in den Anlagebedingungen festgelegten Anlagegrenzen;
- d) Ausführung von notwendigen Maßnahmen zum Einzug von Dividenden und Zinsen bzgl. der von ihr verwahrten Vermögenswerte des Fonds;
- e) Entgegennahme und entsprechende Weiterleitung der Erlöse aus den Verkäufen und Veräußerungen der Wertpapiere und anderen Vermögenswerte des Fonds.

Die Verwahrstelle handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig, ehrlich, redlich und professionell und im Interesse des Fonds und seiner Anleger. Diese Verpflichtung schlägt sich insbesondere in der Pflicht nieder, die Tätigkeiten als Verwahrstelle so auszuführen und zu organisieren, dass potenzielle Interessenkonflikte weitgehend minimiert werden.

Die Aufgaben der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle dürfen nicht von ein und derselben Gesellschaft wahrgenommen werden.

Die Verwahrstelle darf keine Tätigkeiten in Bezug auf den Fonds oder die für den Fonds tätige Verwaltungsgesellschaft wahrnehmen, die geeignet wären, Interessenkonflikte zwischen dem Fonds, den Anlegern des Fonds, seiner Verwaltungsgesellschaft sowie den Beauftragten der Verwahrstelle und ihr selbst zu verursachen. Dies gilt nicht, wenn eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle von ihren potenziell dazu in Konflikt stehenden Aufgaben vorgenommen wurde und die potenziellen Interessenkonflikte ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert, beobachtet und den Anlegern des Fonds gegenüber offengelegt werden.

Die Verwahrstelle darf die zum Fondsvermögen gehörenden Vermögensgegenstände nicht wiederverwenden. Die Verwahrstelle ist berechtigt, die Verwahrung von verwahrfähigen Finanzinstrumenten unter Einhaltung der anwendbaren gesetzlichen Vorschriften auf einen Dritten („Unterverwahrer“) zu übertragen. Der Unterverwahrer darf seinerseits die ihm übertragenen Aufgaben unter den gleichen Bedingungen übertragen.

Die Verwahrstelle hat die folgenden Verwahraufgaben auf ein anderes Unternehmen übertragen:

Die Verwahrung der für Rechnung des Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände kann durch die unter folgendem Link ersichtlichen Unterverwahrer erfolgen:

<https://www.hal-privatbank.com/impressum>

Bei keinem der in der Liste aufgeführten Unterverwahrer handelt es sich um ein mit der Verwahrstelle konzernmäßig verbundenes Unternehmen.

Der Verwaltungsgesellschaft wurden von der Verwahrstelle keine Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Unterverwahrung bekanntgegeben.

Potenzielle Interessenkonflikte können sich ergeben, wenn die Verwahrstelle einzelne Verwahraufgaben bzw. die Unterverwahrung an ein weiteres Auslagerungsunternehmen überträgt. Sollte es sich bei diesem weiteren Auslagerungsunternehmen um ein mit der Gesellschaft oder der Verwahrstelle verbundenes Unternehmen (z.B. Konzernmutter) handeln, so könnten sich hieraus im Zusammenspiel zwischen diesem Auslagerungsunternehmen und der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Verwahrstelle potenzielle Interessenkonflikte ergeben (z.B. könnte die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Verwahrstelle ein mit ihr verbundenes Unternehmen bei der Vergabe von Verwahraufgaben oder bei der Wahl des Unterverwahrers gegenüber gleichwertigen anderen Anbietern bevorzugt werden). Sollte ein solcher oder anderer

Interessenkonflikt im Zusammenhang mit der Unterverwahrung zukünftig identifiziert werden, wird die Verwahrstelle die näheren Umstände und ergriffenen Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Minimierung des Interessenkonflikts in dem unter dem vorgenannten Link abrufbaren Dokument offenlegen. Ebenso können Interessenkonflikte entstehen, wenn die Verwahrstelle administrative Aufgaben nach Anhang II, 2. Spiegelstrich des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 wahrnimmt, z.B. Aufgaben der Register- und Transferstelle. Um diese potenziellen Interessenkonflikte zu steuern, ist der jeweilige Aufgabenbereich divisional von der Verwahrstellenfunktion getrennt.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle verfügen über angemessene und wirksame Maßnahmen (z.B. Verfahrensanweisungen und organisatorische Maßnahmen), um zu gewährleisten, dass potenzielle Interessenkonflikte weitgehend minimiert werden. Können Interessenkonflikte nicht verhindert werden, werden die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle diese Konflikte identifizieren, steuern, beobachten und offenlegen, um eine Schädigung der Anlegerinteressen auszuschließen. Die Einhaltung dieser Maßnahmen wird von einer unabhängigen Compliance Funktion überwacht.

Die oben genannten Informationen zu den Interessenkonflikten im Zusammenhang mit der Unterverwahrung hat die Verwaltungsgesellschaft von der Verwahrstelle mitgeteilt bekommen. Die Verwaltungsgesellschaft hat die Informationen auf Plausibilität geprüft. Sie ist jedoch auf Zulieferung der Information durch die Verwahrstelle angewiesen und kann die Richtigkeit und Vollständigkeit im Einzelnen nicht überprüfen. Die Liste oben aufgeführter Unterverwahrer kann sich jederzeit ändern.

Die Verwahrstelle ist für die ordnungsgemäße Verwahrung der zu verwahrenden Vermögensgegenstände, die von ihr oder den von ihr beauftragten Unterverwahrern verwahrt werden, verantwortlich. Im Falle des Verlustes eines verwahrten Vermögenswerts hat die Verwahrstelle dem Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft unverzüglich ein Vermögenswert gleicher Art zurückzugeben oder einen entsprechenden Betrag zu erstatten. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn der Verlust auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, die von der Verwahrstelle nach vernünftigem Ermessen nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können. Die Verwahrstelle haftet ferner nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg gegenüber dem Fonds und den Anlegern für sämtliche sonstigen Verluste, die infolge einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung der in Bezug auf die Verwahrstellenfunktion anwendbaren gesetzlichen Verpflichtungen erlitten werden.

Aktuelle Informationen bezüglich der spezifischen Aufgaben der Verwahrstelle, der möglichen Interessenkonflikte zwischen den Parteien und die Liste der Unterverwahrer sind bei der Verwaltungsgesellschaft auf Antrag erhältlich.

TRANSFER- UND REGISTERSTELLE

Die Transfer- und Registerstelle der Gesellschaft ist die Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A., mit Sitz in 1c, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach Luxemburg. Sie wurde von der Verwaltungsgesellschaft als Beauftragte ernannt, um die Funktion der Registerführung, eine der drei Hauptaktivitäten der OGA-Verwaltung, die im Abschnitt des Prospekts „OGA-Administrator“ näher erläutert wurden, zu gewährleisten. Dazu gehören alle Aufgaben, die zur Führung des Fondsregisters erforderlich sind, einschließlich der Ausführung von Anträgen und Aufträgen zur Zeichnung, zum Umtausch, zur Rücknahme und zur Übertragung von Anteilen.

Die Register- und Transferstellenfunktion wurde unter ihrer Verantwortung, Kontrolle und auf ihre Kosten an die ABN AMRO Bank N. V. Luxembourg Branch unterausgelagert.

DOMIZILSTELLE UND CORPORATE SERVICES AGENT

Universal-Investment-Luxembourg S.A. wurde ferner als Domizilstelle und Corporate Services Agent der Gesellschaft bestellt.

WIRTSCHAFTSPRÜFER

Deloitte Audit, S.à r.l., mit Sitz im Großherzogtum Luxemburg, 20, Boulevard de Kockelscheuer, L-1821 Luxembourg, eingetragen im Register unter der Nummer B.67895, wurde zum Wirtschaftsprüfer (*Réviseur d'entreprises agréé*) der Gesellschaft bestellt.

RISIKOMANAGEMENTVERFAHREN

Die Verwaltungsgesellschaft hat sich ein Risikomanagement-Verfahren gegeben, welches die Beschreibung aller Rahmenbedingungen, Prozesse, Maßnahmen, Aktivitäten und Strukturen, die für eine effiziente und effektive Durchführung und Weiterentwicklung des Risikomanagement- und Risikoreportingsystems erforderlich sind, zum Gegenstand hat. Im Einklang mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und den anwendbaren aufsichtsbehördlichen Schreiben der CSSF (CSSF Rundschreiben 11/512 vom 30. Mai 2011 und den ESMA Leitlinien 10-788 vom 28. Juli 2010), berichtet die Verwaltungsgesellschaft regelmäßig der CSSF über das eingesetzte Risikomanagement-Verfahren. Die aufsichtsbehördlichen Schreiben der CSSF beschreiben die Verhaltensrichtlinien, die von den Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, in Bezug auf die Anwendung eines Risikomanagementverfahrens und die Nutzung derivativer Finanzinstrumente, einzuhalten sind. In den aufsichtsbehördlichen Schreiben der CSSF werden Fonds, die Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 unterliegen, auf ergänzende Informationen über die Verwendung eines Risikomanagementverfahrens im Sinne von Artikel 42 (1) des Gesetzes von 2010 sowie über die Nutzung derivativer Finanzinstrumente im Sinne von Artikel 41 (1) g dieses Gesetzes hingewiesen.

Die in den aufsichtsbehördlichen Schreiben genannten Risikomanagement-Grundsätze müssen unter anderem die Messung des Marktrisikos (einschließlich des Gesamtrisikos), die für die Fonds angesichts ihrer Anlageziele und -strategien, der für die Verwaltung der Fonds angewandten Verwaltungsstile oder -methoden sowie der Bewertungsprozesse wesentlich sein könnten, und damit eine direkte Auswirkung auf die Interessen der Aktionäre der verwalteten Fonds haben können, ermöglichen.

Dazu bedient sich die Verwaltungsgesellschaft folgender nach den gesetzlichen Vorgaben vorgesehenen Methoden:

Commitment Approach:

Bei der Methode „Commitment Approach“ werden die Positionen aus derivativen Finanzinstrumenten in ihre entsprechenden Basiswertäquivalente mittels des Delta-Ansatzes (bei Optionen) umgerechnet. Dabei werden Netting- und Hedgingeffekte zwischen derivativen Finanzinstrumenten und ihren Basiswerten berücksichtigt. Die Summe dieser Basiswertäquivalente darf den Gesamtnettowert des Fondsportfolios nicht überschreiten.

VaR-Ansatz:

Die Kennzahl Value-at-Risk (VaR) ist ein mathematisch-statistisches Konzept und wird als ein Standard-Risikomaß im Finanzsektor verwendet. Der VaR gibt an, welches Verlustniveau innerhalb eines bestimmten Zeitraums (sogenannte Halteperiode) und mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit (sogenanntes Konfidenzniveau) nicht überschritten wird.

Relativer VaR-Ansatz:

Bei dem relativen VaR-Ansatz darf der VaR (99% Konfidenzniveau, 1 Tag Haltedauer, Beobachtungszeitraum 1 Jahr) des Fonds den VaR eines derivatfreien Vergleichsvermögens nicht um mehr als ein bestimmtes Verhältnis (VaR Limit Ratio) übersteigen. Dabei ist das Vergleichsvermögen grundsätzlich ein annäherndes Abbild der Anlagepolitik des Fonds.

Absoluter-VaR Ansatz:

Bei dem absoluten VaR-Ansatz darf der VaR (99% Konfidenzniveau, 1 Tag Haltedauer, Beobachtungszeitraum 1 Jahr) des Fonds ein bestimmtes Verhältnis des Fondsvermögens nicht überschreiten.

Leverage:

Durch die Hebelwirkung von Derivaten, kann der Wert des Fondsvermögens sowohl positiv als auch negativ stärker beeinflusst werden, als dies bei dem unmittelbaren Erwerb von Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten der Fall ist; insofern ist deren Einsatz mit besonderen Risiken verbunden.

Es wird darauf hingewiesen, dass unabhängig von der vom Gesetzgeber vorgegebenen Höchstgrenze des Marktrisikos aus der relativen VaR-Berechnung der Hebeleffekt höher ausfallen kann, da dessen Berechnung auf Grundlage der Summe der Nominalen (Sum of Notionals) der vom Fonds gehaltenen Derivate beruht. Etwaige Effekte aus der Wiederanlage aus Sicherheiten bei Pensionsgeschäften werden mitberücksichtigt. Die tatsächliche Hebelwirkung unterliegt im Zeitverlauf hingegen Schwankungen an den Wertpapiermärkten und kann daher auch durch außergewöhnliche Marktbedingungen höher ausfallen.

Aufgrund der Berechnungsweise der Hebelwirkung gemäß der Methode Summe der Nominalwerte, kann die berechnete Hebelwirkung einen wesentlichen Umfang annehmen und nicht unbedingt mit den Erwartungen des Investors bzgl. des direkten Hebel-Effektes übereinstimmen. Die erwartete Hebelwirkung ist daher kein Zielwert, sondern eher als Erwartungswert der zum Einsatz kommenden Hebelwirkung zu verstehen. Demnach kann die tatsächliche Hebelwirkung vom angegebenen Erwartungswert abweichen. Folglich ist die Angabe bzgl. der erwarteten Hebelwirkung auch nicht als eine Art Anlagegrenze zu verstehen, bei dessen Überschreitung etwaige Kompensationszahlung erfolgen muss.

RISIKOFAKTOREN

Eine Anlage in Aktien der Gesellschaft ist mit Risiken verbunden. Die nachstehenden Angaben sollen Anleger über Unwägbarkeiten und Risiken im Zusammenhang mit Anlagen und Geschäften in Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, strukturierten Finanzinstrumenten und anderen derivativen Finanzinstrumenten informieren. Aktionäre sollten bedenken, dass der Preis von Aktien und etwaige durch sie erzielte Erträge fallen und steigen können und die Aktionäre möglicherweise nicht den gesamten Anlagebetrag zurückerhalten. **Die Wertentwicklung in der Vergangenheit gibt nicht zwangsläufig Aufschluss über die zukünftige Entwicklung und Aktien sind als mittel- bis langfristige Investition zu betrachten.** Wenn die Währung des betreffenden Teilfonds von den Währungen des Anlegers abweicht oder wenn die Währung des betreffenden Teilfonds von den Währungen der Märkte abweicht, in die der Teilfonds investiert, ist die Aussicht auf zusätzliche Verluste (bzw. die Aussicht auf zusätzliche Gewinne) für den Anleger größer als die üblichen Anlagerisiken.

Es kann keine Garantie gegeben werden, dass die Anlageziele des Fonds/der Teilfonds erreicht werden. Je nach Marktlage und dem gesamtwirtschaftlichen Klima kann die Erreichung der Anlageziele schwieriger oder sogar unmöglich werden. **Die Wahrscheinlichkeit, mit der das Anlageziel für einen Teilfonds erreicht wird, wird weder ausdrücklich noch stillschweigend zugesichert.**

Die Anlageergebnisse der einzelnen Teilfonds sind direkt mit den Anlageergebnissen der von diesem Teilfonds gehaltenen Basisinstrumente verbunden. Die Möglichkeit des Teilfonds, sein Anlageziel zu erreichen, hängt von der Verteilung der Anlagen des Teilfonds auf die Basisinstrumente und dem Potenzial eines Basisinstruments ab, sein eigenes Anlageziel zu erreichen. Es ist möglich, dass ein Basisinstrument seine Anlagestrategien nicht effektiv einsetzen kann. Daher wird ein Basisinstrument das Anlageziel möglicherweise nicht erreichen und dies würde die Anlageergebnisse des Teilfonds beeinträchtigen.

Risiken in Verbindung mit Fondsanteilen

Die Anlage in Fondsanteilen ist eine durch den Grundsatz der Risikostreuung gekennzeichnete Investitionsform. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass mit einer solchen Anlage Risiken verbunden sein können, die sich insbesondere aus der Anlagepolitik des Fonds, dem Wert der im Fonds enthaltenen Vermögenswerte und dem Anteilsgeschäft ergeben. Fondsanteile sind hinsichtlich ihrer Chancen und Risiken sowie gegebenenfalls insbesondere auch in Kombination mit Instrumenten und Techniken vergleichbar mit Wertpapieren. Laufen Fondsanteile auf Fremdwährungen, bestehen Chancen und Risiken im Zusammenhang mit Wechselkursen. Es ist ferner zu bedenken, dass diese Anteile einem so genannten Transferrisiko unterliegen. Der Käufer von Fondsanteilen erzielt nur dann einen Gewinn durch den Verkauf seiner Fondsanteile, wenn deren Wertzuwachs den bei ihrem Kauf entrichteten Ausgabeaufschlag übersteigt, wobei die Rücknahmegebühr zu berücksichtigen ist. Der Ausgabeaufschlag kann das Ergebnis für den Anleger mindern oder bei nur kurzer Anlagedauer sogar zu Verlusten führen. Ein Verlustrisiko kann mit der Aufbewahrung von Vermögenswerten verbunden sein, vor allem im Ausland; dieses kann sich aus Insolvenz, Verletzung der Sorgfaltspflicht oder missbräuchlichem Verhalten der Verwahrstelle oder Unterverwahrstelle ergeben (Aufbewahrungsriskien). Der Fonds kann Opfer von Betrug bzw. Untreue oder anderen strafbaren Handlungen sein. Es können Verluste durch Missverständnisse oder Fehler von Mitarbeitern der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder externer Dritter entstehen oder der Fonds kann durch externe Ereignisse wie etwa Naturkatastrophen geschädigt werden (operative Risiken).

Risiken im Zusammenhang mit dem Vermögen der Gesellschaft

Marktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken.

Adressenausfallrisiko

Die Gesellschaft wird dem Risiko unterliegen, dass eine Gegenpartei Geschäfte nicht erfüllen kann, sei es aufgrund von Insolvenz, Konkurs oder aus anderen Gründen.

Kontrahentenrisiko

Im Allgemeinen unterliegen Transaktionen in den OTC-Märkten (in denen Termin- und Optionskontrakte, Credit Default Swaps, Total-Return-Swaps und bestimmte Optionen auf Währungen und andere derivative Finanzinstrumente normalerweise gehandelt werden) einer geringeren Regulierung und Beaufsichtigung als Geschäfte, die an organisierten Wertpapierbörsen abgeschlossen werden. Darüber hinaus stehen viele der Schutzmaßnahmen, die Marktteilnehmern an einigen organisierten Börsen zugutekommen, wie etwa die Erfüllungsgarantie einer Clearingstelle der Börse, in Verbindung mit OTC-Transaktionen möglicherweise nicht zur Verfügung. Daher wird ein Teilfonds, der OTC-Transaktionen abschließt, dem Risiko unterliegen, dass seine direkte Gegenpartei ihre Verpflichtungen aus den Transaktionen nicht erfüllt und dem Teilfonds Verluste entstehen. Das Kontrahentenrisiko steigt bei Verträgen mit längerem Fälligkeitszeitraum, da Vorkommnisse die Einigung verhindern können, oder wenn der Teilfonds seine Transaktionen auf einen einzigen Kontrahenten oder eine kleine Gruppe von Kontrahenten ausgerichtet hat. Der Teilfonds schließt Geschäfte nur mit Gegenparteien ab, die er für kreditwürdig hält, und kann das in Verbindung mit solchen Geschäften eingegangene Risiko durch Annahme von Akkreditiven oder Sicherheiten von bestimmten Gegenparteien verringern. Ferner ist, da der OTC-Markt illiquide sein kann, der Abschluss eines Geschäfts oder die Glattstellung einer Position unter Umständen nicht zu dem Preis möglich, zu dem diese im Teilfonds bewertet sein können.

Konzentrationsrisiko

Ein Risiko kann durch eine Konzentration von Anlagen in bestimmte Vermögenswerte oder Märkte entstehen. In diesen Fällen ist die Gesellschaft in besonders hohem Maße von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte abhängig.

Liquiditätsrisiko

Liquiditätsrisiken entstehen, wenn ein bestimmtes Wertpapier schwer verkäuflich ist. Grundsätzlich sollen für einen Teilfonds nur solche Wertpapiere erworben werden, die jederzeit wieder veräußert werden können. Gleichwohl können sich bei einzelnen Wertpapieren in bestimmten Phasen oder in bestimmten Börsensegmenten Schwierigkeiten ergeben, diese zum gewünschten Zeitpunkt zu veräußern. Zudem besteht die Gefahr, dass Wertpapiere, die in einem eher engen Marktsegment gehandelt werden, einer erheblichen Preisvolatilität unterliegen.

Unternehmensspezifische Risiken

Unternehmensspezifische Risiken bezeichnen solche Risiken, die unmittelbar und mittelbar mit der Gesellschaft selbst zusammenhängen. Darunter sind vor allem die Lage der Gesellschaft im Marktumfeld, Managemententscheidungen und ähnliche Umstände zu verstehen, die die Gesellschaft direkt betreffen. Zu den weiteren allgemeinen Bedingungen zählen insbesondere die Inflationsrate, die Höhe der Basiszinsen, steuerliche und rechtliche Bedingungen und die allgemeine Marktpsychologie. Es ist immer wieder zu beobachten, dass Aktien oder ganze Aktienmärkte erheblichen Kursschwankungen und Bewertungsschwankungen unterliegen, ohne dass sich die allgemeine Lage ändert.

Besondere Merkmale von Aktien

Die Erfahrung zeigt, dass Aktien und Wertpapiere mit aktienähnlichem Charakter (z. B. Indexzertifikate) großen Kursschwankungen unterliegen. Daher bieten sie Möglichkeiten zu beträchtlichen Kursgewinnen, denen allerdings vergleichbare Risiken gegenüberstehen. Einfluss auf Aktienkurse haben hauptsächlich die Gewinnergebnisse einzelner Unternehmen und Sektoren sowie gesamtwirtschaftliche Entwicklungen und politische Perspektiven, die den Erwartungshorizont an den Wertpapiermärkten und damit die Zinsbildung bestimmen.

Besondere Merkmale von festverzinslichen Wertpapieren

Zinsentwicklungen an den Kapitalmärkten, die wiederum von gesamtwirtschaftlichen Faktoren beeinflusst werden, wirken sich auf die Preise festverzinslicher Wertpapiere aus. Steigen die Zinsen an den Kapitalmärkten, können festverzinsliche Wertpapiere dadurch beeinträchtigt werden; hingegen können sie bei fallenden Kapitalmarktzinsen Preissteigerungen verzeichnen. Die Preisänderungen hängen auch von der Laufzeit oder Restlaufzeit der festverzinslichen Wertpapiere ab. Im Allgemeinen sind festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten geringeren Preisrisiken ausgesetzt als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten.

Das Bonitätsrisiko

Auch bei sorgfältiger Auswahl der zu kaufenden Wertpapiere kann das Bonitätsrisiko, d. h. das Risiko von Verlusten durch Zahlungsunfähigkeit/-unwilligkeit von Emittenten (Emittentenrisiko), nicht ausgeschlossen werden. Dies kann zu Kursrückgängen des jeweiligen Papiers führen, die über die allgemeinen Marktschwankungen hinausgehen.

Das Kreditrisiko

Die Gesellschaft kann einen Teil ihres Vermögens in Staats- und Unternehmensanleihen investieren. Gerät ein Emittent von Anleihen bzw. Schuldtiteln in finanzielle oder wirtschaftliche Schwierigkeiten, so kann sich dies auf den Wert der Anleihen bzw. Schuldtitel (dieser kann bis auf null sinken) und die auf diese Anleihen bzw. Schuldtitel geleisteten Zahlungen auswirken (diese können bis auf null sinken). Aufgrund der Abhängigkeit von der Bonität des Emittenten und der allgemeinen Marktliquidität kann sich die Volatilität erhöhen.

Länderrisiko

Soweit die Gesellschaft sich im Rahmen ihrer Anlagetätigkeit auf bestimmte Länder konzentriert, bedeutet dies auch eine Minderung der Risikostreuung. Dadurch ist die Gesellschaft in besonderem Maße von der Entwicklung einzelner oder miteinander verbundener Länder oder der Unternehmen abhängig, die in diesen Ländern registriert oder tätig sind.

Risiken bei Anlagen in Schwellenländern

Die politische und wirtschaftliche Lage in Ländern mit Schwellenmärkten kann erheblichen und rasch eintretenden Veränderungen unterliegen. Diese Länder können politisch und wirtschaftlich im Vergleich zu weiter entwickelten Ländern weniger stabil sein und einem beträchtlichen Risiko von Preisschwankungen unterliegen. Diese Instabilität wird unter anderem durch autoritäre Regierungen, Beteiligung des Militärs an politischen und wirtschaftlichen Entscheidungen, feindselige Beziehungen mit Nachbarstaaten, ethnische und religiöse Probleme usw. verursacht. Diese sowie unerwartete politische und gesellschaftliche Entwicklungen können Auswirkungen auf den Wert der Anlagen der Gesellschaft in diesen Ländern haben und auch die Verfügbarkeit der Anlagen beeinträchtigen. Darüber hinaus kann sich die Auszahlung von Erträgen aus der Rücknahme von Aktien der Gesellschaft, die in Schwellenmärkte investiert, in manchen Fällen verzögern. Da die Wertpapiermärkte in einigen dieser Länder sehr wenig erprobt sind und die handelbaren Volumina möglicherweise begrenzt sind, kann die Gesellschaft eine erhöhte Illiquidität aufweisen und ein höherer Verwaltungsaufwand vor dem Erwerb einer Anlage erforderlich sein.

Anlagen, die von Unternehmen mit Sitz in Ländern mit Schwellenmärkten emittiert werden, können durch die jeweilige Steuerpolitik beeinträchtigt werden. Zugleich ist festzustellen, dass keine Vorkehrungen zur Sicherung bestehender Standards getroffen werden. Das bedeutet, dass vor allem die steuerrechtlichen Vorschriften sich jederzeit und ohne Vorankündigung und insbesondere auch rückwirkend ändern können. Solche Änderungen können in bestimmten Fällen nachteilige Auswirkungen für die Anleger haben.

Besondere Merkmale strukturierter Produkte

Bei Anlagen in Zertifikaten und strukturierten Produkten müssen die Risikomerkmale von Derivaten und anderen speziellen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten sowie die Risikomerkmale von Wertpapieren berücksichtigt werden. Im Allgemeinen sind sie auch den Risiken ihrer zugrundeliegenden Märkte und/oder zugrunde liegenden Instrumente ausgesetzt und daher oft mit erhöhten Risiken verbunden. Potenzielle Risiken solcher Instrumente können beispielsweise durch Komplexität, Nichtlinearität, hohe Volatilität, geringe Liquidität, begrenzte Bewertungsmöglichkeiten, das Risiko ausbleibender Erträge oder sogar eines Totalverlusts des investierten Kapitals oder durch das Kontrahentenrisiko entstehen.

Währungsrisiken

Sofern Vermögenswerte der Gesellschaft in anderen Währungen als der jeweiligen Teilfondswährung angelegt sind, erhält der jeweilige Teilfonds die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der jeweiligen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Teilfondswährung, so reduziert sich der Wert des Teilfondsvermögens.

Teilfonds, in denen Aktienklassen in einer anderen Währung als der Basiswährung angeboten werden, können aufgrund der zeitlichen Verzögerung, die sich aus den notwendigen Auftragsverarbeitungs- und Buchungsschritten ergibt, positiven oder negativen Währungseinflüssen unterliegen.

Währungssicherungsgeschäfte

Währungssicherungsgeschäfte dienen der Minderung von Wechselkursrisiken. Da diese Sicherungsgeschäfte mitunter das Vermögen der Gesellschaft nur teilweise absichern oder gegen Wechselkursverluste nur in begrenztem Maße schützen können, ist jedoch nicht auszuschließen, dass Wechselkursänderungen die Wertentwicklung des Vermögens der Gesellschaft nachteilig beeinflussen können.

Devisenterminkontrakte

Die bei Devisentermingeschäften bzw. bei dem Erwerb von entsprechenden Optionsrechten und Optionsscheinen entstehenden Kosten und evtl. Verluste verringern das Ergebnis des Fonds. Transaktionen mit Forwards, insbesondere solche, die over-the-counter gehandelt werden, bergen ein erhöhtes Kontrahentenrisiko. Für den Fall, dass seine Gegenpartei ausfällt, ist es möglich, dass der Fonds nicht die erwarteten Zahlungen oder die Gegenwerte erhält. Dies kann zu einem Verlust führen.

Anlagen über Nominees

Anleger, die über einen Nominee, der auf eigenen Namen aber für den Anleger investiert, in einen Teilfonds anlegen möchten, sollten sich vergewissern, dass sie ihre Rechte und die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel zur Ausübung dieser Rechte gegenüber dem Teilfonds bei der Inanspruchnahme der Dienste dieses Nominee oder im Falle einer Eintragung über diesen Nominee genau kennen. Dazu sollten die Anleger bei Bedarf externen Rat einholen.

Credit Default Swaps

Credit Default Swaps (CDS) dienen in der Regel der Absicherung von Bonitätsrisiken, die einem Investor bzw. einem Fonds aus dem Kauf von Anleihen bzw. aus der Kreditgewährung entstehen.

Es handelt sich dabei um eine Vereinbarung zwischen zwei Parteien, wobei der Sicherungsnehmer dem Sicherungsgeber über die Laufzeit der Absicherung Prämienzahlungen leistet, damit er in der Zukunft für Verluste entschädigt wird (Credit Default Payment), wenn sich die Bonität des Emittenten verschlechtern sollte bzw. der Emittent ausfällt (Credit Event).

Bei der Gegenpartei handelt es sich um erstklassige Finanzinstitute, die auf solche Geschäfte spezialisiert sind.

Rechtliches und steuerliches Risiko

Änderungen der steuerrechtlichen Vorschriften und der steuerlichen Beurteilung von Sachverhalten in den verschiedenen Ländern, in denen der jeweilige Teilfonds Vermögenswerte hält, den Sitzländern der Anleger sowie dem Sitzland des jeweiligen Teilfonds können negative Auswirkungen auf die steuerliche Situation des jeweiligen Teilfonds oder seiner Anleger haben. Die rechtliche und steuerliche Behandlung von Fonds kann sich in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern.

Für Teilfonds, die steuerlich als Investmentfonds i.S.d. Kapitels 2 des deutschen InvStG qualifizieren, ist ferner zu beachten:

Bestimmte deutsche Erträge (insbesondere Dividenden, Mieten sowie Veräußerungsgewinne aus Immobilien) werden grundsätzlich bereits auf Ebene des Fonds besteuert. Lediglich soweit bestimmte steuerbegünstigte Anleger die Anteile des Fonds halten oder sofern die Anteile im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen (Riester/Rürup) gehalten werden, bestehen Ausnahmen zu dieser Besteuerung auf Ebene des Fonds.

Insbesondere ist ab 2018 eine Steuerbefreiung von Aktienveräußerungsgewinnen, sowie eine Anrechnung der Quellensteuer, die auf den vom Fonds erwirtschafteten Erträgen lasten, auf Ebene des Anlegers nicht möglich.

Als Ausgleich für die steuerliche Vorbelastung können Anleger unter bestimmten Voraussetzungen einen pauschalierten Teil der vom Fonds erwirtschafteten Erträge steuerfrei erhalten (sog. Teilfreistellung). Auf Grund der Pauschalierung der Teilfreistellung ist jedoch nicht in jedem Einzelfall gewährleistet, dass dieser Mechanismus zu einem vollständigen Ausgleich führt.

Ändert sich der anwendbare Teilfreistellungssatz oder fallen die Voraussetzungen der Teilfreistellung weg, so gilt der Investmentanteil als veräußert.

Darüber hinaus kann eine abweichende Beurteilung der Finanzbehörden zu den Voraussetzungen einer Teilfreistellung dazu führen, dass eine Teilfreistellung auch grundsätzlich versagt wird.

Risiko der Finanzintermediäre

Die Zeichnung, der Umtausch und die Rücknahme von Aktien der Gesellschaft können über Finanzintermediäre (z.B. Nominees) erfolgen. Diese Endanleger können der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft unbekannt sein, sodass das Recht des Anlegers auf Entschädigung im Falle von Fehlern bei der Berechnung des Nettoinventarwerts, der Nichteinhaltung der Anlagebestimmungen und anderen Fehlern möglicherweise beeinträchtigt wird und nur indirekt ausgeübt werden kann. Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft stellen den betreffenden Finanzintermediären jedoch alle Informationen zur Verfügung, die sie benötigen, um ihrerseits bei ihren jeweiligen Kunden, die die Endanleger der Gesellschaft sind, Entschädigung vornehmen zu können.

Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen

Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) trat am 25. Mai 2018 in Kraft und ersetzt die bisher geltenden Datenschutzgesetze in der Europäischen Union. Ziel der DSGVO ist es, die nationalen Datenschutzgesetze in der gesamten Europäischen Union zu vereinheitlichen und gleichzeitig das Recht zu modernisieren, um sich an neuen technologischen Entwicklungen anzupassen. Die DSGVO ist automatisch für Unternehmen, die personenbezogene Daten verarbeiten (Datenverantwortlicher oder Datenauftragsverarbeiter), in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union verbindlich, ohne dass eine nationale Umsetzung erforderlich ist. Die DSGVO hat insbesondere eine größere extraterritoriale Reichweite und wird erhebliche Auswirkungen auf den Datenverantwortlichen und Datenauftragsverarbeiter mit Sitz in der Europäischen Union haben, die Waren oder Dienstleistungen für die betroffenen Personen in der Europäischen Union anbieten oder das Verhalten der betroffenen Personen innerhalb der Europäischen Union überwachen. Die neue Regelung stellt strengere operative Anforderungen an den Datenverantwortlichen und Datenauftragsverarbeiter und führt erhebliche Strafen für die Nichteinhaltung von Geldbußen von bis zu 4 % des weltweiten Gesamtjahresumsatzes oder 20 Mio. EUR (je nachdem, welcher Betrag höher ist) ein, je nach Art und Schwere der Verletzung.

Es wird erwartet, dass sich die Gesetzgebung im Bereich der Privatsphäre weiterentwickelt. Die geltende Verordnung über Privatsphäre und elektronische Kommunikation („e-Datenschutz-Richtlinie“) wird durch die Verordnung der Europäischen Kommission über die Achtung des Privatlebens und den Schutz personenbezogener Daten in der elektronischen Kommunikation (die „ePrivacy-Verordnung“) aufgehoben, die darauf abzielt, das Vertrauen und die Sicherheit im digitalen Binnenmarkt zu stärken, indem sie den Rechtsrahmen aktualisiert. Die ePrivacy-Verordnung befindet sich in der Abstimmung und soll in naher Zukunft in Kraft treten.

Die Einhaltung der aktuellen und zukünftigen Privatsphären-, Datenschutz- und Informationssicherheitsgesetze könnte sich erheblich auf die laufenden und geplanten Datenschutz- und Informationssicherheitspraktiken auswirken. Dazu gehören die Erhebung, Nutzung, Weitergabe, Speicherung und der Schutz personenbezogener Daten sowie einige der laufenden und geplanten Geschäftstätigkeiten des Fonds, der Komplementärin und der Verwaltungsgesellschaft. Die Nichteinhaltung dieser Gesetze kann zu Geldbußen, Sanktionen oder anderen Strafen führen, die sich erheblich und nachteilig auf das Betriebsergebnis und das Gesamtgeschäft sowie auf die Reputation auswirken können.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Investmentprozess

Im Rahmen des Investmentprozesses werden die relevanten finanziellen Risiken in die Anlageentscheidung mit einbezogen und fortlaufend bewertet. Dabei werden auch die relevanten Nachhaltigkeitsrisiken im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („nachfolgend Offenlegungsverordnung“) berücksichtigt, die wesentliche negative Auswirkungen auf die Rendite einer Investition haben können.

Als Nachhaltigkeitsrisiko wird ein Ereignis oder eine Bedingung im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung bezeichnet, dessen beziehungsweise deren Eintreten erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte. Nachhaltigkeitsrisiken können demnach zu einer wesentlichen Verschlechterung des Finanzprofils, der Liquidität, der Rentabilität oder der Reputation des zugrundeliegenden Investments führen. Sofern Nachhaltigkeitsrisiken nicht bereits im Bewertungsprozess der Investments berücksichtigt werden, können diese wesentlich negative Auswirkungen auf den erwarteten / geschätzten Marktpreis und / oder die Liquidität der Anlage und somit auf die Rendite des Fonds haben. Nachhaltigkeitsrisiken können auf alle bekannten Risikoarten erheblich einwirken und als Faktor zur Wesentlichkeit dieser Risikoarten beitragen.

Im Rahmen der Auswahl der Vermögensgegenstände für den (Teil-)Fonds werden neben den Zielen und Anlagestrategien auch der Einfluss der Risikoindikatoren inklusive der Nachhaltigkeitsrisiken bewertet. Sollten sich Nachhaltigkeitsrisiken realisieren, können Portfolioanpassungen vorgenommen werden. Darüber hinaus werden die Stimmrechte, welche sich aus den Vermögensgegenständen des (Teil-)Fonds ableiten, entsprechend einer Stimmrechtsleitlinie ausgeübt. Diese beruht auf den Kriterien einer transparenten und nachhaltigen Corporate Governance-Politik sowie weiteren Kriterien aus den Bereichen Umwelt und Soziales, die auf einen langfristigen Erfolg der von den (Teil-)Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände abzielen.

Die Beurteilung der Risikoquantifizierung umfasst Aspekte der Nachhaltigkeitsrisiken und setzt diese zu anderen Faktoren (insbes. Preis und zu erwartende Rendite) bei der Investitionsentscheidung in Relation.

Generell werden Risiken (inklusive Nachhaltigkeitsrisiken) im Bewertungsprozess der Investition (Preisindikation) bereits mitberücksichtigt unter Zugrundelegung der potentiellen wesentlichen Auswirkungen von Risiken auf die Rendite des (Teil-)Fonds. Dennoch können sich je nach Vermögensgegenstand und aufgrund externer Faktoren negative Auswirkungen auf die Rendite des (Teil-)Fonds realisieren.

Mit Anlagen in den Teilfonds verbundene spezielle Risiken werden im betreffenden Anhang dieses Verkaufsprospekts beschrieben.

POTENZIELLE INTERESSENKONFLIKTE

Die Verwaltungsgesellschaft, der Portfoliomanager, die Verwahrstelle, der OGA-Administrator, ihre Beauftragten, falls vorhanden, und die jeweiligen verbundenen Unternehmen oder mit ihnen verbundene Personen (zusammen die „betroffenen Parteien“) können von Zeit zu Zeit als Verwaltungsratsmitglieder, Verwaltungsgesellschaft, Portfoliomanager, Vertriebsstelle, Treuhänder, Verwahrstelle, Depotbank, Registerstelle, NIW- Berechnung und Fondsbuchhaltung, Kommunikationsstelle, Broker, OGA-Administrator, seine Beauftragten, falls vorhanden, Anlageberater oder Händler in Bezug auf andere Investmentfonds handeln oder anderweitig an diesen beteiligt sein, die ähnliche oder andere Ziele als die Teilfonds verfolgen oder die in die Teilfonds investieren können. Daher ist es möglich, dass eine dieser Parteien im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit in einen potenziellen Interessenkonflikt mit dem Fonds gerät.

Die betroffenen Parteien haben angemessene Grundsätze und Verfahren zur Vermeidung, Begrenzung oder Minderung von Interessenkonflikten eingeführt. Darüber hinaus sind diese Grundsätze und Verfahren so konzipiert, dass sie geltendes Recht und geltende Vorschriften einhalten, insbesondere, wenn zu Interessenkonflikten führende Tätigkeiten gesetzlich eingeschränkt oder unzulässig sind; es sei denn, es liegt eine Ausnahme vor.

Der Vorstand und alle beteiligten Parteien werden in einem solchen Fall jederzeit ihre Verpflichtungen gegenüber dem Fonds berücksichtigen und sich bemühen, sicherzustellen, dass solche Konflikte erkannt, gemildert und gerecht gelöst werden, wenn sie nicht vermieden werden können.

Darüber hinaus kann jede betroffene Partei vorbehaltlich des geltenden Rechts als Auftraggeber oder Beauftragter mit dem Fonds Geschäfte tätigen oder Transaktionen mit dem Fonds abschließen, vorausgesetzt, dass solche Geschäfte und Transaktionen so ausgeführt werden, als ob sie zu normalen Handelsbedingungen, die auf rein geschäftlicher Basis ausgehandelt wurden in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht und den geltenden Vorschriften und den Bestimmungen des Anlageverwaltungsvertrags, des Administrationsvertrags, des Verwahrstellenvertrags und des Registerstellenvertrags ausgehandelt werden, soweit anwendbar.

Der Portfoliomanager oder eines seiner verbundenen Unternehmen oder eine mit dem Portfoliomanager verbundene Person kann direkt oder indirekt in andere Investmentfonds oder Konten investieren oder die in Vermögenswerte investieren, die ebenfalls vom Fonds gekauft oder verkauft werden können, oder diese verwalten oder beraten. Weder der Portfoliomanager noch eines seiner verbundenen Unternehmen oder eine mit dem Portfoliomanager verbundene Person ist verpflichtet, dem Fonds Anlagemöglichkeiten anzubieten, von denen er Kenntnis erlangt, oder dem Fonds gegenüber Rechenschaft über eine solche Transaktion oder einen von ihnen aus einer solchen Transaktionen erzielten Nutzen abzulegen (oder den Fonds an einer solchen Transaktionen zu beteiligen oder den Fonds darüber zu informieren), sondern wird solche Möglichkeiten auf gerechter Basis zwischen dem Fonds und anderen Kunden aufteilen.

Gegebenenfalls kann die Aussicht auf eine erfolgsabhängige Vergütung als ein Anreiz verstanden werden, der die Verwaltungsgesellschaft/den Portfoliomanager dazu veranlassen kann, risikoreichere Investments zu tätigen, als dies anderweitig der Fall wäre, wodurch sich das Risikoprofil des betreffenden Teilfonds erhöht.

Bei der Berechnung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds kann sich der OGA-Administrator hinsichtlich der Bewertung bestimmter Anlagen mit der Verwaltungsgesellschaft/dem Portfoliomanager beraten. Es besteht ein inhärenter Interessenkonflikt zwischen der Beteiligung der Verwaltungsgesellschaft/des Portfoliomanagers an der Bestimmung des Nettoinventarwerts eines Fonds und dem Anspruch des Portfoliomanagers auf eine Verwaltungsgebühr, die auf der Grundlage des Nettoinventarwerts des Fonds berechnet wird.

Das Vorstehende erhebt nicht den Anspruch, eine vollständige Liste aller potenziellen Interessenkonflikte zu sein, die mit einer Anlage in den Fonds verbunden sind.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine wirksame Richtlinie für den Umgang mit Interessenkonflikten eingeführt und umgesetzt. Diese ist auf der Website der Verwaltungsgesellschaft unter https://www.universal-investment.com/-/media/Compliance/PDF/Luxembourg-English/Conflicts-of-interest_UIL_EN_02-2022.pdf abrufbar.

Der Vorstand will dafür Sorge tragen, dass die Interessenkonflikte, von denen sie Kenntnis erlangt, auf angemessene Weise gelöst werden.

Die Verwahrstelle legt umfassende und detaillierte Grundsätze und Verfahren fest, in denen vorgeschrieben ist, dass die Verwahrstelle die geltenden Gesetze und Vorschriften zu beachten hat.

Die Verwahrstelle hat Grundsätze und Verfahren für den Umgang mit Interessenkonflikten festgelegt. Diese Grundsätze und Verfahren betreffen Interessenkonflikte, die im Rahmen der Leistungserbringung für OGAW, wie den Fonds, entstehen können.

Die Richtlinien der Verwahrstelle sehen vor, dass alle wesentlichen Interessenkonflikte, die interne oder externe Parteien betreffen, umgehend offengelegt, und die Geschäftsleitung weitergeleitet, registriert, gemindert und/oder verhindert werden, je nach Sachlage. Für den Fall, dass ein Interessenkonflikt nicht vermieden werden kann, muss die Verwahrstelle über wirksame organisatorische und administrative Regelungen verfügen, damit alle sinnvollen Schritte unternommen werden können, um (i) Interessenkonflikte dem Fonds und den Aktionären ordnungsgemäß offenzulegen und (ii) diese Konflikte zu verwalten und zu überwachen.

Die Verwahrstelle stellt sicher, dass ihre Mitarbeiter hinsichtlich der Grundsätze und Verfahren zu Interessenkonflikten informiert, geschult und unterrichtet werden und dass Aufgaben und Pflichten angemessen getrennt werden, um Interessenkonflikte zu vermeiden.

Die Verwahrstelle kann von Zeit zu Zeit als Verwahrstelle anderer offener Fonds handeln. Die Verwahrstelle wird von Zeit zu Zeit eine Beschreibung der Interessenkonflikte vorlegen, die in Verbindung mit ihren Aufgaben entstehen können. Überdies wird die Verwahrstelle, wenn sie ihre Verwahrungsfunktionen ganz oder teilweise an eine Unterverwahrstelle überträgt, von Zeit zu Zeit eine Liste aller Interessenkonflikte zur Verfügung stellen, die sich aus einer solchen Übertragung ergeben können.

Die Einhaltung der Grundsätze und Verfahren für Interessenkonflikte wird von dem dafür zuständigen Management der Verwahrstelle sowie von den Funktionen Compliance, interne Revision und Risikomanagement der Verwahrstelle kontrolliert und überwacht.

Die Verwahrstelle unternimmt alle sinnvollen Schritte, um potenzielle Interessenkonflikte aufzudecken und zu mindern. Dies beinhaltet die Umsetzung ihrer Grundsätze zu Interessenkonflikten, die dem Umfang, der Komplexität und der Art ihrer Geschäftstätigkeit angemessen sein müssen. Diese Richtlinie legt die Umstände fest, die zu einem Interessenkonflikt führen oder führen können und enthält die Verfahren, die zu befolgen sind, sowie die Maßnahmen, die zu ergreifen sind, um Interessenkonflikte zu bewältigen. Ein Interessenkonfliktregister wird von der Verwahrstelle geführt und überwacht.

Handelt die Verwahrstelle auch als OGA-Administrator des Fonds, muss diese eine angemessene Trennung zwischen den Tätigkeiten als Verwahrstelle und der als Administrator erbrachten Dienstleistungen vornehmen, einschließlich Eskalationsprozessen und Governance. Darüber hinaus ist die Verwahrstellenfunktion hierarchisch und funktional von der OGA-Administrator-Funktion getrennt.

Ein potenzielles Risiko von Interessenkonflikten kann in Situationen auftreten, in denen die Korrespondenzbanken gleichzeitig zu der auf der Übertragung der Verwahrungsfunktion beruhenden Verbindung separate gewerbliche und/oder geschäftliche Verbindungen zur Verwahrstelle eingehen oder unterhalten. In Ausübung der Geschäftstätigkeit können Interessenkonflikte zwischen der Verwahrstelle und der Korrespondenzbank entstehen. Wenn eine Konzernverbindung zwischen einer Korrespondenzbank und der Verwahrstelle besteht, verpflichtet sich die Verwahrstelle, aufgrund dieser Verbindung möglicherweise entstehende Interessenkonflikte zu ermitteln und alle sinnvollen Schritte zu unternehmen, um diese Interessenkonflikte zu mindern.

Die Verwahrstelle geht nicht davon aus, dass spezifische Interessenkonflikte infolge der Übertragung von Aufgaben an eine Korrespondenzbank entstehen werden. Die Verwahrstelle setzt den Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft des Fonds bei Auftreten eines solchen Konflikts hierüber in Kenntnis.

Sofern weitere potenzielle die Verwahrstelle betreffende Interessenkonflikte bestehen, werden diese nach den Grundsätzen und Verfahren der Verwahrstelle aufgedeckt, gemindert und gesteuert.

Aktuelle Informationen zu den Verwahrungspflichten der Verwahrstelle und möglicherweise entstehenden Interessenkonflikten können gebührenfrei bei der Verwahrstelle angefordert werden.

AUSGABE VON AKTIEN DURCH DIE GESELLSCHAFT

Alle Aktien werden zu einem unbekannten Nettoinventarwert ausgegeben

Gibt die Gesellschaft Aktien aus, so beruht der Ausgabepreis je Aktie („Ausgabepreis“) auf dem Nettoinventarwert je Aktie für den betreffenden Teilfonds, der auf die unter „*Ermittlung des Nettoinventarwerts*“ festgelegte Weise berechnet wird. Jedoch ist der Ausgabepreis je Aktie bei der Auflegung eines Teilfonds ein fester Erstausgabepreis, der im betreffenden Teilfondsanhang angegeben ist.

Die aktuellsten Ausgabe- und Rücknahmepreise werden auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.universal-investment.com veröffentlicht.

Die Gesellschaft kann einen Mindestzeichnungsbetrag für jeden Teilfonds festlegen, der gegebenenfalls in der Beschreibung des betreffenden Teilfondsanhangs angegeben wird.

Der Mechanismus zur Berechnung des Ausgabepreises zuzüglich der (gegebenenfalls) erhobenen Zeichnungsgebühr wird jeweils in der Beschreibung des betreffenden Teilfondsanhangs angegeben. Die Zeichnungsgebühr(en) kommen dem betreffenden Teilfonds und oder der Vertriebsgesellschaft zugute (je nach Festlegung im Anhang des betreffenden Teilfonds). Es kann auf sie verzichtet werden, vorausgesetzt, dass alle Anleger, die einen Zeichnungsantrag unter den gleichen Umständen für den gleichen Handelstag eingereicht haben, gleichbehandelt werden.

Die Ausgabe von Aktien wird von der Gesellschaft erst dann vorgenommen, wenn der Preis für die betreffenden Aktien bei der Register- und Transferstelle („Register- und Transferstelle“) eingegangen ist. Die Bezahlung der Aktien muss grundsätzlich in der Währung des jeweiligen Teilfonds erfolgen, die im betreffenden Anhang angegeben ist. Die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen beschließen, die Zahlung in Übereinstimmung mit der Anlagepolitik und dem Anlageziel des betreffenden Teilfonds in Form einer Einlage von Vermögenswerten anzunehmen. Die Bewertung einer solchen Zeichnung in Sachwerten ist in einem vom Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft erstellten Bericht zu bestätigen, soweit dies nach Luxemburger Recht vorgeschrieben ist.

Ein ordnungsgemäß ausgefüllter und unwiderruflicher Antrag muss spätestens um 16:00 Uhr (Luxemburger Zeit) am Geschäftstag vor dem jeweiligen Handelstag bei der Register- und Transferstelle eingegangen sein, sofern dieser Antrag schriftlich per Telefax oder Brief eingehen muss. Nach diesem Annahmeschluss eingegangene Antragsformulare werden am nächsten Handelstag bearbeitet, sofern gutgeschriebene Zeichnungsbeträge in Übereinstimmung mit dem folgenden Absatz eingegangen sind. Aufgrund der luxemburgischen Gesetze zur Bekämpfung von Geldwäsche verlangt die Register- und Transferstelle, dass einem Antrag zur Zeichnung von Aktien entsprechende Dokumente beigelegt werden müssen, die in der Anlage zum Zeichnungsformular festgelegt sind und es der Register- und Transferstelle ermöglichen, die Identität der Anleger zu überprüfen. Die Register- und Transferstelle behält sich das Recht vor, die Bearbeitung eines Antrags bis zum Eingang akzeptabler Belege Dokumente oder Angaben zur Einhaltung der anwendbaren Gesetze aufzuschieben.

Der in der Referenzwährung der betreffenden Aktienklasse zu zahlende Zeichnungspreis muss innerhalb von zwei (2) Geschäftstagen nach dem Bewertungstag vom Anleger gezahlt werden und bei der Register- und Transferstelle eingehen.

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft können nach eigenem Ermessen Zeichnungsanträge ablehnen. Voraussetzung für die Annahme eines Zeichnungsantrags ist der Eingang gutgeschriebener Zeichnungsbeträge. Personen, die bereits die Zahlung durchgeführt haben, deren Zeichnungsantrag jedoch abgelehnt wurde erhalten eine Erstattung durch Geldüberweisung (zinslos), die vollständig auf Risiko der betreffenden Person erfolgt. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, nach eigenem vertretbarem Ermessen von Zeit zu Zeit auf Anforderungen hinsichtlich des Mindestzeichnungsbetrags, auf die Anlageberater-/Portfoliomanagervergütung und den Ausgabeaufschlag zu verzichten.

Die Gesellschaft kann Zeichnungen ganz oder teilweise ablehnen, und die Verwaltungsratsmitglieder können jederzeit und zu gegebener Zeit nach eigenem Ermessen ohne Haftung und ohne Vorankündigung die Ausgabe und den Verkauf von Aktien jeder Aktienklasse eines oder mehrerer Teilfonds aussetzen.

Vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung der Gesellschaft, können im Einzelfall Aktien auch bei Annahme der Zeichnung gegen Sacheinlage von Wertpapieren und anderen Vermögenswerten ausgegeben werden, sofern dies mit der Anlagepolitik und dem Anlageziel der Gesellschaft vereinbar ist. Der Wert einer solchen Sacheinlage wird in einem vom Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft erstellten Bericht bestätigt, soweit dies nach Luxemburger Recht vorgeschrieben ist.

Wenn der Verwaltungsrat entscheidet, dass es für die bestehenden Aktionäre von Nachteil wäre, eine Zeichnung für Aktien eines Teilfonds anzunehmen, die einen bestimmten vom Verwaltungsrat festgelegten Betrag übersteigt, kann der Verwaltungsrat die Annahme dieser Zeichnung aufschieben und nach Absprache mit dem betreffenden Aktienzeichner von diesem verlangen, seine gewünschte Zeichnung über einen vereinbarten Zeitraum zu staffeln.

Wird eine Zeichnung vollständig oder teilweise abgelehnt, werden die Zeichnungsbeträge oder der ausstehende Saldo gemäß den geltenden Gesetzen unverzüglich per Postanweisung oder Banküberweisung an den Zeichner auf dessen Gefahr unverzinst zurückgezahlt.

BESTÄTIGUNGEN FÜR DIE AKTIONÄRE

Die Aktien werden ausschließlich in Form von Inhaberaktien ausgegeben. Bestätigungen des Aktienbestands werden spätestens am ersten Geschäftstag („Geschäftstag“, das heißt ein Tag (außer Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in Luxemburg und in Frankfurt am Main Zahlungen abrechnen, oder ein in der Beschreibung des betreffenden Anhangs angegebener Tag) nach der Ausführung des Zeichnungsauftrags ausgegeben und zugestellt. Aktien können mit Bruchteilen bis zu drei (3) Dezimalstellen (0,001) oder in der Beschreibung des betreffenden Teilfondsanhangs angegebenen anderen Bruchteilen ausgegeben werden.

Es werden keine Aktienzertifikate ausgestellt.

Aktien können ferner in Form eines Globalzertifikats ausgegeben werden und über Euroclear und Clearstream oder ein anderes zugelassenes Clearingsystem gehandelt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann auch beschließen, dass Zeichnungsanträge durch elektronischen Datenaustausch gestellt werden können.

RÜCKNAHME VON AKTIEN DURCH DIE GESELLSCHAFT

Alle Aktien werden zu einem unbekannten Nettoinventarwert zurückgenommen.

Ein Aktionär kann die Rücknahme von Aktien an jedem Handelstag des betreffenden Teilfonds beantragen, vorausgesetzt, dass dieser Antrag schriftlich per Telefax oder Brief beider Register- und Transferstelle eingegangen sein muss und ihm (gegebenenfalls) die betreffenden Aktienzertifikate sowie die Dokumente beiliegen, die eine Übertragung von Aktien innerhalb der für den betreffenden Teilfonds (und die betreffende Aktienklasse) geltenden Frist, die im jeweiligen Anhang angegeben ist, nachweisen. Geht der Antrag außerhalb dieser Frist ein, stellt die Register- und Transferstelle die Rücknahme bis zum folgenden Handelstag zurück. Die Gesellschaft muss diesen Antrag annehmen und die betreffenden Aktien zurücknehmen. Anträge auf Rücknahme von Aktien sind nach ihrem Eingang bei der Register- und Transferstelle unwiderruflich. Die von der Gesellschaft zurückgenommenen Aktien werden annulliert.

Es kann eine (gegebenenfalls) im betreffenden Teilfondsanhang angegebene Rücknahmegebühr erhoben werden. Die Rücknahmegebühr kann, wie in der Beschreibung des betreffenden Anhangs festgelegt, dem jeweiligen Teilfonds und/oder der Vertriebsgesellschaft zugewiesen werden. Auf die Rücknahmegebühr kann verzichtet werden, vorausgesetzt, dass alle Aktionäre, die einen Rücknahmeantrag unter den gleichen Umständen für den gleichen Handelstag eingereicht haben, gleich behandelt werden.

Rücknahmeanträge müssen spätestens um 16:00 Uhr (Luxemburger Zeit) am Geschäftstag vor dem jeweiligen Handelstag bei der Register- und Transferstelle eingehen. Der Rücknahmeerlös wird spätestens am Zahlungstag ausgezahlt.

Außer soweit im betreffenden Anhang angegeben, müssen in Rücknahmeanträgen die Nummer, Form, Aktienklasse und der Name des Teilfonds der Aktien, die zurückgenommen werden sollen, sowie die erforderlichen Referenzangaben enthalten sein, um die Auszahlung des Rücknahmeerlöses zu ermöglichen.

Mitteilungen mit der Auftragsbestätigung werden den Aktionären spätestens am ersten Geschäftstag nach der Ausführung des Rücknahmeantrags zugestellt.

Der von der Gesellschaft für die Rücknahme ihrer Aktien zu zahlende Rücknahmepreis ist gleich dem Nettoinventarwert je Aktien (siehe Abschnitt „*Ermittlung des Nettoinventarwerts*“) an dem Handelstag, für den die Rücknahme erfolgt, abzüglich (gegebenenfalls) einer im betreffenden Anhang angegebenen Rücknahmegebühr. Der Rücknahmepreis ist in der im betreffenden Anhang angegebenen Teilfondswährung zu zahlen.

Der Rücknahmepreis kann je nach Steigerung oder Minderung des Nettoinventarwerts je Aktie höher oder niedriger als der vom Aktionär zum Zeitpunkt der Zeichnung/des Kaufs gezahlte Preis sein.

Der Rücknahmepreis ist innerhalb einer Frist, die in der Beschreibung des betreffenden Anhangs festgelegt wird, nach dem betreffenden Handelstag oder nach dem Datum zu zahlen, an dem die Aktienzertifikate (sofern ausgegeben) bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind.

Die Gesellschaft wird nach besten Kräften ein ausreichendes Liquiditätsniveau ihres Vermögens aufrechterhalten, so dass die Rücknahme der Aktien unter normalen Umständen unverzüglich bei Antrag der Aktionäre vorgenommen werden kann.

Eine Verlängerung der Rückgabefrist, welche zur Steuerung vorübergehender eingeschränkter Marktsituation angewendet werden kann, beeinträchtigt nicht das grundsätzliche Recht der Aktionäre, ihre Aktien jederzeit zurückzugeben.

Sollte jedoch in Ausnahmefällen, auf welche die Verwaltungsgesellschaft oder die Gesellschaft keinen Einfluss haben, die Liquidität des Anlagenportfolios der einzelnen Teilfonds nicht ausreichen, um die Zahlungen innerhalb des normalen Zeitraums zu ermöglichen, werden diese Zahlungen so schnell wie möglich im Anschluss daran geleistet.

Die Aktionäre sollten beachten, dass die Gesellschaft den gesamten vorhandenen Aktienbestand zurücknehmen kann, wenn sich ein Rücknahmeantrag auf eine Teilrücknahme eines vorhandenen Bestands bezieht und der im Bestand verbleibende Saldo unter dem Mindestanlagewert liegt. Der Mindestanlagewert für jede Aktienklasse ist im jeweiligen Anhang angegeben.

Aufgrund der Luxemburger Gesetze zur Bekämpfung der Geldwäsche verlangt die Register- und Transferstelle, dass dem Antrag zur Rücknahme von Aktien entsprechende Dokumente beiliegen müssen, die es der Register- und Transferstelle ermöglichen, die Identität der Aktionäre zu überprüfen und die AML- und KYC-Unterlagen für die Anleger auszufüllen, die im Zeichnungsformular näher erläutert werden. Die Register- und Transferstelle behält sich das Recht vor, die Verarbeitung eines Antrags bis zum Eingang zufriedenstellender Belege oder Angaben zur Einhaltung der anwendbaren Gesetze aufzuschieben.

Der Rücknahmepreis kann auf Verlangen eines Aktionärs und mit Zustimmung der Gesellschaft auch durch Zuteilung von Wertpapieren gezahlt werden, die den gleichen Wert haben wie der Rücknahmepreis. Die Wertpapiere, die einem Aktionäre von der Gesellschaft anstelle des Rücknahmepreises übertragen werden, werden hinsichtlich ihrer Art und ihres Typs in gerechter Weise und unbeschadet der Interessen der übrigen Aktionäre bestimmt. Der Wert aller Wertpapiere, die von der Gesellschaft übertragen oder in die Gesellschaft eingelegt werden, ist vom unabhängigen Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft in einem Bewertungsbericht zu bestätigen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann auch beschließen, dass Rücknahmeanträge durch elektronischen Datenaustausch gestellt werden können.

Darüber hinaus ist die Verwaltungsgesellschaft oder ein Beauftragter verpflichtet, die endgültigen wirtschaftlichen Eigentümer der Gesellschaft / des Fonds gemäß den Bestimmungen des luxemburgischen Gesetzes vom 13. Januar 2019 über das Register der wirtschaftlichen Eigentümer (registre des bénéficiaires effectifs) ("RBE-Gesetz") in das luxemburgische Register der wirtschaftlichen Eigentümer einzutragen. Infolgedessen werden bestimmte wirtschaftliche Eigentümer, die die Bedingungen dieses RBE-Gesetzes erfüllen, in dieses Register, das auch der Öffentlichkeit zugänglich ist, eingetragen. Die Verwaltungsgesellschaft bzw. ihr Beauftragter wird sich mit den betroffenen wirtschaftlichen Eigentümern vor der Eintragung in das Register in Verbindung setzen.

LIQUIDITÄTSMANAGEMENT-TOOLS DES FONDS ZUR STEUERUNG VORÜBERGEHEND EINGESCHRÄNKTER MARKTLIQUIDITÄT

Die Verwaltungsgesellschaft nutzt mindestens zwei der folgenden Liquiditätsmanagementinstrumente („LMT“). Die Auswahl der LMT erfolgt durch die Verwaltungsgesellschaft unter Berücksichtigung der Anlagestrategie, des Liquiditätsprofils, der Art der Anleger und der Rücknahmerichtlinien des jeweiligen Teilfonds:

1. **Rücknahmebeschränkung:** Eine Rücknahmebeschränkung bedeutet eine vorübergehende und teilweise Beschränkung des Rechts der Aktionäre auf Rückgabe ihrer Aktien, sodass die Anleger nur einen bestimmten Teil ihrer Aktien zurückgeben können.
2. **Verlängerung der Rückgabefrist:** Die Verlängerung der Rückgabefrist bedeutet, dass die Rückgabefrist über eine dem jeweiligen Teilfonds angemessene Mindestfrist hinaus verlängert wird, die die Aktionäre der Verwaltungsgesellschaft vor der Rückgabe ihrer Aktien einräumen müssen.
3. **Rückgabegebühr:** Die Rückgabegebühr ist eine Gebühr, die innerhalb einer vorgegebenen Bandbreite unter Berücksichtigung der Liquiditätskosten von den Aktionären bei der Rückgabe von Aktien an den Teilfonds gezahlt wird und mit der sichergestellt wird, dass Aktionäre, die im Teilfonds verbleiben, nicht ungemeßen benachteiligt werden.
4. **Swing Pricing:** Bei Swing Pricing handelt es sich um einen im Voraus festgelegten Mechanismus, bei dem der Nettoinventarwert der Aktien eines Teilfonds durch Anwendung eines Faktors („Swing-Faktor“) angepasst wird, der die Liquiditätskosten berücksichtigt.
5. **Dual Pricing:** Bei Dual Pricing handelt es sich um einen im Voraus festgelegten Mechanismus, bei dem die Zeichnungs-, Rückkaufs- und Rücknahmepreise für die Aktien eines Teilfonds festgelegt werden, indem der Nettoinventarwert pro Aktie um einen Faktor, der die Liquiditätskosten abbildet, angepasst wird.
6. **Verwässerungsschutzgebühr:** Die Verwässerungsschutzgebühr ist eine Gebühr, die ein Aktionär bei der Zeichnung, dem Rückkauf oder der Rücknahme von Aktien an den Teilfonds zahlt, die den Teilfonds für die aufgrund des Umfangs dieser Transaktion entstandenen Liquiditätskosten entschädigt und sicherstellt, dass andere Aktionäre nicht in ungerechtfertigter Weise benachteiligt werden.
7. **Sachauskehr:** Die Sachauskehr bedeutet, dass vom Teilfonds gehaltene Vermögenswerte anstelle von Bargeld übertragen werden, um Zahlungsaufträge von Aktionären zu erfüllen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat sich für die von ihr verwalteten UCITS dazu entschieden, die Liquiditätsmanagementinstrumenten „Rücknahmebeschränkung“ und „Verlängerung der Rückgabefrist“ anzuwenden.

Details zu den anwendbaren Liquiditätsmanagementinstrumenten finden sich im jeweiligen Teilfondsanhang.

I. Rücknahmebeschränkung (Gating)

Sofern im jeweiligen Teilfondsanhang des Verkaufsprospekts nicht abweichend geregelt, gilt folgendes: Wenn der Gesamtwert der Anträge auf Rücknahme von Aktien abzüglich des Gesamtwertes der Anträge auf Zeichnung von Aktien zehn Prozent (10 %) des Nettoteilfondsvermögens am Bewertungstag übersteigt verringert die Verwaltungsgesellschaft den Umfang der Anträge auf Rücknahme von Aktien auf die vorgenannte Obergrenze außer der die Verwaltungsgesellschaft beschließt in ihrem absoluten und alleinigen Ermessen etwas anderes, um einen höheren Prozentsatz unter Berücksichtigung der Anlagen des Teilfonds und der Interessen der verbleibenden Aktionäre zuzulassen. Die Verringerung wird auf alle Aktionäre, die eine Rücknahme von Aktien beantragt haben, entsprechend der Anzahl der Aktien oder des Gesamtgeldbetrags, für die bzw. den sie eine Rücknahme beantragt haben, angewendet. Der Teil der Rücknahmeanträge, der nicht angenommen wurde, wird automatisch zum nächstmöglichen Bewertungstag fortgetragen. Er wird gleichrangig mit weiteren Rücknahmeanträgen für diesen Bewertungstag behandelt. An diesem Bewertungstag gelten die gleichen Regeln wie für jeden anderen Bewertungstag. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt anteilig an die betreffenden Aktionäre.

II. Swing Pricing

Der tatsächliche Preis, den ein Teilfonds beim Kauf oder Verkauf von Vermögenswerten erzielt, kann höher oder niedriger sein als der Marktpreis oder ein anderer wahrscheinlicher Veräußerungswert, der bei der Berechnung des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds verwendet wird. Wenn Zeichnungen,

Rücknahmen und/oder Umwandlungen in einem Teilfonds dazu führen, dass der Teilfonds zugrunde liegende Anlagen kauft und/oder verkauft, kann der Wert dieser Anlagen durch Geld-Brief-Spannen, Handelskosten und damit verbundene Aufwendungen wie Transaktionsgebühren, Maklergebühren und Steuern beeinflusst werden. Infolgedessen kann der Nettoinventarwert pro Aktie eines Teilfonds infolge von Zeichnungen oder Rücknahmen oder Umwandlungen von Aktien des Teilfonds zu einem Preis verwässert werden, der nicht den tatsächlichen Preis widerspiegelt, der bei den im Namen des Teilfonds getätigten zugrunde liegenden Vermögenswerttransaktionen erzielt wurde, um den daraus resultierenden Zu- oder Abflüssen Rechnung zu tragen.

Diese Anlage- und Veräußerungstätigkeit kann sich negativ auf den Nettoinventarwert pro Aktie auswirken, was als „Verwässerung“ bezeichnet wird. Um bestehende oder verbleibende Anleger vor den potenziellen Auswirkungen von Verwässerung zu schützen, kann beim jeweiligen Teilfonds eine „Swing Pricing“-Methode angewendet werden, die nachstehend näher erläutert wird.

Durch Anwendung der „Swing Pricing“-Methode wird der Nettoinventarwert pro Aktie angepasst, um die Gesamtkosten des Kaufs und/oder Verkaufs zugrunde liegender Anlagen zu berücksichtigen. Die Preisanpassung wird auf die Kapitalaktivität auf Ebene eines Teilfonds angewandt und geht daher nicht auf die spezifischen Umstände jeder einzelnen Anlegertransaktion ein.

Der Nettoinventarwert pro Aktie kann um einen bestimmten Prozentsatz angepasst werden, der von der Verwaltungsgesellschaft/dem Fonds von Zeit zu Zeit für jeden Teilfonds als „Swing-Faktor“ festgelegt wird. Der Swing-Faktor stellt die geschätzte Geld-Brief-Spanne der Vermögenswerte dar, in die der Teilfonds investiert, und die geschätzten Steuern, Handelskosten und damit verbundenen Aufwendungen, die dem Teilfonds infolge des Kaufs und/oder Verkaufs zugrunde liegender Anlagen entstehen können. Da bestimmte Finanzmärkte und Rechtsordnungen unterschiedliche Gebührenstrukturen auf der Kauf- und Verkaufsseite haben können, kann der Swing-Faktor bei Nettozeichnungen und Nettorücknahmen in einem Teilfonds unterschiedlich sein. Im Allgemeinen wird der Swing-Faktor zwei Prozent (2 %) des Nettoinventarwerts pro Aktie nicht überschreiten, es sei denn, in der Prospektergänzung für jeden Teilfonds wird etwas anderes angegeben. Unter außergewöhnlichen Marktbedingungen wie z. B. gestressten oder verzerrten Märkten, die zu erhöhten Handelskosten und einer höheren Volatilität führen, kann dieses maximale Niveau zum Schutz der Interessen der Aktionäre auf bis zu fünf Prozent (5 %) angehoben werden. Es wird eine regelmäßige Überprüfung durchgeführt, um die Angemessenheit des Swing-Faktors in Anbetracht der Marktbedingungen zu bestätigen.

Bei Anwendung einer Full-Swing-Methode wird der Swing-Faktor auf alle Anlegertransaktionen angewandt.

Wird eine Partial-Swing-Methode angewandt, wird der Nettoinventarwert pro Aktie nach oben oder unten angepasst, wenn die Nettozeichnungen oder Rücknahmen in einem Teilfonds einen bestimmten, von der Verwaltungsgesellschaft/dem Fonds von Zeit zu Zeit für jeden Teilfonds festgelegten Schwellenwert überschreiten (der „Swing-Threshold“). Bis zur Auslösung der Swing-Schwelle wird keine Preisanpassung vorgenommen und die Transaktionskosten werden vom Teilfonds getragen. Dies führt zu einer Verwässerung (Verringerung des Nettoinventarwerts pro Aktie) gegenüber bestehenden Aktionären.

Wenn für einen bestimmten Teilfonds Swing Pricing eingeführt wird, wird dies in der Teilfondsübersicht des betreffenden Teilfonds angegeben.

Der Swing-Faktor hat folgende Auswirkungen auf Zeichnungen oder Rücknahmen:

- Bei einem Teilfonds mit Nettozeichnungen in Bezug auf einen Bewertungstag (d. h. der Wert der Zeichnungen übersteigt die Rücknahmen) (gegebenenfalls über den Swing-Threshold hinaus) wird der Nettoinventarwert pro Aktie durch den Swing-Faktor nach oben angepasst.
- Bei einem Teilfonds mit Nettorücknahmen in Bezug auf einen Bewertungstag (d. h. der Wert der Rücknahmen übersteigt die Zeichnungen) (gegebenenfalls über den Swing-Threshold hinaus), wird der Nettoinventarwert pro Aktie durch den Swing-Faktor nach unten angepasst. Die Volatilität des Nettoinventarwerts des Teilfonds spiegelt aufgrund der Anwendung des Swing Pricing möglicherweise nicht die tatsächliche Portfolio-Performance wider (und kann daher gegebenenfalls von der Benchmark des Teilfonds abweichen). Die Performancegebühr wird, sofern zutreffend, auf der Grundlage des nicht angepassten Nettoinventarwerts des Teilfonds berechnet.

Beachten Sie, dass die Verwaltungsgesellschaft beschließen kann, Swing Pricing nicht anzuwenden, wenn sie versucht, Vermögenswerte anzuziehen, so dass ein Teilfonds eine bestimmte Größe erreichen kann.

Die Verwaltungsgesellschaft hat ein Anti-Dilution Committee eingerichtet, das für die regelmäßige Umsetzung und Aufrechterhaltung eines Überwachungsprozesses des „Swing Pricing“-Mechanismus verantwortlich ist. Dieses Committee ist verantwortlich für Entscheidungen in Bezug auf Swing Pricing und die laufende

Überprüfung und Genehmigung von Swing-Faktoren, die von dem Portfoliomanager der betreffenden Teilfonds vorgeschlagen oder gegebenenfalls vom Vorstand der Verwaltungsgesellschaft eingereicht werden.

SIDE POCKETS

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, bestimmte Vermögenswerte der Teilfonds, deren wirtschaftliche oder rechtliche Merkmale sich erheblich verändert haben oder aufgrund außergewöhnlicher Umstände unsicher geworden sind, von den anderen Vermögenswerten dieses Teilfonds zu trennen („Side Pocket“).

In diesem Fall und vorbehaltlich der Genehmigung durch die CSSF kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen eine besondere Aktienklasse innerhalb des Teilfonds (buchhalterische Trennung) zu bilden („Side Pocket Aktienklasse“).

Diese Side Pocket Aktienklasse ist für Zeichnungen, Rücknahmen und Umwandlungen geschlossen und wird mit der Absicht geschaffen, liquidiert zu werden.

Die Anleger erhalten Aktien an der Side Pocket Aktienklasse im Verhältnis ihrer bisherigen Aktien am Teilfonds.

Ausgaben und Rücknahmen von Aktien erfolgen auf Grundlage des Nettoinventarwerts des Teilfonds, aus dem die Vermögenswerte der Side Pocket Aktienklasse ausgeschlossen sind.

Die Anlagepolitik/Anlagebeschränkungen gelten nicht für die Anlagen, die einer Side-Pocket-Aktienklasse zugewiesen sind.

Details hierzu sind in der jeweiligen Teilfondsübersicht zu finden.

ÜBERTRAGUNG VON AKTIEN

Ein Aktionär kann grundsätzlich die Übertragung aller oder einiger seiner Aktien auf eine andere Person verlangen. Die Übertragung kann nur vorgenommen werden, wenn die Gesellschaft der Auffassung ist, dass der Übertragende und der Übertragungsempfänger alle für die Rücknahme und Zeichnung von Aktien geltenden Anforderungen erfüllen, die im betreffenden Anhang näher erläutert sind. Für solche Übertragungen können angemessene Gebühren erhoben werden.

Die Übertragung von Aktien kann normalerweise durch Zustellung einer Übertragungsurkunde in angemessener Form („Übertragungsantrag“) an die Register- und Transferstelle erfolgen. Bei Erhalt des Übertragungsantrags und nach der Prüfung des Indossaments / der Indossamente müssen Unterschriften möglicherweise von einer zugelassenen Bank, einem Wertpapiermakler oder einem Notar bestätigt werden.

Das Recht auf Übertragung von Aktien gilt vorbehaltlich der Einhaltung des im betreffenden Anhang festgelegten Mindestanlagebetrags.

Aktionären wird empfohlen, sich vor der Beantragung einer Übertragung an die Register- und Transferstelle zu wenden, um sicherzustellen, dass sie über die richtigen Unterlagen für die Transaktion verfügen.

Übertragungsanträge müssen an dem für jeden Teilfonds im betreffenden Anhang angegebenen Tag bis zu der ebenfalls dort angegebenen Uhrzeit, die auch für Zeichnungen und Rücknahmen gilt, bei der Register- und Transferstelle eingehen. Übertragungsanträge, die bei der Register- und Transferstelle an einem Tag, der kein Geschäftstag, oder an einem Geschäftstag, aber nach dem Annahmeschluss eingehen oder als bei dieser eingegangen angesehen werden, verstehen sich als am nächsten Geschäftstag eingegangen.

BESCHRÄNKUNGEN DES AKTIENBESITZES

Anleger sollten beachten, dass einige Teilfonds oder Aktienklassen nicht für alle Anleger verfügbar sind.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anlegern in einem bestimmten Land nur eine oder mehrere Aktienklassen zum Kauf anzubieten, um den lokalen Gesetzen, Gepflogenheiten oder Geschäftspraktiken Rechnung oder anderen Gründen Rechnung zu tragen.

Die Gesellschaft kann ferner eine(n) oder mehrere Teilfonds oder Aktienklassen ausschließlich institutionellen Anlegern (im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes von 2010 in der jeweiligen Auslegung durch die CSSF) vorbehalten.

Die Beschränkung des Aktienbesitzes wird im betreffenden Anhang beschrieben.

VERWENDUNG DER ERTRÄGE / DIVIDENDEN

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft schlägt der Generalversammlung die Ausschüttung einer angemessenen jährlichen Dividende aus den ausschüttenden Aktien des Teilfonds vor, wobei sichergestellt wird, dass der Nettoinventarwert nicht unter das Mindestkapital der Gesellschaft sinkt.

Ausschüttungen können in regelmäßigen und in unregelmäßigen Abständen erfolgen. Vorbehaltlich der gleichen Beschränkung kann der Verwaltungsrat auch Zwischenausschüttungen festlegen.

Eine Ausschüttung erfolgt für die am Dividendenstichtag in Umlauf befindlichen Aktien.

Bei thesaurierenden Aktien werden keine Dividendenzahlungen vorgenommen, sondern die den thesaurierenden Aktien zugewiesenen Werte werden zugunsten der Anleger, die sie halten, reinvestiert.

Die Dividendenpolitik der einzelnen Teilfonds und Aktienklassen wird im betreffenden Anhang beschrieben.

SCHAFFUNG WEITERER TEILFONDS UND AKTIENKLASSEN

Die Gesellschaft kann jederzeit weitere Teilfonds und/oder Aktienklassen auflegen. In diesem Fall wird der Verkaufsprospekt aktualisiert. Werden innerhalb eines Teilfonds unterschiedliche Aktienklassen ausgegeben, sind die näheren Angaben zu jeder Aktienklasse in der Beschreibung des Anhangs zum betreffenden Teilfonds enthalten.

ERMITTLUNG DES NETTOINVENTARWERTS

Der Nettoinventarwert je Teilfonds, der Nettoinventarwert je Aktien, der Nettoinventarwert je Aktienklasse, der Rücknahmepreis der Aktien und der Ausgabepreis der Aktien werden an jedem Bewertungstag ermittelt, mindestens jedoch zweimal monatlich. Die Bewertungstage für jeden Teilfonds sind im betreffenden Anhang angegeben.

Der Nettoinventarwert jedes Teilfonds und der Nettoinventarwert der betreffenden Aktienklasse werden in der im betreffenden Anhang genannten Währung der einzelnen Teilfonds angegeben. Die Berichtswährung der Gesellschaft ist zwar der Euro, doch wird der Nettoinventarwert in der im betreffenden Anhang genannten Währung der einzelnen Teilfonds zugänglich gemacht. Der Nettoinventarwert wird an jedem Bewertungstag gesondert für jeden Aktien jedes Teilfonds und für jede Aktienklasse ermittelt, indem der Gesamt-Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds und der betreffenden Aktienklasse durch die entsprechende Anzahl der in Umlauf befindlichen Aktien dieses Teilfonds und der betreffenden Aktienklasse dividiert wird.

Der Nettoinventarwert wird ermittelt, indem die Gesamtverbindlichkeiten des Teilfonds oder der Aktienklasse vom Gesamtvermögen dieses Teilfonds oder dieser Aktienklasse subtrahiert werden; dies erfolgt in Übereinstimmung mit den Grundsätzen in der Satzung der Gesellschaft sowie in weiteren Bewertungsvorschriften, die jeweils vom Verwaltungsrat der Gesellschaft verabschiedet werden können.

Bewertung von Anlagen

Anlagen werden wie folgt bewertet:

- (1) Der Wert aller Barmittel oder Termingelder, Wechsel, Sichtwechsel sowie von Forderungen, Rechnungsabgrenzungsposten, Barausschüttungen und erklärten oder aufgelaufenen, aber noch nicht erhaltenen Zinsen wird zu deren vollem Nennwert bewertet, es sei denn, es ist unwahrscheinlich, dass dieser Wert in voller Höhe gezahlt oder vereinnahmt wird. In diesem Fall wird ihr Wert nach Bildung

einer Rückstellung ermittelt, welche die Gesellschaft in diesem Fall für angemessen hält, um den tatsächlichen Wert dieser Vermögenswerte wiederzugeben.

- (2) Der Wert aller Wertpapiere, die an einer amtlichen Wertpapierbörse notiert sind, wird zu deren letztem verfügbaren Kurs ermittelt. Sind die Wertpapiere an mehr als einer Wertpapierbörse notiert, kann der Verwaltungsrat der Gesellschaft nach eigenem Ermessen die Börse wählen, die für diesen Zweck als Hauptbörse gelten soll.
- (3) An einem geregelten Markt gehandelte Wertpapiere werden ebenso bewertet wie börsennotierte Wertpapiere.
- (4) Wertpapiere, die nicht an einer amtlichen Wertpapierbörse notiert sind oder an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden von der Gesellschaft in Übereinstimmung mit vom Verwaltungsrat beschlossenen Bewertungsgrundsätzen zu einem Preis bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs am betreffenden Bewertungstag ist.
- (5) Derivate und Pensionsgeschäfte, die nicht an einer amtlichen Wertpapierbörse notiert sind oder an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden von der Gesellschaft in Übereinstimmung mit vom Verwaltungsrat beschlossenen Bewertungsgrundsätzen auf der Grundlage ihres Marked-to-Market-Preises bewertet.
- (6) Termineinlagen werden zu ihrem Zeitwert bewertet.
- (7) Handelbare Optionen und Futures-Kontrakte, an denen die Gesellschaft beteiligt ist und die an einer Aktien-, Finanz-Futures- oder sonstigen Börse gehandelt werden, werden unter Bezugnahme auf den Gewinn oder Verlust bewertet, der sich bei Glatstellung des betreffenden Kontrakts bei oder unmittelbar vor Handelsschluss des betreffenden Marktes ergeben würde.

Alle Wertpapiere oder sonstige Vermögenswerte, deren Bewertung in Übereinstimmung mit den vorstehenden Absätzen nicht möglich oder nicht durchführbar oder nicht repräsentativ für ihren angemessenen Realisierungswert wäre, werden zu ihrem angemessenen Realisierungswert bewertet, der mit der gebotenen Sorgfalt und nach dem Grundsatz von Treu und Glauben gemäß den vom Verwaltungsrat der Gesellschaft festgelegten Verfahren geschätzt wird.

Die in Übereinstimmung mit diesen Bewertungsgrundsätzen ermittelten Beträge werden zu den jeweiligen durchschnittlichen Wechselkursen in die Währung der Konten des Teilfonds umgerechnet, wobei die von einer Bank oder einem anderen erstklassigen Finanzinstitut angegebenen entsprechenden Kurse zugrunde gelegt werden.

Bewertung von Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten der Gesellschaft beinhalten:

- (1) alle Kredite, Wechsel und anderen fälligen Beträge;
- (2) alle fälligen oder aufgelaufenen Verwaltungskosten, einschließlich (unter anderem) der Kosten ihrer Gründung und Eintragung bei den Regulierungsbehörden sowie Rechts- und Prüfungskosten und -aufwendungen, der Kosten von Pflichtveröffentlichungen, der Kosten für Börsennotierung, Verkaufsprospekt, Finanzberichte und andere den Aktionären zur Verfügung zu stellenden Dokumente, Übersetzungskosten und allgemein aller sonstigen durch die Verwaltung der Gesellschaft entstehenden Aufwendungen;
- (3) alle bekannten fälligen oder noch nicht fälligen Verbindlichkeiten, einschließlich aller fälligen vertraglichen Verpflichtungen zur Zahlung in Geld oder Sachwerten, einschließlich des Betrags aller von der Gesellschaft beschlossenen Ausschüttungen, die bis zu dem Tag, an dem diese Ausschüttungen kraft gesetzlicher Bestimmungen an die Gesellschaft zurückfallen, nicht ausgezahlt werden;
- (4) alle angemessenen Rückstellungsbeträge für die am Datum der Bewertung des Nettoinventarwerts fälligen Steuern und sonstige vom Verwaltungsrat autorisierte und genehmigte Rückstellungen; und
- (5) alle sonstigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber Dritten, gleich welcher Art.

Zur Bewertung ihrer Verbindlichkeiten kann die Gesellschaft alle laufenden oder regelmäßigen Verwaltungs- und sonstigen Kosten berücksichtigen, indem sie diese für das gesamte Jahr oder einen anderen Zeitraum bewertet und den betreffenden Betrag anteilig durch die jeweiligen Bruchteile dieses Zeitraums dividiert.

Die in Übereinstimmung mit diesen Bewertungsgrundsätzen ermittelten Beträge werden zu den jeweiligen Wechselkursen in die Währung der Konten des Teilfonds umgerechnet, wobei die von einer Bank oder einem anderen erstklassigen Finanzinstitut angegebenen entsprechenden Kurse zugrunde gelegt werden.

Eine Entschädigung der Anleger die durch die Fehlbewertungen des Inventarwerts sowie Nichteinhaltung der für den Fonds geltenden Anlagebestimmung einen Schaden erlitten haben, erfolgt grundsätzlich dann, wenn die im Rundschreiben 24/856 aufgeführten Toleranzschwellen zur Neubewertung überschritten wurden.

AUSSETZUNG DES VERKAUFS, DER RÜCKNAHME VON AKTIEN UND DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS

Die Gesellschaft kann bei Eintreten eines der nachstehenden Ereignisse alle Berechnungen im Zusammenhang mit dem Nettoinventarwert und/oder dem Verkauf, und der Rücknahme von Aktien eines Teilfonds vorübergehend aussetzen:

- (a) während der Zeit, in welcher eine Börse oder ein anderer geregelter, anerkannter, dem Publikum offener und ordnungsgemäß funktionierender Markt, an dem ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte der Gesellschaft notiert ist oder gehandelt wird, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der Handel an dieser Börse oder auf diesem Markt ausgesetzt oder eingeschränkt wurde;
- (b) bei Vorliegen von Umständen, die nach Auffassung des Verwaltungsrats einen Notfall darstellen, aufgrund dessen die Veräußerung oder Bewertung der einem Teilfonds zuzurechnenden Vermögenswerte nicht durchführbar ist;
- (c) bei einem Ausfall der Kommunikationsmittel und Berechnungssysteme, die normalerweise bei der Ermittlung des Preises oder Wertes der einem Teilfonds zuzurechnenden Vermögenswerte verwendet werden;
- (d) in einem Zeitraum, in dem die Gesellschaft keine Gelder zur Auszahlung von Rücknahmeerlösen rückführen kann oder in dem die Überweisung von Geldern im Zusammenhang mit der Realisierung oder dem Erwerb von Anlagen oder von fälligen Zahlungen für Rücknahmen von Aktien nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht zu normalen Wechselkursen erfolgen kann;
- (e) wenn aus einem anderen Grund die Preise von Bestandteilen des Vermögens eines Teilfonds nicht umgehend oder genau festgestellt werden können;
- (f) im Falle der Liquidation der Gesellschaft oder wenn im Zusammenhang mit der Liquidation eines Teilfonds oder einer Aktienklasse eine Schließungsmitteilung herausgegeben wurde;
- (g) wenn es nach Auffassung des Verwaltungsrates aufgrund von Umständen, die außerhalb des Einflussbereichs des Verwaltungsrates liegen, unmöglich oder gegenüber den Aktionären ungerecht ist, den Handel mit den Aktien fortzuführen;
- (h) bei einer Zusammenlegung eines Teilfonds mit einem anderen Teilfonds der Gesellschaft oder einem anderen OGAW (oder einem Teilfonds desselben), sofern diese Aussetzung im Interesse der Aktionäre ist; oder
- (i) wenn im Falle eines Feeder-Teilfonds die Berechnung des Nettovermögens des Master-OGAW ausgesetzt ist.

Die Gesellschaft setzt den Verkauf und die Rücknahme von Aktien bei Eintreten eines Ereignisses, das sie zur Einleitung ihrer Liquidation veranlasst, oder auf Anordnung der CSSF unverzüglich aus.

Aktionäre, die um Rücknahme seiner Aktien ersucht oder bei der Gesellschaft die Ausgabe von Aktien beantragt haben, werden innerhalb von sieben Tagen nach ihrem Antrag schriftlich über eine solche Aussetzung unterrichtet und unverzüglich über die Beendigung dieser Aussetzung unterrichtet.

Die Aussetzung eines Teilfonds oder einer Aktienklasse hat keine Auswirkungen auf die Ermittlung des Nettoinventarwerts oder auf Ausgabe oder Rücknahme von Aktien eines anderen Teilfonds oder einer anderen Aktienklasse, wenn die vorgenannten Umstände nicht in Bezug auf den anderen Teilfonds oder die andere Aktienklasse bestehen.

LIQUIDATION, ZWANGSRÜCKNAHME UND ZUSAMMENLEGUNGEN

Liquidation

Die Gesellschaft oder ein Teilfonds kann jederzeit durch Beschluss der Generalversammlung der Aktionäre gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 10. August 1915 liquidiert werden. Die Liquidation erfolgt durch einen oder mehrere Liquidatoren, bei denen es sich um natürliche oder juristische Personen handeln kann und die von der Generalversammlung der Aktionäre, in welcher die Liquidation beschlossen wurde, ernannt werden. Die Befugnisse und Vergütung des/der Liquidators/Liquidatoren wird im Rahmen der Generalversammlung der Aktionäre bestimmt.

Fällt das Nettovermögen der Gesellschaft unter die Hälfte des Gesellschaftskapitals so muss der Verwaltungsrat innerhalb von zwei (2) Monaten nach dem Bekanntwerden dieses Abfalls oder seitdem dieser hätte bekannt sein müssen eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Der Verwaltungsrat muss unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke der Beratung über die Liquidation der Gesellschaft einberufen, wenn das Nettovermögen der Gesellschaft unter zwei Drittel des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitals fällt; die Entscheidung zur Liquidierung der Gesellschaft ist ohne Anwesenheitsbedingungen durch einfache Stimmenmehrheit der in der Versammlung anwesenden oder vertretenen Aktien gültig. Fällt das Nettovermögen der Gesellschaft unter ein Viertel des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitals, ist die Entscheidung zur Liquidation und Liquidierung der Gesellschaft ohne Anwesenheitsbedingungen gültig mit Stimmen, die ein Viertel der in der Versammlung anwesenden oder vertretenen Aktien repräsentieren.

Der (die) Liquidator(en) veräußert (veräußern) das Vermögen der Gesellschaft im Interesse der Aktionäre und verteilt (verteilen) den Nettoliquidationserlös nach Abzug der Liquidationsgebühren und -kosten an die Aktionäre im Verhältnis ihres Aktienbesitz auf der Grundlage des jeweiligen Nettoinventarwerts je Aktien der betreffenden Aktienklassen oder -kategorie.

Beträge, auf die bei Abschluss der Liquidation kein Anspruch erhoben wurde, werden, soweit dies zum gegebenen Zeitpunkt rechtlich vorgeschrieben ist, in Euro umgerechnet und von dem (den) Konkursverwalter(n) für Rechnung der anspruchsberechtigten Personen bis zum Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist bei der „*Caisse de Consignation*“ in Luxemburg hinterlegt.

Zwangsrücknahme

Wenn der Nettowert des Gesamtvermögens eines Teilfonds oder einer Aktienklasse an einem bestimmten Handelstag für einen (1) Monat geringer ist als der Mindestnettowert des Gesamtvermögens für den betreffenden Teilfonds oder wenn nach Auffassung der Gesellschaft eine Veränderung der politischen oder wirtschaftlichen Lage für einen Teilfonds oder eine Aktienklasse und für die Interessen der betreffenden Aktionäre möglicherweise von Nachteil ist, kann der Verwaltungsrat eine Zwangsrücknahme aller Aktien des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Aktienklasse ohne Rücknahmegebühr zum Nettoinventarwert je Aktie beschließen (wobei die effektiven Verkaufspreise der Anlagen und die Kosten des Verkaufs zu berücksichtigen sind), berechnet an dem Handelstag, der als Datum des Inkrafttretens dieser Rücknahme angegeben wird. Die Gesellschaft teilt den betroffenen Aktionären die Rücknahme in Übereinstimmung mit der Satzung schriftlich und/oder durch Veröffentlichung in Tageszeitungen mit. In dieser Mitteilung an die Aktionäre werden die Gründe für die Rücknahmemassnahme angegeben.

Darüber hinaus kann die Generalversammlung beschließen alle Aktien des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Aktienklasse zurückzunehmen und den Aktionären den Nettoinventarwert ihrer Aktien zurückzuzahlen (wobei die effektiven Verkaufspreise der Anlagen und die Kosten des Verkaufs zu berücksichtigen sind), berechnet an dem Handelstag, an dem diese Entscheidung in Kraft tritt. Es gelten keine Anwesenheitserfordernisse für diese Generalversammlung der Aktionäre, deren Beschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Aktien gültig ist.

Etwaige Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden ab dem Zeitpunkt des Beschlusses der Zwangsrücknahme der Aktien des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Aktienklasse ausgesetzt.

Alle zurückgenommenen Aktien werden annulliert und für null und nichtig erklärt. Nach Zwangsrücknahmen wird der betreffende Teilfonds oder die betreffende Aktienklasse geschlossen.

Rücknahmeerlöse, die nicht an die betreffenden Aktionäre ausgeschüttet werden können, werden bis zum Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist für die anspruchsberechtigten Personen bei der *Caisse de Consignation* hinterlegt.

Zusammenlegung

Darüber hinaus wird eine Zusammenlegung eines Teilfonds vom Verwaltungsrat beschlossen, es sei denn, der Verwaltungsrat beschließt, den Zusammenlegungsbeschluss einer Generalversammlung des betreffenden Teilfonds vorzulegen. Der Verwaltungsrat kann in Übereinstimmung mit den Verfahren in Abschnitt 8 des Gesetzes von 2010 einen Teilfonds mit einem anderen OGAW oder mit einem Teilfonds dieses OGAW (unabhängig davon, ob dieser in Luxemburg oder in einem anderen Mitgliedsstaat gegründet wurde oder ob dieser OGAW als Gesellschaft gegründet wurde oder ein vertraglich vereinbarter Investmentfonds ist) gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG zusammenlegen.

Diese Zusammenlegung ist für die Aktionäre des betreffenden Teilfonds bindend, wenn sie ihnen schriftlich mit einer Frist von dreißig Tagen mitgeteilt wurde, in der die Aktionäre ihre Aktien zurücknehmen lassen können; dabei gilt als vereinbart, dass die Zusammenlegung fünf Geschäftstage nach Ablauf dieser Frist in Kraft tritt.

Der Antrag eines Aktionärs auf Rücknahme im vorgenannten Zeitraum wird kostenlos bearbeitet.

Wenn die Gesellschaft infolge einer Zusammenlegung ihr Bestehen einstellt, ist dies auf einer Generalversammlung zu beschließen und von einem Notar zu beglaubigen. Es gelten keine Anwesenheitserfordernisse für diese Generalversammlung und diese fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen und bei dieser Versammlung stimmberechtigten Aktien.

STEUERLICHE ÜBERLEGUNGEN

Die nachstehenden Informationen basieren auf den aktuell geltenden luxemburgischen Gesetzen, Vorschriften und Verwaltungspraktiken und können sich dementsprechend in der Zukunft ändern.

Steuerliche Behandlung des Fonds

Der Fonds unterliegt im Großherzogtum Luxemburg keiner Steuer auf seine Erträge und Gewinne.

Vom Fonds erhaltene Erträge (insbesondere Zinsen und Dividenden) können in den Ländern, in denen das Fondsvermögen angelegt ist, einer Quellen- oder veranlagten Steuer unterliegen. Der Fonds kann auch auf die realisierten oder nicht realisierten Kapitalerträge seiner Anlagen im Herkunftsland besteuert werden.

Ausschüttungen des Fonds sowie Liquidations- und Veräußerungsgewinne unterliegen im Großherzogtum Luxemburg keiner Quellensteuer.

Zur Abonnementsteuer siehe Abschnitt „Taxe d'abonnement“ weiter unten.

Steuerliche Behandlung der Aktionäre

Die steuerliche Behandlung variiert je nachdem, ob es sich bei den Aktionären um eine natürliche Person oder eine Unternehmensstruktur handelt.

Aktionäre, die nicht im Großherzogtum Luxemburg steuerlich ansässig sind oder waren und dort keine Betriebsstätte unterhalten oder einen ständigen Vertreter haben, unterliegen keiner luxemburgischen Kapitalertragsteuer auf die Erträge oder Veräußerungsgewinne aus ihren Anteilen.

Interessenten und Aktionären wird empfohlen, sich über Gesetze und Vorschriften zu informieren, die für die Besteuerung des Fondsvermögens sowie für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz, die Rücknahme oder den Umtausch von Aktien in ihrem Wohnsitzland Anwendung finden und sich von externen Dritten, insbesondere einem Steuerberater, beraten zu lassen.

FATCA

FATCA wurde im Rahmen des Hiring Incentives to Restore Employment Act vom März 2010 in den USA verabschiedet. FATCA verpflichtet Finanzinstitute außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika („ausländische Finanzinstitute“ oder „FFIs“), Informationen über Finanzkonten, die direkt oder indirekt von „spezifizierten US-Personen“ oder nicht-US-Unternehmen mit beherrschenden Personen, die spezifizierte US-Personen sind, gehalten werden, jährlich an die US-Steuerbehörden (Internal Revenue Service oder IRS) zu

senden. Bei Nichteinhaltung der Meldepflicht kann eine Quellensteuer von 30 % auf bestimmte Arten von US-Einkünften von FFIs erhoben werden.

Am 28. März 2014 schloss das Großherzogtum Luxemburg ein zwischenstaatliches Abkommen („IGA“) gemäß Modell 1 und eine diesbezügliche Absichtserklärung mit den Vereinigten Staaten von Amerika. Das IGA wurde mit dem Gesetz vom 24. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung in luxemburgisches Recht umgesetzt.

Die Verwaltungsgesellschaft und der Fonds halten die FATCA-Vorschriften ein.

In jedem Fall sollten Aktionäre zur Kenntnis nehmen und anerkennen, dass die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet sein kann, der luxemburgischen Steuerbehörde bestimmte vertrauliche Informationen in Bezug auf den Aktionären offenzulegen, und dass die luxemburgische Steuerbehörde verpflichtet sein kann, solche Informationen automatisch mit dem Internal Revenue Service auszutauschen.

Bei Fragen zu FATCA und dem FATCA-Status des Fonds wird den Aktionären und potenziellen Aktionären empfohlen, sich mit ihren Finanz-, Steuer- und/oder Rechtsberatern in Verbindung zu setzen.

Meldungen im Rahmen des gemeinsamer Meldestandard der OECD (CRS)

Die Bedeutung des automatischen Informationsaustauschs zur Bekämpfung von grenzüberschreitendem Steuerbetrug und Steuerhinterziehung hat auf internationaler Ebene in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Zu diesem Zweck hat die OECD unter anderem einen globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen veröffentlicht (Common Reporting Standard, im Folgenden „CRS“). Der CRS wurde Ende 2014 mit der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung in die Richtlinie 2011/16/EU integriert. Die teilnehmenden Staaten (alle EU-Mitgliedstaaten und mehrere Drittländer) wenden den CRS an. Luxemburg hat den CRS mit dem Gesetz vom 18. Dezember 2015 in seiner aktuellen Fassung zur Umsetzung des automatischen Austauschs von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen in nationales Recht umgesetzt.

Mit dem CRS sind meldende Finanzinstitute verpflichtet, bestimmte Informationen über ihre Kunden und/oder Anlegern und potenziell deren beherrschende Personen einzuholen. Wenn die Kunden/Anleger (natürliche oder juristische Personen) meldepflichtige Personen sind und in anderen teilnehmenden Staaten steuerlich ansässig sind, werden ihre Finanzkonten als meldepflichtige Konten klassifiziert. Die meldenden Finanzinstitute übermitteln dann jährlich bestimmte Informationen für jedes meldepflichtige Konto an ihre Steuerbehörde im Heimatland. Diese übermitteln die Informationen dann an die Steuerbehörde der meldepflichtigen Kunden und/oder Anleger und möglicherweise ihrer beherrschenden Person(en).

Bei den zu übermittelnden Informationen handelt es sich im Wesentlichen um:

- Familienname, Vorname, Adresse, Steueridentifikationsnummer, Wohnsitzländer sowie Geburtsdatum und Geburtsort jeder meldepflichtigen Person,
- Registernummer,
- Registersaldo oder -wert,
- gutgeschriebene Kapitalerträge, einschließlich Veräußerungserlöse.

Länderspezifische steuerliche Aspekte

Interessenten und Aktionären wird empfohlen, sich über Gesetze und Vorschriften, die auf die Besteuerung des Fondsvermögens sowie auf die Zeichnung, den Kauf, den Besitz, die Rücknahme oder den Umtausch von Aktien in ihrem Wohnsitzland Anwendung finden, zu informieren und sich durch externe Dritte, insbesondere durch einen Steuerberater, beraten zu lassen.

„Taxe d'abonnement“

Das Fondsvermögen unterliegt im Großherzogtum Luxemburg lediglich der Taxe d'abonnement in Höhe von derzeit 0,05 % p.a., zahlbar pro Quartal auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Nettovermögen des Fonds. Eine ermäßigte Taxe d'abonnement von 0,01 % p.a. gilt für (i) Teilfonds oder Aktienklassen, die ausschließlich an institutionelle Aktionäre im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes von 2010 ausgegeben werden, (ii) Teilfonds, deren ausschließlicher Zweck darin besteht, in Geldmarktinstrumente, Termineinlagen bei Kreditinstituten oder beides zu investieren, und (iii) Teilfonds, deren Zweck darin besteht, in Mikrofinanzierungen zu investieren.

Ein ermäßigter Satz von 0,01 % bis 0,04 % p.a. gilt für den Teil des Nettovermögens, der in nachhaltige Anlagen im Sinne der EU-Taxonomieverordnung 2020/852 investiert ist.

Die Taxe d'abonnement ist vierteljährlich zu entrichten und basiert auf dem Nettovermögen des jeweiligen Teilfonds, das am Ende jedes Quartals gemeldet wird. Der für die Taxe d'abonnement anwendbare Satz wird für jede Aktienklasse im Verkaufsprospekt angegeben. Eine Befreiung von der Taxe d'abonnement findet u.a. Anwendung, soweit das Fondsvermögen in anderen Luxemburger Investmentfonds angelegt ist, die ihrerseits einer Taxe d'abonnement unterliegen.

Anti-Tax Avoidance Directive (ATAD)

Die Europäische Union hat die Richtlinie 2016/1164 zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken („ATAD 1“) verabschiedet. Die Richtlinie setzt Handlungsempfehlungen des BEPS-Projekts der OECD um. Hierzu gehören unter anderem Regelungen zur Besteuerung von hybriden Inkongruenzen, Zinsabzugsbeschränkungen, Regelungen zur Hinzurechnungsbesteuerung sowie eine allgemeine Steuermisbrauchsregelung. Luxemburg hat ATAD 1 in nationales Recht umgesetzt und wendet diese Vorschriften seit dem 1. Januar 2019 an. ATAD 1 wurde durch die Änderungsrichtlinie vom 29. Mai 2017 („ATAD 2“) in Bezug auf hybride Gestaltungen mit Drittländern ergänzt. Während ATAD 1 Regelungen für bestimmte hybride Inkongruenzen zwischen Mitgliedstaaten vorsah, erweitert ATAD 2 den Anwendungsbereich der Richtlinie auf verschiedene weitere Inkongruenzen zwischen den Mitgliedsstaaten und auf Inkongruenzen zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern. Die Vorgaben aus ATAD 2 wurden in Luxemburg ebenfalls in nationales Recht umgesetzt und werden seit dem 1. Januar 2020 angewendet. Eine Ausnahme hiervon bilden die Regelungen zu den sogenannten umgekehrt hybriden Inkongruenzen, die die Mitgliedsstaaten erst ab dem 1. Januar 2022 im nationalen Recht anwenden müssen. Die Auswirkungen des BEPS-Aktionsplans, von ATAD 1 und von ATAD 2 können zu zusätzlichen Steuerbelastungen auf Ebene des Fonds, der Zielfonds, der alternativen Investmentvehikel, Holdinggesellschaften oder Portfoliogesellschaften führen, die den Wert des Fondsinvestments mindern können, ohne dass die Verwaltungsgesellschaft hierauf rechtlich Einfluss nehmen kann. Die Verwaltungsgesellschaft kann im Rahmen seines Ermessens entscheiden, dass ein Aktionär, der durch seinen Steuerstatus eine Steuer Mehrbelastung verursacht hat, diese zu tragen hat.

Automatischer Informationsaustausch über meldepflichtige grenzüberschreitende Steuergestaltungen (DAC6)

Die Europäische Kommission hat 2017 neue Transparenzpflichten für Intermediäre wie Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Banken und Rechtsanwälte vorgeschlagen, die für ihre Kunden Steuergestaltungen entwerfen und vermarkten. Am 13. März 2018 schlossen die EU-Mitgliedsstaaten eine politische Vereinbarung über neue Transparenzregeln für derartige Intermediäre. Als Ergebnis wurde die EU-Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (2011/16/EU) durch die EU-Richtlinie 2018/822 geändert. Demnach müssen Nutzer und Intermediäre Informationen zu grenzüberschreitenden Steuergestaltungen im Rahmen von neuen Meldepflichten („DAC6“) an ihre zuständige Steuerbehörde melden. Diese Informationen sind Gegenstand eines automatischen Informationsaustauschs unter den EU-Mitgliedsstaaten. Diese Regeln verpflichten betroffene Intermediäre und subsidiär Nutzer die Einzelheiten entsprechender Gestaltungen, die nach dem 25. Juni 2018 erfolgt sind, zu melden.

Es besteht die Möglichkeit, dass die neuen Offenlegungspflichten Auswirkungen auf die Transparenz, Offenlegung und/oder Meldungen hinsichtlich des Fonds und seiner Investments sowie die Beteiligung der Anleger an dem Fonds haben.

DATENSCHUTZ

Datenschutzerklärung

Bestimmte personenbezogene Daten der Anleger (insbesondere Name, Anschrift und Anlagebetrag jedes Anlegers) können vom Fonds, dem Komplementär und der Verwaltungsgesellschaft erhoben und/oder verarbeitet und genutzt werden.

Der Fonds, der Komplementär und die Verwaltungsgesellschaft sind verpflichtet, die Privatsphäre und Integrität aller personenbezogenen Daten, die in einem vom Anleger zur Verfügung gestellten Dokument enthalten sind sowie aller weiteren personenbezogenen Daten, die im Laufe der Beziehung mit dem Fonds erhoben werden, zu wahren. Der Fonds, der Komplementär und die Verwaltungsgesellschaft verarbeiten personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzgesetzen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (die "DSGVO").

Der Anleger bestätigt, die Datenschutzerklärung des Fonds gelesen und verstanden zu haben, die unter <https://www.universal-investment.com/de/datenschutz-anleger-ubos> erhältlich ist. Diese Datenschutzerklärung kann von Zeit zu Zeit geändert werden und ist in ihrer aktuellen Version über den oben genannten Link verfügbar.

VERHINDERUNG VON GELDWÄSCHE UND TERRORISMUSFINANZIERUNG

In Übereinstimmung mit den zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Prospekts geltenden internationalen Vorschriften und luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften in Bezug auf die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wurden allen professionellen Marktteilnehmern im Finanzsektor Verpflichtungen auferlegt, um die Nutzung von Organismen für gemeinsame Anlagen zu Zwecken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhindern.

Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche, wie in diesen Vorschriften vorgesehen, können eine detaillierte Überprüfung der Identität eines potenziellen Aktionärs verlangen. Der Vollständigkeit halber beinhaltet eine solche Überprüfung auch die obligatorischen und regelmäßigen Kontrollen und Screenings im Zusammenhang mit internationalen Sanktionen sowie deren Durchführung anhand von Listen mit gezielten finanziellen Sanktionen und politisch exponierten Personen (PEP).

Der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft und der OGA-Administrator haben das Recht, alle Informationen anzufordern, die zur Überprüfung der Identität eines potenziellen Aktionärs erforderlich sind. Im Falle einer Verzögerung oder eines Versäumnisses des potenziellen Aktionärs, die zur Identifizierung oder Überprüfung erforderlichen Informationen vorzulegen, kann die Verwaltungsgesellschaft (oder ihr Beauftragter) die Annahme des Antrags verweigern. Sie übernimmt dabei keine Haftung für Zinsen oder entstandene Kosten oder zahlt Entschädigungen. Ebenso können ausgegebene Anteile erst dann zurückgenommen oder umgetauscht werden, wenn die Registrierungsangaben und die Dokumente zur Bekämpfung der Geldwäsche vollständig vorliegen.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, einen Antrag aus jedwedem Grund ganz oder teilweise abzulehnen. In einem solchen Fall werden die Antragsgelder oder etwaige Restbeträge dem Antragsteller ohne unnötige Verzögerung auf dessen angegebenes Konto durch Überweisung zurückerstattet, sofern die Identität des Antragstellers gemäß den luxemburgischen Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche ordnungsgemäß überprüft werden kann. In diesem Fall übernehmen der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft und der OGA-Administrator keine Haftung für Zinsen oder entstandene Kosten oder zahlen Entschädigungen.

Die Nichtbebringung ordnungsgemäßer Unterlagen kann zur Einbehaltung der Ausschüttungs- und Rücknahmeerlöse durch die betroffenen Teilfonds führen.

RBO-Register des Fonds

Der Fonds oder ein Beauftragter derselben werden ferner das luxemburgische Register der wirtschaftlich Berechtigten (das „RBO“) bereitstellen, das gemäß dem Gesetz vom 13. Januar 2019 erstellt wurde und relevante Informationen über einen Aktionär oder gegebenenfalls dessen wirtschaftlich Berechtigten enthält, der im Sinne der Regelungen über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung als wirtschaftlich Berechtigter des Fonds gilt. Diese Informationen werden der allgemeinen Öffentlichkeit durch den Zugang zum RBO gemäß den luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche festgelegten Bedingungen bereitgestellt. Darüber hinaus erkennt der Aktionär an, dass ein Versäumnis eines Aktionärs oder gegebenenfalls eines oder mehrerer wirtschaftlicher Eigentümer, der Verwaltungsgesellschaft oder einem ihrer Beauftragten relevante Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die der Fonds benötigt, um seinen Verpflichtung nachzukommen, diese Informationen und Unterlagen der RBO zur Verfügung zu stellen, in Luxemburg Geldstrafen geahndet wird.

Darüber hinaus muss der Fonds, da das Risiko von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und Proliferationsfinanzierung auch auf Investitionsseite besteht, bei der Durchführung von Anlagetätigkeiten eine Due-Diligence-Prüfung und ein angemessenes Sanktionsscreening durchführen. Bei Investitionsgeschäften kann der Fonds jederzeit zusätzliche Unterlagen verlangen, wenn sie dies als notwendig erachtet, und den Anlagevorgang sowie etwaige damit verbundene Transaktionsanfragen aufschieben, bis sie alle angeforderten Unterlagen erhält und als zufriedenstellend beurteilt.

GEBÜHREN DER GESELLSCHAFT

Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf eine Vergütung für jede Aktienklasse innerhalb jedes Teilfonds. Diese Vergütung richtet sich nach dem durchschnittlichen Nettoinventarwert über den betreffenden Zeitraum. Die für die einzelnen Teilfonds oder Aktienklassen zu erhebende Vergütung der Verwaltungsgesellschaft ist im betreffenden Anhang angegeben. Die tatsächliche Höhe dieser Vergütung wird in den Finanzberichten offengelegt.

Vergütung des Portfoliomanagers bzw. des Anlageberaters

Der Portfoliomanager bzw. der Anlageberater erhält eine Vergütung unmittelbar von dem (den) jeweiligen Teilfonds oder aus der Verwaltungsvergütung, deren Höhe für jede Aktienklasse jedes Teilfonds im betreffenden Anhang angegeben wird. Die tatsächliche Höhe dieser Vergütung wird in den Finanzberichten offengelegt.

Vertriebsgebühr

Die für die einzelnen Teilfonds oder Aktienklassen zu erhebende Vertriebsgebühr ist im betreffenden Anhang angegeben.

Vergütung der Domizilstelle, des Corporate Services Agent und der Register- und Transferstelle

Die Gesellschaft zahlt monatliche Gebühren für die Erbringung von Leistungen der Domizilstelle und des Corporate Services Agent, der Register- und Transferstelle sowie für Börsennotierungsleistungen, jeweils in Übereinstimmung mit der üblichen Bankpraxis in Luxemburg. Darüber hinaus zahlt die Gesellschaft aus dem Vermögen des betreffenden Teilfonds alle angemessenen Barauslagen und Aufwendungen sowie anfallende Gebühren.

Die Gebühren sind im Anhang des betreffenden Teilfonds angegeben. Die tatsächliche Höhe dieser Gebühren wird in den Finanzberichten offengelegt.

Vergütung der Verwahrstelle und Zahlstelle

Die Verwahrstelle hat Anspruch auf eine aus dem Vermögen der Gesellschaft zu zahlende Vergütung, die in Übereinstimmung mit der üblichen Bankpraxis in Luxemburg berechnet wird und für jeden Teilfonds im Anhang angegeben ist. Darüber hinaus hat die Verwahrstelle Anspruch auf Erstattung ihrer angemessenen Barauslagen und Aufwendungen sowie der Gebühren für Korrespondenzbanken aus dem Vermögen des betreffenden Teilfonds.

Die Gebühren sind im Anhang des betreffenden Teilfonds angegeben. Die tatsächliche Höhe dieser Gebühren wird in den Finanzberichten offengelegt.

Auflegungskosten

Die Gesellschaft zahlt ihre Gründungskosten, einschließlich der Kosten und Aufwendungen für die Erstellung des ersten Verkaufsprospekts, sowie die Rechts- und sonstigen Kosten und Aufwendungen, die bei der Festlegung der Struktur der Gesellschaft entstehen. Diese Aufwendungen werden anteilig dem ersten Teilfonds zugewiesen und zu Bilanzierungszwecken über einen Zeitraum von fünf (5) Jahren abgeschrieben. Die Abschreibung von Kosten kann nach Ermessen des Verwaltungsrates mit neuen Teilfonds geteilt werden. Kosten im Zusammenhang mit der Auflegung weiterer Teilfonds werden diesen weiteren Teilfonds berechnet und über einen Zeitraum von fünf (5) Jahren ab Auflegung des betreffenden Teilfonds abgeschrieben.

Sonstige Aufwendungen

Die Gesellschaft wird ferner alle fälligen oder aufgelaufenen Verwaltungskosten der Gesellschaft zahlen, einschließlich aller an Verwaltungsräte, Vertreter und Beauftragte der Gesellschaft zu zahlende Gebühren, der Kosten ihrer Eintragung bei den Regulierungsbehörden sowie Rechts-, Prüfungs- und Verwaltungskosten, der Kosten für Performanceanalysen und sonstige Sonderreportings, Unternehmenshonorare und -aufwendungen, staatlicher Gebühren, der Kosten für Pflichtveröffentlichungen, Verkaufsprospekte, Finanzberichte und andere den Aktionären zur Verfügung zu stellenden Dokumente, Marketing- und Werbungskosten, sowie allgemein aller anderen Aufwendungen, die sich aus der Verwaltung der Gesellschaft ergeben. Zudem wird die Gesellschaft Kosten, für die Beauftragung eines Stimmrechtsbevollmächtigten für die Abwicklung von Hauptversammlungen zahlen. Sofern die Abwicklung für mehrere Investmentvermögen erfolgt, erfolgt eine anteilige Berechnung für den Fonds. Die Anzahl der Hauptversammlungen, welche der

Stimmrechtsbevollmächtigte für den Fonds abwickelt, ist von der jeweils aktuellen Portfoliozusammensetzung abhängig. Ein im Voraus festgelegter oder abschätzbarer Höchstbetrag hierfür besteht daher nicht. Alle Aufwendungen werden an jedem Bewertungstag zur Ermittlung des Nettoinventarwerts kumuliert und zunächst den Erträgen belastet.

Im Jahresbericht werden die im Berichtszeitraum bei der Verwaltung der Gesellschaft entstandenen und der Gesellschaft berechneten Kosten (außer Transaktionskosten) offengelegt und im Verhältnis zum durchschnittlichen Volumen der Gesellschaft angegeben („Total Expense Ratio“, TER – Gesamtkostenquote).

Die Verwaltungsgesellschaft kann sich für die Verwaltung von Derivate-Geschäften und Sicherheiten der Dienste Dritter bedienen. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, das Teilfondsvermögen oder eine oder mehrere Aktienklassen mit einer Vergütung zu belasten. Diese Vergütungen werden von der Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und somit von der Verwaltungsgesellschaft dem Teilfondsvermögen zusätzlich belastet.

Rückzahlung von vereinnahmter Verwaltungsvergütung an bestimmte Anleger und Provisionsteilungsvereinbarungen

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem freien Ermessen mit einzelnen Anlegern die teilweise Rückzahlung von vereinnahmter Verwaltungsvergütung an diese Anleger vereinbaren. Dies kommt insbesondere dann in Betracht, wenn institutionelle Anleger hohe Beträge direkt und langfristig anlegen.

Die Verwaltungsgesellschaft gibt im Regelfall Teile ihrer Verwaltungsvergütung an Intermediäre weiter. Dies erfolgt zur Abgeltung von Vertriebsleistungen auf der Grundlage vermittelter Bestände. Dabei kann es sich auch um wesentliche Teile handeln. Der Verwaltungsgesellschaft fließen keine Rückvergütungen der aus dem Fondsvermögen an die Verwahrstelle und an Dritte zu leistenden Vergütungen und Aufwendungserstattungen zu. Von Brokern und Händlern gebotene geldwerte Vorteile, die die Verwaltungsgesellschaft im Interesse der Anleger nutzt, bleiben unberührt. Die Verwaltungsgesellschaft kann Vereinbarungen mit ausgewählten Brokern bezüglich der Erbringung von Research- oder Analysedienstleistungen für die Verwaltungsgesellschaft abschließen, in deren Rahmen der jeweilige Broker Teile der von ihm gemäß der betreffenden Vereinbarung erhaltenen Zahlung, die die Verwaltungsgesellschaft für den Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten an den Broker leistet, entweder direkt oder mit zeitlicher Verzögerung an Dritte weiterleitet. Diese Leistungen der Broker werden von der Verwaltungsgesellschaft zum Zweck der Verwaltung des Investmentfonds genutzt („Provisionsteilungsvereinbarung“).

Die Gesellschaft oder Verwaltungsgesellschaft kann selbst von Derivatgeschäften und Sicherheiten für Derivatgeschäfte, die aus der Erbringung von Dienstleistungen durch Dritte stammen, Gebrauch machen. In diesen Fällen erhalten diese Dritten gemeinsam eine Gebühr zum marktüblichen Satz, mit welcher der betreffende Teilfonds belastet wird. Die Gesellschaft oder Verwaltungsgesellschaft kann dem Fonds, einem Teilfonds oder einer oder mehreren Aktienklasse(n) nach eigenem Ermessen eine niedrigere Gebühr berechnen oder Letztgenannte von dieser Gebühr befreien. Die letztgenannten Gebühren sind durch die Verwaltungsgebühr nicht gedeckt, der Fonds / Teilfonds wird daher zusätzlich mit diesen belastet. Die Gesellschaft gibt die diesen Dritten berechneten Gebühren für alle Aktienklassen in den Jahres- und Halbjahresberichten an.

BERICHTE UND GENERALVERSAMMLUNGEN

Die Gesellschaft lässt den Aktionären innerhalb von vier Monaten nach dem jeweiligen Jahresende einen geprüften Jahresbericht mit Angaben zu den Vermögenswerten, Tätigkeiten und Ergebnissen der Gesellschaft zukommen. Innerhalb von zwei Monaten nach dem jeweiligen Halbjahresende lässt die Gesellschaft den Aktionären einen ungeprüften Halbjahresbericht mit Angaben zu den Vermögenswerten und Tätigkeiten der Gesellschaft in diesem Zeitraum zukommen. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jeden Jahres.

Der Nettoinventarwert, der Rücknahmepreis und der Ausgabepreis jeder Aktienklasse ist (soweit im betreffenden Teilfondsanhang nichts Abweichendes angegeben) am oder vor dem Einzahlungstag (das im Anhang des betreffenden Teilfonds angegebene „Zahlungsdatum“) in Luxemburg am Sitz der Gesellschaft, der Verwahrstelle und der Zahlstelle erhältlich. Die Gesellschaft behält sich das Recht zur Einführung einer Liste von Medien vor, in denen diese Informationen veröffentlicht werden. Die (gegebenenfalls) jeweils von der Gesellschaft ausgewählte Medienliste wird im Jahres- und im Halbjahresbericht veröffentlicht. Der Jahresbericht und alle anderen regelmäßigen Berichte der Gesellschaft werden den Aktionären am Sitz der Gesellschaft und der Verwahrstelle zugänglich gemacht.

Versammlungen der Aktionäre werden gemäß Luxemburger Recht einberufen. Die ordentliche jährliche Generalversammlung findet am 27. April eines jeden Jahres um 10:00 Uhr statt. Ist dieser Tag in Luxemburg kein Geschäftstag, so wird die Generalversammlung am nächstfolgenden Geschäftstag in Luxemburg abgehalten.

Weitere Generalversammlungen finden an den Terminen und Orten statt, die in den Einladungen zu diesen Versammlungen angegeben sind.

Einladungen zu Generalversammlungen und sonstigen Versammlungen erfolgen gemäß Luxemburger Recht. Sie werden mindestens fünfzehn (15) Tage zuvor im RESA, in einer luxemburgischen Tageszeitung sowie in weiteren Zeitungen, wenn dies vom Verwaltungsrat als zweckmäßig erachtet wird, veröffentlicht werden. Sofern gesetzlich vorgeschrieben oder vom Verwaltungsrat für zweckmäßig angesehen, werden diese Einladungen auch in weiteren Zeitungen der jeweiligen Vertriebsländer veröffentlicht. Die veröffentlichten Mitteilungen und Einladungen enthalten Informationen über den Ort, die Zeit der Hauptversammlung und die Tagesordnung. Die Aktionäre eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse können jederzeit Generalversammlungen zu Angelegenheiten abhalten, die ausschließlich diesen Teilfonds oder diese Anteilsklasse betreffen.

Die Aktionäre eines Teilfonds oder einer Aktienklasse können jederzeit Generalversammlungen zu Angelegenheiten abhalten, die ausschließlich diesen Teilfonds oder diese Aktienklasse betreffen.

Soweit gesetzlich zulässig, kann die Einladung zu einer Generalversammlung vorschreiben, dass das Quorum und die Mehrheitsanforderungen anhand der Anzahl der um Mitternacht (Luxemburger Zeit) am fünften Tag vor der betreffenden Versammlung („Feststellungstag“) ausgegebenen und im Umlauf befindlichen Aktien beurteilt werden. In diesem Fall wird das Recht eines Aktionärs auf Teilnahme an der Versammlung mit Bezug auf seinen Aktienbestand zum Feststellungstag bestimmt.

ANWENDBARES RECHT, GERICHTSBARKEIT

Rechtsstreitigkeiten zwischen der Gesellschaft, den Anlegern, der Verwahrstelle und Zahlstelle, der Verwaltungsgesellschaft, der Domizilstelle, des OGA-Administrators, Register- und Transferstelle, den Portfoliomanagern, den Anlageberatern und etwaigen Vertriebsbeauftragten unterliegen der Gerichtsbarkeit des Großherzogtums Luxemburg. Es gilt luxemburgisches Recht. Die vorgenannten Stellen können jedoch im Zusammenhang mit Forderungen von Anlegern aus anderen Ländern die Gerichtsbarkeit der Länder anerkennen, in denen Aktien angeboten und verkauft werden.

Rechtsstreitigkeiten, die unter oder zwischen den Aktionären, der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Verwahrstelle entstehen, unterliegen der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts in Luxemburg, wobei die Gesellschaft die Gerichtsbarkeit der zuständigen Gerichte in solchen Ländern anerkennen kann, in denen dies durch Bestimmungen für die Eintragung von Aktien zum Angebot und Verkauf an das Anlagepublikum vorgeschrieben ist, und zwar in Bezug auf Angelegenheiten im Zusammenhang mit Zeichnung und Rücknahme oder sonstige Ansprüche im Zusammenhang mit dem Aktienbesitz von in diesem Land ansässigen Personen bzw. Ansprüche, die offensichtlich in einem solchen Land geltend gemacht wurden. Ansprüche von Aktionären gegen die Gesellschaft oder die Verwahrstelle verfallen 5 Jahre nach dem Datum des Ereignisses, das zu diesen Ansprüchen führte (mit der Ausnahme, dass Ansprüche von Aktionären auf die Liquidationserlöse, auf die sie Anspruch haben, erst 30 Jahre nach deren Hinterlegung bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg verfallen).

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Die folgenden Dokumente sind während der normalen Geschäftszeiten an Werktagen in Luxemburg (ausgenommen Samstag) am eingetragenen Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme erhältlich:

- die Satzung;
- der Verwaltungsgesellschaftsvertrag;
- die Wesentlichen Informationen für Anleger („PRIIPS-KIIDs“);
- der Vertrag (die Verträge) mit dem Portfoliomanager/Anlageberater und
- der Vertrag mit der Verwahrstelle und Zahlstelle und
- der Vertrag mit der Transfer- und Registerstelle und der Domizilstelle.

Der aktuelle Verkaufsprospekt, die „wesentlichen Anlegerinformationen“ sowie die Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds können auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.universal-investment.com kostenlos abgerufen werden. Der aktuelle Verkaufsprospekt, die „wesentlichen Anlegerinformationen“ sowie die Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft und etwaigen Vertriebsstellen auch kostenlos in einer Papierfassung erhältlich.

Informationen, insbesondere Mitteilungen an die Anleger, werden auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.universal-investment.com veröffentlicht. Darüber hinaus werden in gesetzlich vorgeschriebenen Fällen für das Großherzogtum Luxemburg Mitteilungen auch im RESA und in einer Luxemburger Tageszeitung sowie falls erforderlich, in einer weiteren Tageszeitung mit hinreichender Auflage, publiziert.

Die Verwaltungsgesellschaft kann in den Fällen, in denen für die Gesellschaft gerichtlich oder außergerichtlich streitige Ansprüche durchgesetzt werden, eine Vergütung von bis zu 5 % der für die Gesellschaft – nach Abzug und Ausgleich der aus diesem Verfahren für die Gesellschaft entstandenen Kosten – vereinnahmten Beträge berechnen.

Hiermit teilt die Gesellschaft den Aktionären mit, dass ein Aktionär nur dann seine Aktionärsrechte in vollem Umfang unmittelbar gegenüber einem OGAW ausüben kann, wenn der Aktionär selbst unter seinem eigenen Namen im Verzeichnis der Aktionäre des OGAW eingetragen ist. Hat ein Aktionär in einen oder mehrere OGAW(s) über einen Intermediär angelegt, der die Anlagen in seinem eigenen Namen für Rechnung des Aktionärs getätigt hat, wird der Aktionär unter Umständen nicht alle Aktionärsrechte unmittelbar gegenüber dem (den) OGAW(s) ausüben können. Den Aktionären wird empfohlen, sich selbst über ihre Rechte zu informieren.

ANHANG I

FPM Funds Stockpicker Germany All Cap

(der „**FPM Funds Stockpicker Germany All Cap**“ oder der „*Teilfonds*“)

Für den Teilfonds gelten in Ergänzung zu den Angaben und Regelungen des in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen „Allgemeinen Teil“ die nachfolgenden Bestimmungen. Dieser Anhang ist mithin nur im Zusammenhang mit dem aktuellen Verkaufsprospekt gültig.

Name des Teilfonds	FPM Funds Stockpicker Germany All Cap
Teilfondswährung	EUR
Anlageziel	Ziel der Anlagegrundsätze des Teilfonds FPM Funds Stockpicker Germany All Cap ist die Erwirtschaftung eines möglichst hohen Wertzuwachses der Vermögensanlagen in Euro. Hierzu legt der Teilfonds in verschiedenen Märkten und Finanzinstrumenten an, die unter Berücksichtigung der allgemeinen Konjunkturlage und nach Einschätzung des Portfoliomanagers ausgewählt werden. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagegrundsätze erreicht werden.
Anlagegrundsätze	Aktien Der Teilfonds investiert mindestens 75% des Nettoteilfondsvermögens in Aktien und Wertpapiere mit Aktiencharakter. Mindestens 51 % des Nettoteilfondsvermögens wird in Aktien und Wertpapieren mit Aktiencharakter von Emittenten mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland angelegt. Renten Der Teilfonds investiert maximal 20% des Nettoteilfondsvermögens in Anleihen und Wertpapiere mit Anleihencharakter von Emittenten mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland. Investitionen in hochverzinsliche Wertpapiere deren Ratings unter Investment Grade liegen werden nicht getätigt. Investitionen in Contingent Convertibles Bonds (CoCo's) werden nicht durchgeführt. Sowohl direkte als auch indirekte Investitionen in Asset Backed Securities (ABS) und Mortgage Backed Securities (MBS) werden nicht durchgeführt. Investmentfondsanteile Maximal 10% des Nettoteilfondsvermögens können in Investmentfondsanteile (OGAWs und andere OGAs) gemäß Artikel 41 (1) e) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 investiert werden. Zertifikate Maximal 10% des Nettoteilfondsvermögens können in 1:1 Zertifikate auf Aktien, Indizes, Rohstoffe oder Währungen investiert werden. Bei 1:1 Zertifikaten handelt es sich um börsennotierte Anlageinstrumente, welche als Wertpapiere im Sinne des Artikels 41 (1) a) — d) des Gesetzes von 2010 gelten und keine eingebetteten Derivate enthalten. 1:1 Zertifikate auf Edelmetalle und Rohstoffe dürfen keine physische Lieferung vorsehen oder dem Emittenten das Recht gewähren, eine physische Lieferung des entsprechenden Basiswertes vorzunehmen. Derivate Derivative Finanzinstrumente, die an einem geregelten Markt oder außerbörslich (OTC) gehandelt werden, können zu Investitions- und Absicherungszwecken eingesetzt werden. Hierzu zählen insbesondere Optionen, Futures und Forwards. Sonstiges Der Teilfonds kann akzessorisch maximal 20% des NAV in Form von Sichteinlagen halten. Darüber hinaus können für finanzielle Zwecke oder bei ungünstigen Marktbedingungen auch UCITS-konforme Geldmarktinstrumente,

	wie z.B. länger laufende Festgelder oder Geldmarktfonds, im Portfolio gehalten werden. Solche Anlagen sind inklusive der Sichteinlagen auf maximal 49% des NAV begrenzt. Die vorgenannten Anlagemöglichkeiten erstrecken sich auf Emittenten aus Industrie- und Schwellenländern. Der Anteil der Schwellenländer (Emerging Markets) wird auf max. 25% des Nettoteilfondsvermögens begrenzt. Der Teilfonds wird keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte oder Total Return Swaps entsprechend der Verordnung (EU) 2015/2365 des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 abschließen. Zusätzlich gilt für steuerliche Zwecke: Mindestens 51 % des Wertes des Nettoteilfondsvermögens werden in folgende Kapitalbeteiligungen angelegt: Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt, welcher die Auflagen eines geregelten Marktes erfüllt, zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht um Anteile an Investmentvermögen handelt; Anteile an anderen Investmentvermögen entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in Kapitalbeteiligungen im Sinne von § 2 Abs. 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) anlegen oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote. Dieser Teilfonds wird weder als ein Produkt eingestuft, das ökologische oder soziale Merkmale im Sinne der Offenlegungs-Verordnung (Artikel 8) bewirbt, noch als ein Produkt, das nachhaltige Investitionen zum Ziel hat (Artikel 9). Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts „PAI“) werden im Investitionsprozess auf Ebene der Verwaltungsgesellschaft nicht berücksichtigt, weil die Verwaltungsgesellschaft keine allgemeine fondsübergreifende Strategie für die Berücksichtigung der PAIs verfolgt. Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind kein Bestandteil der Anlagestrategie des Teilfonds und es findet demnach keine verbindliche Berücksichtigung statt.
Anlegerprofil	Der Teilfonds ist für den <u>risikoorientierten Anleger</u> konzipiert, der ertragsstarke Anlageformen sucht, um gezielt Ertragschancen zu verbessern und hierzu unvermeidbare, auch vorübergehend hohe, Wertschwankungen spekulativer Anlagen in Kauf nimmt. Hohe Risiken aus Kursschwankungen sowie hohe Bonitätsrisiken machen zeitweise Kursverluste wahrscheinlich, ferner steht der hohen Ertragserwartung und Risikobereitschaft die Möglichkeit von hohen Verlusten des eingesetzten Kapitals gegenüber.

Performance Fee Benchmark der Aktienklassen „C und I“	Der Fonds verwendet eine Benchmark als Grundlage für die Berechnung der Performancegebühren und fällt damit in den Anwendungsbereich der Benchmark-Verordnung (Verordnung (EU) 2016/1011). Die Benchmark CDAX Performance Index wird von STOXX ("Administrator") administriert. Der Administrator ist bei der europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA in ein öffentliches Register der Administratoren und Referenzwerte eingetragen. Die FPM Funds hat robuste schriftliche Pläne aufgestellt, in denen sie Maßnahmen dargelegt hat, die sie ergreifen würde, wenn die Benchmark sich wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird. Eine Kopie des Notfallplans ist kostenlos am Sitz von Universal-Investment-Luxembourg S.A. erhältlich.	
Risiken mit Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Teilfonds	Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Technik eine deutlich erhöhte Volatilität auf, d.h. die Aktienpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume erheblichen Schwankungen nach unten oder nach oben unterworfen sein. Der Teilfonds eignet sich daher nur für den erfahrenen Anleger, der mit den Chancen und Risiken volatiler Anlagen vertraut und zudem in der Lage ist, vorübergehend hohe Verluste hinzunehmen.	
Verwaltungs- gesellschaft	Universal-Investment-Luxembourg S.A.	
Verwahrstelle	ABN AMRO Bank N. V. Luxembourg Branch	
Transfer- und Registerstelle	Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A.	
Zahlstelle in Luxemburg	ABN AMRO Bank N. V. Luxembourg Branch	
Portfoliomanager	FPM Frankfurt Performance Management AG	
Aktienwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg und Frankfurt am Main (mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres)	
Zahlung des Ausgabe- bzw. des Rücknahmepreises	Innerhalb von zwei (2) Geschäftstagen nach dem Bewertungstag	
Geschäftsjahr	1. Januar bis 31. Dezember	
Laufzeit des Teilfonds	Unbefristet	
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Aktienwertes. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Aktienwertes dieses Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Luxemburger Zeit eingehen, werden auf der Grundlage des Aktienwertes des darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet.	
Ausgabe von Aktienbruchteilen	Die Teilfondsaktien können auch als Aktienbruchteile mit bis zu drei Nachkommastellen ausgegeben werden. Aktienbruchteile berechtigen zur Teilnahme an etwaigen Ausschüttungen auf einer pro rata-Basis.	
Aktienklassen	C	
ISIN	LU0124167924	
WKN	603328	
Auflegungsdatum	29. Januar 2001	
Erstausgabepreis	104,- EUR (inkl. Ausgabeaufschlag)	

Aktienklassen Hedging	N/A	
Ausgabeaufschlag (vom Aktionär zu tragen)	bis zu 3,0%	
Rücknahmeabschlag (vom Aktionär zu tragen)	keiner	
Ertragsverwendung	ausschüttend	
Mindestinvestitions- summe*	keine	
Taxe d'abonnement	0,05% p.a.	
Verwaltungsvergütung (vom Teilfonds zu tragen)	bis zu 1,20% p.a.; unterliegt derzeit nicht der luxemburgischen Umsatzsteuer.	
	Die Verwaltungsvergütung umfasst auch die Vergütung des Portfoliomanagers. Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Verwaltung des Teilfonds eine vierteljährlich zahlbare Vergütung des Durchschnittswertes des Investmentvermögens, der aus den Werten eines jeden Bewertungstages errechnet wird.	
Performance Fee der Aktienklasse „C“	Darüber hinaus erhält der Portfoliomanager bezogen auf die Aktienklasse C aus dem Teilfondsvermögen eine erfolgsbezogene Vergütung, die 20% des Betrages entspricht, um den die Wertentwicklung der Aktien die Entwicklung des CDAX Performance Index (Vergleichsindex), ausgehend jeweils vom 1. April eines Kalenderjahres bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres (Abrechnungszeitraum) übertrifft. Eine Underperformance gegenüber dem Vergleichsindex aus den vorhergehenden 5 Abrechnungszeiträumen muss wieder aufgeholt werden, bevor eine erfolgsbezogene Vergütung berechnet werden darf (sofern die Regelung für diese Aktienklasse noch keine 5 Jahre besteht, bezogen auf die vorhergehenden Abrechnungszeiträume seit Umstellung der Berechnungsmethode am 1. April 2022). Die erfolgsabhängige Vergütung kann auch dann entnommen werden, wenn der Aktienwert am Ende des Abrechnungszeitraumes den Aktienwert zu Beginn des Abrechnungszeitraumes unterschreitet (absolut negative Aktienwertentwicklung), d.h. sofern die Wertentwicklung des Teilfonds über der Wertentwicklung des Vergleichsindex liegt. Die erfolgsbezogene Vergütung für die Aktienklasse C wird täglich berechnet und jährlich abgerechnet. Entsprechend dem Ergebnis des täglichen Vergleichs wird eine etwa angefallene erfolgsbezogene Vergütung im Teilfondsvermögen für die Aktienklasse C zurückgestellt. Liegt die Aktienwertentwicklung während eines Abrechnungszeitraums unter der der Entwicklung des Vergleichsindex, so wird jegliche im jeweiligen Jahreszeitraum bisher zurückgestellte erfolgsbezogene Vergütung entsprechend dem täglichen Vergleich wieder aufgelöst. Die am Ende der Abrechnungsperiode bestehende zurückgestellte erfolgsbezogene Vergütung kann entnommen werden. Basis der Berechnung ist der Nettoinventarwert des Teilfonds (abzüglich sämtlicher Kosten).	
Abrechnungsperiode der Performance Fee	Die jährliche Abrechnungsperiode beginnt am 1 April und endet am 31. März des jeweils folgenden Kalenderjahres. Die erste Abrechnungsperiode beginnt am 1. Januar 2022 und endet am 31. März 2023.	

Verwahrstellen- vergütung, Transfer-, Register- und Zahlstellenvergütung	bis zu 0,10 % p.a. effektiv (bezogen auf das Gesamtvolumen des Teilfonds); Minimum 6.000 EUR p.a. (Verwahrstellen- und Zahlstellenvergütung) Fixe Vergütung in Höhe von 200 EUR pro Monat je Aktienklasse (Transfer- und Registerstelle)
Vergütung für Domizilstelle und Company Secretary	Mindestvergütung von bis zu 5.000,- EUR p.a.; zusätzlich können weitere externe Kosten entstehen, die dem Teilfonds belastet werden.
Risikomanagement- verfahren	Commitment Approach
Referenzportfolio	100% CDAX Index
Vertriebsländer	Luxemburg, Deutschland, Österreich, Spanien, Frankreich, Schweiz
Klassifizierung nach der Offenlegungs- Verordnung	Der Teilfonds klassifiziert als Artikel 6-Fonds im Sinne der Offenlegungs-Verordnung.
Rücknahmenbeschränkung (Gating)	Aktionäre sind berechtigt, die Rücknahme ihrer Aktien zu den in Abschnitt „Liquiditätsmanagement-Tools des Fonds zur Steuerung vorübergehend eingeschränkter Marktliquidität“ beschriebenen Bedingungen zu beantragen. Wenn der Gesamtwert der Anträge auf Rücknahme von Aktien abzüglich des Gesamtwertes der Anträge auf Zeichnung von Aktien zehn Prozent (10 %) des Nettoteilfondsvermögens am Bewertungstag übersteigt verringert die Verwaltungsgesellschaft den Umfang der Anträge auf Rücknahme von Aktien auf die vorgenannte Obergrenze außer die Verwaltungsgesellschaft beschließt in ihrem absoluten und alleinigen Ermessen etwas anderes, um einen höheren Prozentsatz unter Berücksichtigung der Anlagen des Teilfonds und der Interessen der verbleibenden Aktionäre zuzulassen. Die Verringerung wird auf alle Aktionäre, die eine Rücknahme von Aktien beantragt haben, entsprechend der Anzahl der Aktien oder des Gesamtgeldbetrags, für die bzw. den sie eine Rücknahme beantragt haben, angewendet. Der Teil der Rücknahmeanträge, der nicht angenommen wurde, wird automatisch zum nächstmöglichen Bewertungstag fortgetragen. Er wird gleichrangig mit weiteren Rücknahmeanträgen für diesen Bewertungstag behandelt. An diesem Bewertungstag gelten die gleichen Regeln wie für jeden anderen Bewertungstag. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt anteilig an die betreffenden Aktionäre.
Verlängerung Rückgabefrist	Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, die übliche Ankündigungsfrist, die Anleger bei Rücknahmeanträgen ihrer Aktien gegenüber der Verwaltungsgesellschaft einhalten müssen, vorübergehend zu verlängern, um der Verwaltungsgesellschaft mehr Zeit für die Bearbeitung von Rücknahmeanträgen zu geben, z. B. bei außergewöhnlich verschlechterten Marktbedingungen.

* Es bleibt der Verwaltungsgesellschaft vorbehalten, in Einzelfällen von der Mindestanlagesumme abzuweichen.

ANHANG II

FPM Funds Stockpicker Germany Small/Mid Cap

(der „FPM Funds Stockpicker Germany Small/Mid Cap“ oder der „Teilfonds“)

Für den Teilfonds gelten in Ergänzung zu den Angaben und Regelungen des in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen „Allgemeinen Teil“ die nachfolgenden Bestimmungen. Dieser Anhang ist mithin nur im Zusammenhang mit dem aktuellen Verkaufsprospekt gültig.

Name des Teilfonds	FPM Funds Stockpicker Germany Small/Mid Cap
Teilfondswährung	EUR
Anlageziel	Ziel der Anlagegrundsätze des Teilfonds FPM Funds Stockpicker Germany Small/Mid Cap ist die Erwirtschaftung eines möglichst hohen Wertzuwachses. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.
Anlagestrategie	Der Teilfonds FPM Funds Stockpicker Germany Small/Mid Cap investiert in verschiedenen Märkten und Finanzinstrumente, die unter Berücksichtigung der allgemeinen Konjunkturlage und nach Einschätzung des Portfoliomanagers ausgewählt werden. Insbesondere soll in Unternehmen mit erfolgsversprechenden Geschäftsmodellen investiert werden. In einem Stock Picking-Prozess werden durch den Portfoliomanager die Fundamentaldaten eines Unternehmens, wie z.B. Bilanzqualität, Managementfähigkeit, Profitabilität, Wettbewerbsposition und Bewertung analysiert. Diese Kriterien können unterschiedlich gewichtet werden und müssen nicht immer kumulativ vorliegen.
Anlagegrundsätze	Aktien Der Teilfonds investiert mindestens 75% des Nettoteilfondsvermögens in Aktien und Wertpapiere mit Aktiencharakter. Das Teilfondsvermögen wird zu mindestens 51% in Aktien sogenannter Small- und Mid Caps deutscher Emittenten investiert. Die Auswahl soll insbesondere folgende Aspekte berücksichtigen: – Marktkapitalisierung bis zu 10 Milliarden Euro, wobei bis zu 20% des Teilfondsvermögens in Unternehmen mit einer Marktkapitalisierung über 10 Milliarden Euro erfolgen darf; Renten Der Teilfonds investiert maximal 20% des Nettoteilfondsvermögens in Anleihen und Wertpapiere mit Anleihen-Charakter von Emittenten mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland. Investitionen in hochverzinsliche Wertpapiere deren Ratings unter Investment Grade liegen werden nicht getätigt. Investitionen in Contingent Convertibles Bonds (CoCo's) werden nicht durchgeführt. Sowohl direkte als auch indirekte Investitionen in Asset Backed Securities (ABS) und Mortgage Backed Securities (MBS) werden nicht durchgeführt. Investmentfondsanteile Maximal 10% des Nettoteilfondsvermögens können in Investmentfondsanteile (OGAWs und andere OGAs) gemäß Artikel 41 (1) e) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 investiert werden. Zertifikate Maximal 10% des Nettoteilfondsvermögens können in 1:1 Zertifikate auf Aktien, Indizes, Rohstoffe oder Währungen investiert werden. Bei 1:1 Zertifikaten handelt es sich um börsennotierte Anlageinstrumente, welche als Wertpapiere im Sinne des Artikels 41 (1) a) — d) des Gesetzes von 2010 gelten und keine eingebetteten

	Derivate enthalten. 1:1 Zertifikate auf Edelmetalle und Rohstoffe dürfen keine physische Lieferung vorsehen oder dem Emittenten das Recht gewähren, eine physische Lieferung des entsprechenden Basiswertes vorzunehmen. Derivate Derivative Finanzinstrumente, die an einem geregelten Markt oder außerbörslich (OTC) gehandelt werden, können zu Investitions- und Absicherungszwecken eingesetzt werden. Hierzu zählen insbesondere Optionen, Futures und Forwards. Sonstiges Der Teilfonds kann akzessorisch maximal 20% des NAV in Form von Sichteinlagen halten. Darüber hinaus können für finanzielle Zwecke oder bei ungünstigen Marktbedingungen auch UCITS-konforme Geldmarktinstrumente, wie z.B. länger laufende Festgelder oder Geldmarktfonds im Portfolio gehalten werden. Solche Anlagen sind inklusive der Sichteinlagen auf maximal 49% des NAV begrenzt. Die vorgenannten Anlagemöglichkeiten erstrecken sich auf Emittenten aus Industrie- und Schwellenländern. Der Anteil der Schwellenländer (Emerging Markets) wird auf max. 25% des Nettoteilfondsvermögens begrenzt. Der Teilfonds wird keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte oder Total Return Swaps entsprechend der Verordnung (EU) 2015/2365 des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 abschließen. Zusätzlich gilt für steuerliche Zwecke: Mindestens 51 % des Wertes des Nettoteilfondsvermögens werden in folgende Kapitalbeteiligungen angelegt: - Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt, welcher die Auflagen eines geregelten Marktes erfüllt, zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht um Anteile an Investmentvermögen handelt; - Anteile an anderen Investmentvermögen entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in Kapitalbeteiligungen im Sinne von § 2 Abs. 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) anlegen oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote. Dieser Teilfonds wird weder als ein Produkt eingestuft, das ökologische oder soziale Merkmale im Sinne der Offenlegungs-Verordnung (Artikel 8) bewirbt, noch als ein Produkt, das nachhaltige Investitionen zum Ziel hat (Artikel 9). Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts „PAI“) werden im Investitionsprozess auf Ebene der Verwaltungsgesellschaft nicht berücksichtigt, weil die Verwaltungsgesellschaft keine allgemeine fondsübergreifende Strategie für die Berücksichtigung der PAIs verfolgt. Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind kein Bestandteil der Anlagestrategie des Teilfonds und es findet demnach keine verbindliche Berücksichtigung statt.
--	--

Anlegerprofil	Der Teilfonds ist für den <u>risikoorientierten Anleger</u> konzipiert, der ertragsstarke Anlageformen sucht, um gezielt Ertragschancen zu verbessern und hierzu unvermeidbare, auch vorübergehend hohe, Wertschwankungen spekulativer Anlagen in Kauf nimmt. Hohe Risiken aus Kursschwankungen sowie hohe Bonitätsrisiken machen zeitweise Kursverluste wahrscheinlich, ferner steht der hohen Ertragserwartung und Risikobereitschaft die Möglichkeit von hohen Verlusten des eingesetzten Kapitals gegenüber.	
Performance Benchmark Aktienklasse „C und I“	Fee der	Der Fonds verwendet eine Benchmark als Grundlage für die Berechnung der Performancegebühren und fällt damit in den Anwendungsbereich der Benchmark-Verordnung (Verordnung (EU) 2016/1011). Die Benchmarks, MDAX und SDAX, werden von STOXX, ("Administrator") administriert. Der Administrator ist bei der europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA in ein öffentliches Register der Administratoren und Referenzwerte eingetragen. Die FPM Funds hat robuste schriftliche Pläne aufgestellt, in denen sie Maßnahmen dargelegt hat, die sie ergreifen würde, wenn die Benchmark sich wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird. Eine Kopie des Notfallplans ist kostenlos am Sitz von Universal-Investment-Luxembourg S.A. erhältlich.
Risiken mit Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Teilfonds	Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Technik eine deutlich erhöhte Volatilität auf, d.h. die Aktienpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume erheblichen Schwankungen nach unten oder nach oben unterworfen sein. Der Teilfonds eignet sich daher nur für den erfahrenen Anleger, der mit den Chancen und Risiken volatiler Anlagen vertraut und zudem in der Lage ist, vorübergehend hohe Verluste hinzunehmen.	
Verwaltungs-gesellschaft	Universal-Investment-Luxembourg S.A.	
Verwahrstelle	ABN AMRO Bank N. V. Luxembourg Branch	
Transfer-Registerstelle	und	Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A.
Zahlstelle in Luxemburg	ABN AMRO Bank N. V. Luxembourg Branch	
Portfoliomanager	FPM Frankfurt Performance Management AG	
Aktienwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg und Frankfurt am Main (mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres)	
Zahlung des Ausgabe-bzw. des Rücknahmepreises	Innerhalb von zwei (2) Geschäftstagen nach dem Bewertungstag	
Geschäftsjahr	1. Januar bis 31. Dezember	
Laufzeit des Teilfonds	Unbefristet	
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Aktienwertes. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Aktienwertes dieses Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Luxemburger Zeit eingehen, werden auf der Grundlage des Aktienwertes des darauf folgenden Bewertungstages abgerechnet.	
Ausgabe von Aktienbruchteilen	Die Teilfondsaktien können auch als Aktienbruchteile mit bis zu drei Nachkommastellen ausgegeben werden. Aktienbruchteile berechtigen zur Teilnahme an etwaigen Ausschüttungen auf einer pro rata-Basis.	
Aktienklassen	C	I
ISIN	LU0207947044	LU1011670111

WKN	A0DN1Q	DWS1K8
Auflegungsdatum	20. Dezember 2004	22. April 2014
Erstausgabepreis	104,- EUR (inkl. Ausgabeaufschlag)	1.000,- EUR
Aktienklassen Hedging	N/A	N/A
Ausgabeaufschlag (vom Aktionär zu tragen)	bis zu 3,0%	keiner
Rücknahmeabschlag (vom Aktionär zu tragen)	keiner	keiner
Ertragsverwendung	ausschüttend	ausschüttend
Mindestinvestitions-summe*	keine	1.000.000,- EUR
Taxe d'abonnement	0,05% p.a.	0,05% p.a.
Verwaltungsvergütung (vom Teilfonds zu tragen)	bis zu 1,40% p.a.; unterliegt derzeit nicht der luxemburgischen Umsatzsteuer. bis zu 1,0% p.a.; unterliegt derzeit nicht der luxemburgischen Umsatzsteuer. Die Verwaltungsvergütung umfasst auch die Vergütung des Portfoliomanagers. Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Verwaltung des Teilfonds eine vierteljährlich zahlbare Vergütung des Durchschnittswertes des Investmentvermögens, der aus den Werten eines jeden Bewertungstages errechnet wird.	
Performance Fee der Aktienklasse „C“	Darüber hinaus erhält der Portfoliomanager bezogen auf die Aktienklasse C aus dem Teilfondsvermögen eine erfolgsbezogene Vergütung, die 20% des Betrages entspricht, um den die Wertentwicklung der Aktien die Entwicklung des Composites aus MDAX (50%) und SDAX (50%) (Vergleichsindex), ausgehend jeweils vom 1. April eines Kalenderjahres bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres (Abrechnungszeitraum) übertrifft. Eine Underperformance gegenüber der Benchmark aus den vorhergehenden 5 Abrechnungszeiträumen muss wieder aufgeholt werden, bevor eine erfolgsbezogene Vergütung berechnet werden darf (sofern die Regelung für diese Aktienklasse noch keine 5 Jahre besteht, bezogen auf die vorhergehenden Abrechnungszeiträume seit Umstellung am 1. April 2022). Die erfolgsabhängige Vergütung kann auch dann entnommen werden, wenn der Aktienwert am Ende des Abrechnungszeitraumes den Aktienwert zu Beginn des Abrechnungszeitraumes unterschreitet (absolut negative Aktienwertentwicklung), d.h. sofern die Wertentwicklung des Teilfonds über der Wertentwicklung des Vergleichsindex liegt. Die erfolgsbezogene Vergütung für die Aktienklasse C wird täglich berechnet und jährlich abgerechnet. Entsprechend dem Ergebnis des täglichen Vergleichs wird eine etwa angefallene erfolgsbezogene Vergütung im Teilfondsvermögen für die Aktienklasse C zurückgestellt. Liegt die Aktienwertentwicklung während eines Abrechnungszeitraums unter der der Entwicklung des Vergleichsindex, so wird jegliche im jeweiligen Jahreszeitraum bisher zurückgestellte erfolgsbezogene Vergütung entsprechend dem täglichen Vergleich wieder aufgelöst. Die am Ende des Geschäftsjahres bestehende zurückgestellte erfolgsbezogene Vergütung kann entnommen werden. Basis der Berechnung ist der Nettoinventarwert des Teilfonds (abzüglich sämtlicher Kosten).	
Abrechnungsperiode der Performance Fee	Die jährliche Abrechnungsperiode beginnt am 1. April b und endet am 31. März des jeweils folgenden Kalenderjahres. Die erste Abrechnungsperiode beginnt am 1. Januar 2022 und endet am 31. März 2023.	

Performance Fee der Aktienklasse „I“	Darüber hinaus erhält der Portfoliomanager bezogen auf die Aktienklasse I aus dem Teilfondsvermögen eine erfolgsbezogene Vergütung, die 20% des Betrages entspricht, um den die Wertentwicklung der Aktien die Entwicklung des Composites aus MDAX (50%) und SDAX (50%) (Vergleichsindex), ausgehend jeweils vom Beginn eines Geschäftsjahres, bis zum Ende eines Geschäftsjahres (Abrechnungszeitraum) übertrifft. Ein Abrechnungszeitraum endet grundsätzlich mit dem Geschäftsjahr des Teilfonds. Eine Underperformance gegenüber der Benchmark aus den vorhergehenden 5 Abrechnungszeiträumen muss wieder aufgeholt werden, bevor eine erfolgsbezogene Vergütung berechnet werden darf (sofern die Aktienklasse noch keine 5 Jahre besteht, bezogen auf die vorhergehenden Abrechnungszeiträume seit Auflegung). Die erfolgsabhängige Vergütung kann auch dann entnommen werden, wenn der Aktienwert am Ende des Abrechnungszeitraumes den Aktienwert zu Beginn des Abrechnungszeitraumes unterschreitet (absolut negative Aktienwertentwicklung), d.h. sofern die Wertentwicklung des Teilfonds über der Wertentwicklung des Vergleichsindex liegt. Die erfolgsbezogene Vergütung für die Aktienklasse I wird täglich berechnet und jährlich abgerechnet. Entsprechend dem Ergebnis des täglichen Vergleichs wird eine etwa angefallene erfolgsbezogene Vergütung im Teilfondsvermögen für die Aktienklasse I zurückgestellt. Liegt die Aktienwertentwicklung während eines Geschäftsjahres unter der der Entwicklung des Vergleichsindex, so wird jegliche im jeweiligen Jahreszeitraum bisher zurückgestellte erfolgsbezogene Vergütung entsprechend dem täglichen Vergleich wieder aufgelöst. Die am Ende des Geschäftsjahres bestehende zurückgestellte erfolgsbezogene Vergütung kann entnommen werden. Basis der Berechnung ist der Nettoinventarwert des Teilfonds (abzüglich sämtlicher Kosten).
Verwahrstellenvergütung, Transfer-, Register- und Zahlstellenvergütung	bis zu 0,10 % p.a. effektiv (bezogen auf das Gesamtvolumen des Teilfonds); Minimum 6.000 EUR p.a. (Verwahrstellen- und Zahlstellenvergütung) Fixe Vergütung in Höhe von 200 EUR pro Monat je Aktienklasse (Transfer- und Registerstelle)
Vergütung für Domizilstelle und Company Secretary	Mindestvergütung von bis zu 5.000,- EUR p.a.; zusätzlich können weitere externe Kosten entstehen, die dem Teilfonds belastet werden.
Risikomanagementverfahren	Commitment Approach
Referenzportfolio	MDAX (50%) und SDAX (50%)
Vertriebsländer	Luxemburg, Deutschland, Österreich, Spanien, Frankreich, Schweiz
Klassifizierung nach der Offenlegungsverordnung	Der Teilfonds klassifiziert als Artikel 6-Fonds im Sinne der Offenlegungsverordnung.

Rücknahmenbeschränkung (Gating)	Aktionäre sind berechtigt, die Rücknahme ihrer Aktien zu den in Abschnitt „Liquiditätsmanagement-Tools des Fonds zur Steuerung vorübergehend eingeschränkter Marktliquidität“ beschriebenen Bedingungen zu beantragen. Wenn der Gesamtwert der Anträge auf Rücknahme von Aktien abzüglich des Gesamtwertes der Anträge auf Zeichnung von Aktien zehn Prozent (10 %) des Nettoteilfondsvermögens am Bewertungstag übersteigt verringert die Verwaltungsgesellschaft den Umfang der Anträge auf Rücknahme von Aktien auf die vorgenannte Obergrenze außer die Verwaltungsgesellschaft beschließt in ihrem absoluten und alleinigen Ermessen etwas anderes, um einen höheren Prozentsatz unter Berücksichtigung der Anlagen des Teilfonds und der Interessen der verbleibenden Aktionäre zuzulassen. Die Verringerung wird auf alle Aktionäre, die eine Rücknahme von Aktien beantragt haben, entsprechend der Anzahl der Aktien oder des Gesamtgeldbetrags, für die bzw. den sie eine Rücknahme beantragt haben, angewendet. Der Teil der Rücknahmeanträge, der nicht angenommen wurde, wird automatisch zum nächstmöglichen Bewertungstag fortgetragen. Er wird gleichrangig mit weiteren Rücknahmeanträgen für diesen Bewertungstag behandelt. An diesem Bewertungstag gelten die gleichen Regeln wie für jeden anderen Bewertungstag. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt anteilig an die betreffenden Aktionäre.
Verlängerung Rückgabefrist	der Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, die übliche Ankündigungsfrist, die Anleger bei Rücknahmeanträgen ihrer Aktien gegenüber der Verwaltungsgesellschaft einhalten müssen, vorübergehend zu verlängern, um der Verwaltungsgesellschaft mehr Zeit für die Bearbeitung von Rücknahmeanträgen zu geben, z. B. bei außergewöhnlich verschlechterten Marktbedingungen.

* Es bleibt der Verwaltungsgesellschaft vorbehalten, in Einzelfällen von der Mindestanlagesumme abzuweichen.

ANHANG – Ergänzende Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

INFORMATIONSTELLE

in der Bundesrepublik Deutschland

Universal-Investment-Gesellschaft mbH
Europa-Allee 92 – 96
60486 Frankfurt am Main

Da sich keine gedruckten Einzelurkunden im Umlauf befinden, ist keine gesonderte Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland benannt worden.

Rücknahmeanträge können die Anleger in der Bundesrepublik Deutschland über ihre jeweilige Hausbank einreichen, die diese über den banküblichen Abwicklungsweg (Clearing) an die Verwahrstelle / Register- und Transferstelle des Fonds im Großherzogtum Luxemburg zur Ausführung weiterleitet. Sämtliche Zahlungen an die deutschen Anleger (Rücknahmeerlöse sowie etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen) werden ebenfalls über den banküblichen Verrechnungsweg mit der jeweiligen Hausbank des Anlegers abgewickelt, so dass der deutsche Anleger über diese die jeweiligen Zahlungen erhält.

Gegenwärtiger Verkaufsprospekt nebst Satzung, das Dokument mit wesentlichen Anlegerinformationen (PRIIPs-KIID) sowie die Jahres- und Halbjahresberichte sind bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, der Register- und Transferstelle sowie der Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland für die Aktionäre kostenlos in deutscher Sprache erhältlich.

Bei den genannten Stellen können auch die vorstehend unter „Veröffentlichungen“ genannten Verträge sowie die Satzung der Verwaltungsgesellschaft eingesehen werden.

Ausgabe- und Rücknahmepreise werden in der Bundesrepublik Deutschland auf der Internetseite www.universal-investment.com veröffentlicht. In den gesetzlich in Deutschland vorgeschriebenen Fällen entsprechend deutschem Kapitalanlagegesetzbuch („KAGB“), erfolgt zusätzlich eine Veröffentlichung der Mitteilung an die Anleger per elektronischer Version des Bundesanzeigers („eBAnz“).

Widerrufsrecht gemäß § 305 KAGB

Erfolgt der Kauf von Aktien durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Aktien verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, so kann der Käufer seine Erklärung über den Kauf binnen einer Frist von zwei Wochen der ausländischen Verwaltungsgesellschaft gegenüber in Textform widerrufen (Widerrufsrecht); dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Aktien verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Handelt es sich um ein Fernabsatzgeschäft i. S. d. § 312b des Bürgerlichen Gesetzbuchs, so ist bei einem Erwerb von Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt (§312g Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 BGB), ein Widerruf ausgeschlossen.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Der Widerruf ist gegenüber Universal-Investment-Luxembourg S.A., 15, rue de Flaxweiler, L-6776 Grevenmacher, Großherzogtum Luxemburg in Textform unter Angabe der Person des Erklärenden einschließlich dessen Unterschrift zu erklären, wobei eine Begründung nicht erforderlich ist.

Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und darin eine Belehrung über das Widerrufsrecht wie die vorliegende enthalten ist.

Ist der Fristbeginn streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer.

Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass entweder der Käufer die Aktien im Rahmen seines Gewerbebetriebes erworben hat oder er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Verkauf der Aktien geführt haben, auf Grund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.

Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die ausländische Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, dem Käufer, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Aktien, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszus zahlen, der dem Wert der bezahlten Aktien am Tage nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.

Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.

Besondere Risiken durch steuerliche Nachweispflichten für Deutschland

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Richtigkeit der bekannt gemachten Besteuerungsgrundlagen nachzuweisen. Sollten Fehler für die Vergangenheit erkennbar werden, so wird die Korrektur nicht für die Vergangenheit durchgeführt, sondern im Rahmen der Bekanntmachung für das laufende Geschäftsjahr berücksichtigt.

Hinweise zur Besteuerung von Erträgen aus ausländischen Investmentfonds für Anleger aus der Bundesrepublik Deutschland

Investmentfonds nach Luxemburger Recht

Die nachfolgenden steuerlichen Hinweise sind nicht darauf gerichtet, verbindlichen steuerlichen Rechtsrat zu erteilen oder zu ersetzen und erheben nicht den Anspruch, alle etwa relevanten steuerlichen Aspekte zu behandeln, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten oder der Veräußerung von Anteilen am Fonds gegebenenfalls bedeutsam sein können. Die Ausführungen sind weder erschöpfend, noch berücksichtigen sie etwaige individuelle Umstände bestimmter Anleger oder Anlegergruppen.

Allgemeines

Die Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind. Dem ausländischen Anleger empfehlen wir, sich vor Erwerb von Anteilen an dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Investmentfonds mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilserwerb in seinem Heimatland individuell zu klären.

Der Investmentfonds selbst unterliegt in Deutschland nur partiell mit bestimmten inländischen Einkünften einer Körperschaftsteuer in Höhe von 15 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag. Diese in Deutschland steuerpflichtigen Einkünfte umfassen inländische Beteiligungseinnahmen und sonstige inländische Einkünfte im Sinne der beschränkten Einkommensteuerpflicht mit Ausnahme von Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften. Die Körperschaftsteuer ist allerdings abgegolten, soweit die Einkünfte in Deutschland einem Steuerabzug unterliegen; in diesem Fall umfasst der Steuerabzug in Höhe von 15 Prozent bereits den Solidaritätszuschlag. Der Investmentfonds unterliegt in Deutschland grundsätzlich keiner Gewerbesteuer.

Die steuerpflichtigen Erträge aus dem Investmentfonds (Investmenterträge), d.h. die Ausschüttungen des Fonds, die Vorabpauschalen und die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile werden beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit seinen übrigen Kapitalerträgen den jeweils anzusetzenden Sparer-Pauschbetrag übersteigen. Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen dabei grundsätzlich einem Steuerabzug in Höhe von 25 Prozent (zuzüglich gegebenenfalls Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungsteuer), so dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und aus der Direktanlage stammende ausländische Quellensteuern angerechnet. Der Steuerabzug hat unter anderem aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25 Prozent. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug in Deutschland unterlegen haben (z.B. bei ausländischer Depotverwahrung), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25 Prozent oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Trotz Steuerabzug und höherem persönlichen Steuersatz können Angaben zu den Einkünften aus Kapitalvermögen erforderlich sein, wenn im Rahmen der Einkommensteuererklärung außergewöhnliche Belastungen oder Sonderausgaben (z.B. Spenden) geltend gemacht werden.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Investmenterträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst. Der Steuerabzug hat in diesem Fall keine Abgeltungswirkung; eine Verlustverrechnung durch die depotführende Stelle findet nicht statt. Die steuerliche Gesetzgebung erfordert zur Ermittlung der steuerpflichtigen bzw. der kapitalertragssteuerpflichtigen Erträge eine differenzierte Betrachtung der Ertragsbestandteile.

Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)

Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich steuerpflichtig. Ausschüttungen können jedoch teilweise steuerfrei bleiben (sog. Teilfreistellung), wenn der Fonds die Voraussetzungen des Investmentsteuergesetzes für einen Aktienfonds oder für einen Mischfonds erfüllt. Diese Voraussetzungen müssen sich auch aus den Anlagebedingungen ergeben.

Die steuerpflichtigen Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich gegebenenfalls Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Verwahrt der Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich steuerpflichtig. Vorabpauschalen können jedoch teilweise steuerfrei bleiben (sog. Teilfreistellung), wenn der Fonds die Voraussetzungen des Investmentsteuergesetzes für einen Aktienfonds oder für einen Mischfonds erfüllt. Diese Voraussetzungen müssen sich auch aus den Anlagebedingungen ergeben.

Die steuerpflichtigen Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug in Höhe von 25 Prozent (zuzüglich gegebenenfalls Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Verwahrt der Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem Zuflusszeitpunkt ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall wird keine Steuer abgeführt. Andernfalls hat der Anleger der inländischen depotführenden Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck darf die depotführende Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer von einem bei ihr unterhaltenen und auf den Namen des Anlegers lautenden Kontos ohne Einwilligung des Anlegers einziehen. Soweit der Anleger nicht vor Zufluss der Vorabpauschale widerspricht, darf die depotführende Stelle insoweit den Betrag der abzuführenden Steuer von einem auf den Namen des Anlegers lautenden Konto einziehen, wie ein mit dem Anleger vereinbarter Kontokorrentkredit für dieses Konto nicht in Anspruch genommen wurde. Soweit der Anleger seiner Verpflichtung, den Betrag der abzuführenden Steuer der inländischen depotführenden Stelle zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt, hat die depotführende Stelle dies dem für sie zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Der Anleger muss in diesem Fall die Vorabpauschale insoweit in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an dem Fonds veräußert, ist der Veräußerungsgewinn grundsätzlich steuerpflichtig und unterliegt i.d.R. dem Steuerabzug in Höhe von 25 Prozent (zuzüglich gegebenenfalls Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Die Veräußerungsgewinne können jedoch teilweise steuerfrei bleiben (sog. Teilfreistellung), wenn der Fonds die Voraussetzungen des Investmentsteuergesetzes für einen Aktienfonds oder für einen Mischfonds erfüllt.

Diese Voraussetzungen müssen sich auch aus den Anlagebedingungen ergeben. Umgekehrt ist im Falle eines Veräußerungsverlustes der Verlust in Höhe der anzuwendenden Teilfreistellung auf Anlegerebene nicht abzugsfähig.

Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug unter Berücksichtigung etwaiger Teilfreistellungen vor. Der Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich gegebenenfalls Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden. Werden solche Anteile von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, dann ist der Verlust mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor.

Die Besteuerung der Veräußerungsgewinne gilt auch für den Fall, dass es sich bei den veräußerten Anteilen um so genannte Alt-Anteile (Anteile, die vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden) handelt. Zudem gelten diese Alt-Anteile zum 31. Dezember 2017 als veräußert und zum 1. Januar 2018 als wieder angeschafft. Die Gewinne aus dieser zum 31. Dezember 2017 erfolgenden fiktiven Veräußerung unterliegen jedoch ebenfalls erst im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung der Anteile der Besteuerung. Bei Alt-Anteilen wird also der im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung zu versteuernde Gewinn zweigeteilt ermittelt. Wertveränderungen der Alt-Anteile, die zwischen dem Anschaffungszeitpunkt und dem 31. Dezember 2017 eingetreten sind, werden im Rahmen der Ermittlung des fiktiven Veräußerungsgewinns zum 31. Dezember 2017 berücksichtigt. Wertveränderungen der Alt-Anteile, die ab dem 1. Januar 2018 eingetreten sind, werden demgegenüber im Rahmen der Ermittlung des Gewinns aus der tatsächlichen Veräußerung berücksichtigt.

Wurden die Alt-Anteile vor Einführung der Abgeltungsteuer, also vor dem 1. Januar 2009 erworben, handelt es sich um bestandsgeschützte Alt-Anteile. Bei diesen bestandsgeschützten Alt-Anteilen bleiben die Wertveränderungen, die bis zum 31. Dezember 2017 eingetreten sind, steuerfrei. Die Wertveränderungen, die ab dem 1. Januar 2018 eingetreten sind, sind bei bestandsgeschützten Alt-Anteilen nur steuerpflichtig, soweit der Gewinn 100.000 Euro übersteigt. Dieser Freibetrag kann nur in Anspruch genommen werden, wenn die Gewinne gegenüber dem für den Anleger zuständigen Finanzamt erklärt werden.

Änderung des anwendbaren Teilfreistellungssatzes

Ändert sich der anwendbare Teilfreistellungssatz oder fallen die Voraussetzungen der Teilfreistellung weg, so gilt der Investmentanteil als veräußert und an dem Folgetag als angeschafft. Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung gilt in dem Zeitpunkt als zugeflossen, in dem der Investmentanteil tatsächlich veräußert wird.

Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich einkommen-, körperschaftsteuer- und gewerbsteuerpflichtig. Ausschüttungen können jedoch teilweise steuerfrei bleiben (sog. Teilfreistellung), wenn der Fonds die Voraussetzungen des Investmentsteuergesetzes für einen Aktienfonds oder für einen Mischfonds erfüllt. Diese Voraussetzungen müssen sich auch aus den Anlagebedingungen ergeben. Für Zwecke der Gewerbesteuer halbieren sich die steuerfreien Beträge.

Die Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich gegebenenfalls Solidaritätszuschlag).

Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbsteuerpflichtig. Vorabpauschalen können jedoch teilweise steuerfrei bleiben (sog. Teilfreistellung) wenn der Fonds die Voraussetzungen des Investmentsteuergesetzes für einen Aktienfonds oder für einen Mischfonds erfüllt. Diese Voraussetzungen müssen sich auch aus den Anlagebedingungen ergeben. Für Zwecke der Gewerbesteuer halbieren sich die steuerfreien Beträge.

Die Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich gegebenenfalls

Solidaritätszuschlag.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen grundsätzlich der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern. Die Veräußerungsgewinne können jedoch teilweise steuerfrei bleiben (sog. Teilfreistellung), wenn der Fonds die Voraussetzungen des Investmentsteuergesetzes für einen Aktienfonds oder für einen Mischfonds erfüllt. Diese Voraussetzungen müssen sich auch aus den Anlagebedingungen ergeben. Für Zwecke der Gewerbesteuer halbieren sich die steuerfreien Beträge.

Die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen i.d.R. keinem Kapitalertragsteuerabzug.

Im Falle eines Veräußerungsverlustes ist der Verlust in Höhe der jeweils anzuwendenden Teilfreistellung auf Anlegerebene nicht abzugsfähig.

Änderung des anwendbaren Teilfreistellungssatzes

Ändert sich der anwendbare Teilfreistellungssatz oder fallen die Voraussetzungen der Teilfreistellung weg, so gilt der Investmentanteil als veräußert und an dem Folgetag als angeschafft. Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung gilt in dem Zeitpunkt als zugeflossen, in dem der Investmentanteil tatsächlich veräußert wird.

Erstattung der durch Kapitalertragsteuerabzug erhobenen Körperschaftsteuer des Fonds

Die auf Fondsebene angefallene Kapitalertragsteuer (Körperschaftsteuer) kann dem Fonds zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit der Anleger eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient; dies gilt nicht, wenn die Anteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beihilfe leistenden ausländischen Staat.

Voraussetzung hierfür ist, dass ein solcher Anleger einen entsprechenden Antrag stellt und die angefallene Kapitalertragsteuer anteilig auf seine Besitzzeit entfällt. Zudem muss der Anleger seit mindestens drei Monaten vor dem Zufluss der körperschaftsteuerpflichtigen Erträge des Fonds zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Anteile sein, ohne dass eine Verpflichtung zur Übertragung der Anteile auf eine andere Person besteht. Ferner setzt die Erstattung im Hinblick auf die auf der Fondsebene angefallene Kapitalertragsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Fonds als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken i.H.v. 70 Prozent bestanden.

Dem Antrag sind Nachweise über die Steuerbefreiung und ein von der depotführenden Stelle ausgestellter Investmentanteil-Bestandsnachweis beizufügen. Der Investmentanteil-Bestandsnachweis ist eine nach amtlichen Muster erstellte Bescheinigung über den Umfang der durchgehend während des Kalenderjahres vom Anleger gehaltenen Anteile sowie den Zeitpunkt und Umfang des Erwerbs und der Veräußerung von Anteilen während des Kalenderjahres.

Die auf Fondsebene angefallene Kapitalertragsteuer kann dem Fonds ebenfalls zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit die Anteile an dem Fonds im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden, die nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifiziert wurden. Dies setzt voraus, dass der Anbieter eines Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags dem Fonds innerhalb eines Monats nach dessen Geschäftsjahresende mitteilt, zu welchen Zeitpunkten und in welchem Umfang Anteile erworben oder veräußert wurden.

Eine Verpflichtung des Fonds bzw. der Gesellschaft, sich die entsprechende Kapitalertragsteuer zur Weiterleitung an den Anleger erstatten zu lassen, besteht nicht.

Aufgrund der hohen Komplexität der Regelung erscheint die Hinzuziehung eines steuerlichen Beraters sinnvoll.

Abwicklungsbesteuerung

Während der Abwicklung des Fonds gelten Ausschüttungen nur insoweit als Ertrag, wie in ihnen der Wertzuwachs eines Kalenderjahres enthalten ist.

Solidaritätszuschlag

Auf den auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen abzuführenden Steuerabzug ist gegebenenfalls ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent zu erheben,

sofern die einschlägigen Freigrenzen überschritten werden. Der Solidaritätszuschlag ist bei der Einkommensteuer und Kapitalertragsteuer anrechenbar.

Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, regelmäßig als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Fonds wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten. Diese Quellensteuer kann bei den Anlegern nicht steuermindernd berücksichtigt werden.

Folgen der Verschmelzung von Investmentfonds

In den Fällen einer den Vorschriften des Investmentsteuergesetzes entsprechenden Verschmelzung eines Investmentfonds auf einen anderen Investmentfonds kommt es weder auf der Ebene der Anleger noch auf der Ebene der beteiligten Investmentfonds zu einer Aufdeckung von stillen Reserven, d.h. dieser Vorgang ist steuerneutral. Die Investmentfonds müssen dabei demselben Recht eines Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staates unterliegen. Erhalten die Anleger des übertragenden Investmentfonds eine Barzahlung ist diese wie eine Ausschüttung zu behandeln.

Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen

Die Bedeutung des automatischen Austauschs von Informationen zur Bekämpfung von grenzüberschreitendem Steuerbetrug und grenzüberschreitender Steuerhinterziehung hat auf internationaler Ebene in den letzten Jahren stark zugenommen. Die OECD hat daher im Auftrag der G20 in 2014 einen globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen veröffentlicht (Common Reporting Standard, im Folgenden "CRS"). Der CRS wurde von mehr als 90 Staaten (teilnehmende Staaten) im Wege eines multilateralen Abkommens vereinbart. Außerdem wurde er Ende 2014 mit der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 in die Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung integriert. Die teilnehmenden Staaten (alle Mitgliedstaaten der EU sowie etliche Drittstaaten) wenden den CRS grundsätzlich ab 2016 mit Meldepflichten ab 2017 an. Luxemburg hat den CRS mit dem Gesetz vom 18. Dezember 2015 in luxemburgisches Recht umgesetzt und wendet diesen ab 2016 an.

Mit dem CRS werden meldende Finanzinstitute (im Wesentlichen Kreditinstitute) dazu verpflichtet, bestimmte Informationen über ihre Kunden einzuholen. Handelt es sich bei den Kunden (natürliche Personen oder Rechtsträger) um in anderen teilnehmenden Staaten ansässige meldepflichtige Personen, werden deren Konten und Depots als meldepflichtige Konten eingestuft. Die meldenden Finanzinstitute werden dann für jedes meldepflichtige Konto bestimmte Informationen an ihre Heimatsteuerbehörde übermitteln. Diese übermittelt die Informationen dann an die Heimatsteuerbehörde des Kunden.

Bei den zu übermittelnden Informationen handelt es sich im Wesentlichen um die persönlichen Daten des meldepflichtigen Kunden (Name; Anschrift; Steueridentifikationsnummer; Geburtsdatum und Geburtsort (bei natürlichen Personen); Ansässigkeitsstaat) sowie um Informationen zu den Konten und Depots (z.B. Kontonummer; Kontosaldo oder Kontowert; Gesamtbruttobetrag der Erträge wie Zinsen, Dividenden oder Ausschüttungen von Investmentfonds; Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder Rückgabe von Finanzvermögen (einschließlich Fondsanteilen)).

Konkret betroffen sind folglich meldepflichtige Anleger, die ein Konto und/oder Depot bei einem Kreditinstitut unterhalten, das in einem teilnehmenden Staat ansässig ist. Daher werden luxemburgische Kreditinstitute Informationen über Anleger, die in anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an die lokale Steuerbehörde (Administration des Contributions Directes) melden, die die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleiten. Entsprechend werden Kreditinstitute in anderen teilnehmenden Staaten Informationen über Anleger, die in Luxemburg ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden.

Hinweis:

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

ANHANG – Ergänzende Angaben für Anleger in der Schweiz

Vertreter

Der Vertreter ist 1741 Fund Solutions AG, Burggraben 16, CH-9000 St.Gallen.

Zahlstelle

Die Zahlstelle ist Tellco Bank AG, Bahnhofstrasse 4, 6430 Schwyz.

Bezugsort der maßgeblichen Dokumente

Der Prospekt, die Basisinformationsblätter bzw. die wesentlichen Informationen für den Anleger, die Satzung sowie die Jahres- und Halbjahresberichte können kostenlos beim Vertreter bezogen werden.

Publikationen

Der Fonds betreffende Publikationen erfolgen in der Schweiz auf der elektronischen Plattform www.fundinfo.com.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Inventarwert mit dem Hinweis "exklusive Kommissionen" aller Anteilklassen werden bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen auf der elektronischen Plattform www.fundinfo.com publiziert. Die Preise werden täglich publiziert.

Zahlungen von Retrozessionen und Rabatten

Die Fondsleitung sowie deren Beauftragten können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

Vermittlung von Fondsaktien;
Service durch die jeweilige Orderstelle (Bank, Plattform o.ä.).

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte, auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Offenlegung des Empfangs der Retrozessionen richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des FIDLEG.

Die Fondsleitung und deren Beauftragten können im Vertrieb in der Schweiz Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf den betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren der Fondsleitung bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Fondsleitung sind:

- Das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in der kollektiven Kapitalanlage oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Fondsleitung die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz angebotenen Anteile ist der Erfüllungsort am Sitz des Vertreters. Der Gerichtsstand liegt am Sitz des Vertreters oder am Sitz oder Wohnsitz des Anlegers.

Schweizer Basisinformationsblätter für nicht-qualifizierte Anleger:

Das Domizil des Fonds ist Luxembourg. In der Schweiz ist der Vertreter 1741 Fund Solutions AG, Burggraben 16, CH-9000 St.Gallen. Die Zahlstelle ist Tellco Bank AG, Bahnhofstrasse 4, 6430 Schwyz. Der Prospekt, das Basisinformationsblatt (BIB) oder das Basisinformationsblatt für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP), die Satzung sowie die Jahres- und Halbjahresberichte können kostenlos beim Vertreter bezogen werden.

ANHANG – Ergänzende Angaben für Anleger in Österreich

Kontakt- und Informationsstelle in Österreich

Kontakt- und Informationsstelle in Österreich gemäß den Bestimmungen nach EU-Richtlinie 2019/1160 Art. 92:

Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG

Am Belvedere 1

A-1100 Wien

E-Mail: foreignfunds0540@erstebank.at